

Genehmigungsverfahren Alterric Deutschland GmbH auf Errichtung und Betrieb von drei Windenergieanlagen in den Gemarkungen Macken und Lütz (Landkreis Cochem-Zell)

BI-60-2023-30565

Im Rahmen der Vollständigkeitsprüfung eingegangene entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen der beteiligten Fachbehörden:

Stellungnahmen der Fachbehörden bei der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz

- Brandschutztechnische Stellungnahme der Brandschutzdienststelle vom 04.05.2023
- Wasserwirtschaftliche Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde vom 27.04.2023
- Bauplanungsrechtliche Stellungnahme der Unteren Bauaufsichtsbehörde vom 06.07.2023

Stellungnahmen der Fachbehörden bei der Kreisverwaltung Cochem-Zell

- Untere Immissionsschutzbehörde, Untere Bauaufsichtsbehörde, Untere Landesplanungsbehörde, Untere Wasserbehörde, Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde, Untere Denkmalschutzbehörde, Straßenverkehrsbehörde und Brand- schutztechnischer Bediensteter vom 10.05.2023

Stellungnahmen sonstiger Fachbehörden und zu beteiligender Stellen

- Abfallzweckverband Rhein-Mosel-Eifel vom 03.02.2023
- Deutscher Wetterdienst vom 16.05.2023
- Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum vom 31.05.2023
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 05.06.2023
- Forstämter Cochem und Koblenz vom 11.05.2023
- Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie vom 18.04.2023
- Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Referat Erdgeschichte vom 12.04.2023
- Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesdenkmalpflege vom 22.05.2023
- Landesamt für Geologie und Bergbau vom 11.05.2023
- LBM Cochem-Koblenz vom 11.05.2023
- LBM Rheinland-Pfalz, Fachgruppe Luftverkehr vom 04.05.2023
- Max-Planck-Institut vom 20.04.2023
- RheinHunsrück Wasser vom 13.04.2023
- SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht vom 21.11.2023
- SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz vom 20.06.2023
- Ortsgemeinde Macken über die VGV Rhein-Mosel vom 16.05.2023
- Ortsgemeinde Lütz über die VGV Cochem vom 08.05.2023

Referat 9.63
Untere Bauaufsichtsbehörde

- im H a u s e -

Auskunft erteilt:
Zimmer:
Telefon:

Herr Dausner
414
0261 108-10424

Bauort: Macken, Macken, Außenbereich , Lütz (Landkreis Cochem-Zell), Außenbereich , Macken,
Gem. Flur-Flurst.: Gemarkung Lütz, Flur 11, Flurstück 33, Gemarkung Macken, Flur 9, Flurstücke 28, 2
Alterric Deutschland GmbH
Holzweg 87
26605 Aurich, Isaac-Fulda-Allee 2b, 55124 Mainz

Verfahrensart: Brandschutzrechtliches Verfahren

Vorhaben: **Errichtung und Betrieb von 3 Windenergieanlagen ENERCON E-160 EP5 E3, 166,6 m Nabenhöhe mit einer Nennleistung von je 5,56 MW**
AZ.: 30565-2023

Brandschutztechnische Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Errichtung und den Betrieb von 3 Windenergieanlagen ENERCON E-160 EP5 E3, 166,6 m Nabenhöhe mit einer Nennleistung von je 5,56 MW bestehen in brandschutztechnischer Sicht keine Bedenken, wenn dieses entsprechend den vorgelegten Bauantragsunterlagen und unter Berücksichtigung folgender Punkte ausgeführt wird:

1. Das den Antragsunterlagen beigefügte Brandschutzkonzept des Brandschutzbüro von Frau Monika Tegtmeier, vom 29.04.2022, BV-Nr. E160EP5/E3/166/HAT wurde bei der unserer Stellungnahme berücksichtigt und ist vollumfänglich bei der Baumaßnahme umzusetzen.
2. Auf den Punkt 5.7 des oben genannten Brandschutzkonzeptes „Übung mit der zuständigen Feuerwehr“ wird hier besonders hingewiesen.

Für bauliche Maßnahmen oder eine Nutzung, die aus den Antragsunterlagen nicht ersichtlich war, können weitere brandschutztechnische Maßnahmen erforderlich werden.

Mit freundlichen Grüßen

Horst Dausner

Anlage: Antragsunterlagen

Ref. 9.63

im Hause

27104

Auskunft erteilt:
Zimmer:
Telefon:

Herr Wüst
416
0261/108-10173

Bauort: Macken, Außenbereich
Gem. Flur Flurst. Gemarkung Lütz, Flur 11, Flurstück 33, Gemarkung Macken, Flur 9, Flurstücke 28, 2
Antragsteller Alterric Deutschland GmbH
Holzweg 87
26605 Aurich, Isaac-Fulda-Allee 2b, 55124 Mainz
Vorhaben: Errichtung und Betrieb von 3 Windenergieanlagen ENERCON E-160 EP5 E3, 166,6 m Nabenhöhe mit einer Nennleistung von je 5,56 MW

Vollzug der Wassergesetze – Wasserwirtschaftliche Stellungnahme
Ihr Schreiben vom 06.04.2023, Az: BI-60 - 2023 - 30565

Sehr geehrte Damen und Herren,
zu den vorgelegten Antragsunterlagen nehmen wir wie folgt wasserwirtschaftlich Stellung:

I. Vorhaben nach Art, Umfang und Zweck:

Es wird die Errichtung und Betrieb von 3 Windenergieanlagen ENERCON E-160 EP5 E3, 166,6 m Nabenhöhe mit einer Nennleistung von je 5,56 MW beantragt.

II. Wasserwirtschaftliche und bodenschutzrechtliche Beurteilung:

Das Vorhaben befindet sich in keinem festgesetzten Wasser- oder Heilquellenschutzgebiet. Wasserfassungen mit Bewilligungen oder gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnissen sowie sonstige Wasserrechte in der Umgebung, die durch das Vorhaben beeinträchtigt werden könnten, sind nicht bekannt.

Durch die geplante Maßnahme werden keine Oberflächengewässer tangiert.

Das Bodenschutzkataster des Landes Rheinland-Pfalz enthält für diesen Standort keinen Eintrag.

Die Niederschlagswässer werden gemäß vorliegender Planung breitflächig auf dem Grundstück versickert.

Ein Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist laut den Planunterlagen wie im Formular 4 beschrieben vorgesehen. Aufgrund der beabsichtigten Mengen und den jeweils zugehörigen

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz
9.63-P Bauleitplanung
Az.: BA-63 - 2023 - 1239

06.07.2023

Referat 9.60
Immissionsschutz

10/02

Auskunft erteilt:
Zimmer:
Telefon:

Frau Langowski
424
0261 108-10409

- im H a u s e -

Bauort: Macken, Außenbereich , Lütz (Landkreis Cochem-Zell), Außenbereich , Macken,
Gem. Flur-Flurst.: Gemarkung Lütz, Flur 11, Flurstück 33, Gemarkung Macken, Flur 9, Flurstücke 28, 2
Antragsteller / **Alterric Deutschland GmbH**
Behörde: Holzweg 87
26605 Aurich, Isaac-Fulda-Allee 2b, 55124 Mainz
Verfahrensart: Stellungnahmen
Vorhaben: **Planungsrechtliche Stellungnahme bzgl. „Genehmigung förmli. Verfahren mit UVP“ zum Vorgang 30565-2023 – endgültige Stellungnahme**

keine erneute Zuzügung
im Verfahren

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus planungsrechtlicher Sicht teilen wir mit, dass die Unterlagen vollständig und prüffähig sind.

Der wirksame Flächennutzungsplan der VG Rhein-Mosel, Bereich Untermosel sieht für diesen Bereich die Darstellung von Flächen für Wald und Flächen für Landwirtschaft vor.

Die Zulässigkeit richtet sich vorliegend nach den Bestimmungen des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB i.V.m. § 249 BauGB.

Werden die Voraussetzungen der o.g. Rechtsgrundlage erfüllt, so bestehen gegen die Genehmigung des Vorhabens - aus unserer Sicht - keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen


Dorothea Langowski



KREISVERWALTUNG
COCHEM-ZELL

Kreisverwaltung Cochem-Zell • Postfach 1320 • 56803 Cochem

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz
z. Hd. Frau Nina Pünger und
Herrn Peter Solbach
Bahnhofstraße 9
56068 Koblenz

Aufgabenbereich Bauen und Umwelt
Ansprechpartner Frau Geisbüsch
Zimmer 412
Telefon 02671/61-420
Telefax 02671/61-5411
E-Mail Laura.Geisbuesch@Cochem-Zell.de

Ihr Schreiben
Unser Aktenzeichen BIM-CL 0282/2023
(bei Antwort bitte angeben)
Datum 10.05.2023

Bauvorhaben Errichtung und Betrieb von 3 Windenergieanlagen des Typs ENERCON E-160 EP5 E3, mit einer Nabenhöhe von 166,6 m, einem Rotordurchmesser von 160 m und einer Nennleistung von 5,56 MW
Ort Lütz,
Gemarkung Lütz, Flur: 11, Flurst.: 33

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der Errichtung von drei Windenergieanlagen des Typs ENERCON E-160 EP5 E3, mit einer Nabenhöhe von 166,6 m, einem Rotordurchmesser von 160 m und einer Nennleistung von 5,56 MW in den Gemarkungen Macken und Lütz nehmen wir auf der Grundlage der uns zur Verfügung gestellten Unterlagen wie folgt Stellung:

Von den beantragten drei Windenergieanlagen soll eine Anlage (WEA 2) in der Gemarkung Lütz und somit im Bereich des Landkreises Cochem-Zell errichtet werden. Hausintern erfolgte durch die Untere Immissionsschutzbehörde eine Beteiligung der Unteren Bauaufsichtsbehörde, der Unteren Landesplanungsbehörde, der Unteren Naturschutzbehörde, der Unteren Wasserbehörde, der Unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde, der Unteren Denkmalschutzbehörde, der Straßenverkehrsbehörde sowie des brandschutztechnischen Bediensteten der Kreisverwaltung Cochem-Zell. Auch wurden die Verbandsgemeindeverwaltung Cochem sowie die Ortsgemeinde Lütz mit den einschlägigen Antragsunterlagen beteiligt. Die Einvernehmensentscheidung der Ortsgemeinde Lütz liegt dieser Stellungnahme als Anlage bei. Hingegen liegt uns eine Stellungnahme der Verbandsgemeindeverwaltung Cochem nicht vor. Diese werde Sie diesseits erhalten.



Postanschrift
Enderplatz 2, 56812 Cochem
Telefonzentrale
02671/61-0
Sprechzeiten

Gerne bieten wir Ihnen die Vereinbarung von besonderen Sprechzeiten an.

Allgemeine	Mo. bis Mi.	08:00 – 12:30
Öffnungszeiten		
Bürgerbüro	Mo. bis Mi.	07:30 – 16:00
KFZ-Zulassung	Mo. bis Mi.	07:30 – 12:30
Telefonzentrale „115“	Mo. bis Mi.	08:00 – 18:00

Faxnummer Zentrale
02671/61-111
Internet
www.cochem-zell.de

Behördennummer 115 – Montag bis Freitag von 8 bis 18 Uhr

Bankverbindungen

Sparkasse Mittelmosel Eifel Mosel Hunsrück
IBAN DE69 5875 1230 0000 0046 06

BIC MALADE51BKS

Do. 08:00 – 12:30

Fr. 08:00 – 12:30

Do. 14:00 – 16:30

Fr. 14:00 – 16:30

Do. 07:30 – 17:00

Fr. 07:30 – 13:00

Do. 07:30 – 16:30

Fr. 07:30 – 12:30

Do. 08:00 – 18:00

Fr. 08:00 – 18:00



Untere Immissionsschutzbehörde

(Ansprechpartnerin: Frau Geisbüsch (Tel.:02671 61-420; Mail: Laura.Geisbuesch@cochem-zell.de))

Die Zulässigkeit der nachfolgenden Nebenbestimmungen ergibt sich aus § 12 BImSchG. Die Nebenbestimmungen sind geeignet, erforderlich und verhältnismäßig, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Diese dienen zur Sicherstellung der Erfüllung der in § 6 Abs. 1 BImSchG genannten Voraussetzungen. Sie sind erforderlich, aber auch ausreichend, den in § 5 BImSchG genannten Zielen und sonstigen berührten Rechtsvorschriften Geltung zu verschaffen und gewährleisten, dass die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf einem hohen Schutzniveau für die Umwelt insgesamt begrenzt werden.

1. Die Windenergieanlage(n) sind entsprechend den Antragsunterlagen zu errichten. Wesentliche Abweichungen der Planung bedürfen der vorherigen Genehmigung.
2. Baubeginn und Inbetriebnahme der Anlage sind den Kreisverwaltungen Mayen-Koblenz sowie Cochem-Zell, der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Stresemannstraße 3 — 5, 56068 Koblenz, sowie dem Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Referat Luftverkehr, Gebäude 890, 55483 Hahn-Flughafen, zwei Wochen vor Beginn schriftlich anzuzeigen. In der Mitteilung sind der Standort der Windenergieanlage (Gemarkung, Flur, Flurstück und die UTM-Koordinaten) sowie die Bezeichnung der Windenergieanlage(n) anzugeben.
3. Der Betreiber der Windenergieanlage(n) hat vor der Inbetriebnahme der Anlage(n) den Kreisverwaltungen Mayen-Koblenz sowie Cochem-Zell und der zuständigen Überwachungsbehörde seinen Namen, seine Anschrift und seine Telefonnummer schriftlich mitzuteilen, soweit die Angaben vom Antragsformular 1.1 abweichen. Anlässlich eines Betreiberwechsels ist in gleicher Weise zu verfahren. In der Mitteilung sind der Standort der Windenergieanlage(n) (Gemarkung, Flur, Flurstück und die UTM-Koordinaten), sowie die Bezeichnung der Windenergieanlage(n) anzugeben. Das Formular für Mitteilungen gemäß § 52b BImSchG ist zu verwenden.
4. Der Betreiber der Windenergieanlage(n) hat den Kreisverwaltungen Mayen-Koblenz sowie Cochem-Zell unter Angabe des Standorts der Windenergieanlage(n) (Gemarkung, Flur, Flurstück und die UTM-Koordinaten) einen Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer schriftlich zu benennen (z.B. Fernüberwachung des Herstellers), der in den technischen Betrieb der Windenergieanlage(n) im Gefahrfall jederzeit eingreifen kann (z.B. Rotor stillsetzen) und jederzeit erreichbar ist. Änderungen sind der zuständigen Behörde umgehend schriftlich mitzuteilen
5. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides mit der Errichtung der Anlage(n) begonnen wurde (§ 18 Abs. 1 Nr. 1, 1. Alternative BImSchG).
6. Die Genehmigung erlischt ferner, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Beginn der Errichtung die Anlage(n) in Betrieb genommen werden (§ 18 Abs. 1 Nr. 1, 2. Alternative BImSchG)
7. Die Verlegung der Kabeltrasse ist nicht Bestandteil des Bescheides. Eine hierfür erforderliche Genehmigung ist separat zu beantragen.

Untere Bauaufsichtsbehörde

(Ansprechpartnerin: Frau Geisbüsch (Tel.:02671 61-420; Mail: Laura.Geisbuesch@cochem-zell.de))

Von Seiten der Unteren Bauaufsichtsbehörde werden gegen die Errichtung der Windenergieanlage(n) Bedenken erhoben.

Nach § 35 Abs. 1 BauGB sind Vorhaben im Außenbereich nur dann zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und es sich um ein privilegiertes Vorhaben handelt. Bei Windenergieanlagen handelt es sich grundsätzlich um privilegierte Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB.

Allerdings stehen der Realisierung des Vorhabens im vorliegenden Fall öffentliche Belange entgegen. Die Windenergieanlage in der Gemarkung Lütz liegt außerhalb der Vorrangfläche des Flächennutzungsplans der ehemaligen Verbandsgemeinde Treis-Karden. Bei den im Flächennutzungsplan dargestellten Vorrang- oder Konzentrationsflächen handelt es sich um solche im Sinne des § 35 Abs.3 S. 3 BauGB.

Nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB stehen öffentliche Belange einem Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB in der Regel entgegen, soweit hierfür durch Darstellungen im Flächennutzungsplan (oder als Ziele der Raumordnung) eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist. Auf diese Weise erhalten bestimmte Darstellungen der Flächennutzungspläne (und in Raumordnungsplänen festgelegte Ziele der Raumordnung) über die allgemeinen Regeln hinaus bauplanungsrechtliche Bedeutung.

§ 35 Abs. 3 S. 3 BauGB zielt darauf ab, durch positive Standortzuweisungen für privilegierte Nutzungen im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 2–6 BauGB an einer oder mehreren Stellen im Gebiet des Flächennutzungsplans den übrigen Planungsraum von den betreffenden Vorhaben freihalten zu können. In den Ausschlussgebieten tritt hierbei in der Regel die Privilegierung zurück, während sie in den festgelegten Konzentrationszonen gegenüber anderen Nutzungen Vorrang genießt.

Insofern enthält § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB neben den öffentlichen Belangen gem. § 35 Abs. 3 S. 1 BauGB eine eigenständige Zulassungshürde (BVerwG Urt. v. 20. 5. 2010 – 4 C 7/09). Diese steht der Realisierung der WEA 2 vorliegend entgegen.

Aufgrund der Lage der WEA 2 außerhalb der Vorrang- oder Konzentrationsfläche des Flächennutzungsplans der ehemaligen Verbandsgemeinde Treis-Karden kann aus baurechtlicher Sicht dem Vorhaben derzeit daher nicht zugestimmt werden.

Für den Fall, dass das bauplanungsrechtliche Genehmigungshindernis, bspw. durch die angekündigte Aufhebung der Vorrang- oder Konzentrationsflächen im neuen Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Cochem, überwunden wird, werden nachfolgende Nachforderungen geltend gemacht:

- Die Verpflichtungserklärung zum Rückbau unter Kapitel 14.19 ist nicht unterzeichnet.
- Es fehlt ein Übersichtsplan für den Umkreis von 1.500 m mit der Kennzeichnung von Windenergieanlagenstandorten, baulichen Anlagen und deren Nutzung, ggf. vorhandenen Freileitungen des Stromnetzes, Gasleitungen und Sendeanlagen sowie Richtfunkstrecken.
- Es fehlt die Angaben des Abstandes der Windenergieanlagen zu Bundes-, Landes- und Kreisstraßen (hier dürften nur Landesstraßen relevant sein).
- Es fehlt die Baubeschreibung im Sinne des § 4 BauuntPrüfVO.
- Es fehlt die derzeit gültige Typenprüfung.

- Es fehlt ein Turbulenzgutachten bzw. die Angabe von Gründen, warum im vorliegenden Fall auf ein Turbulenzgutachten verzichtet wurde.

Weiterhin sind für den Fall, dass das bauplanungsrechtliche Genehmigungshindernis überwunden wird, folgende, die baurechtlichen Belange betreffenden Nebenbestimmungen in den Genehmigungsbescheid aufzunehmen (Hinweis: Die Nebenbestimmungen, die die Typenprüfung sowie möglicherweise weitere der o. g. Nachforderungen betreffen, können aufgrund der fehlenden Unterlagen bislang noch nicht formuliert werden. Diese werden nach Vorlage der entsprechenden Unterlagen nachgereicht.):

1. Nach dauerhafter Einstellung des Betriebes der Windenergieanlage(n) sind diese, inklusiv der dazu gehörenden sonstigen Anlagen, wie z. B. Nebenanlagen, Leitungen, Wege und Plätze, entsprechend § 35 Abs. 5 BauGB in Verbindung mit der von Ihnen vorgelegten Verpflichtungserklärung, zurückzubauen, die Bodenversiegelungen vollständig zu beseitigen und ein ordnungsgemäßer Zustand des Grundstückes wiederherzustellen (Rückbauverpflichtung).

Zur Absicherung der Rückbauverpflichtung ist eine angemessene Sicherheitsleistung vorzulegen. Die zu erbringende Sicherheitsleistung wird gemäß dem angenommenen Betrag der voraussichtlichen Abrisskosten insgesamt auf je 288.563,10 € Windenergieanlage festgesetzt.

Die zur Absicherung der Beseitigungspflicht geforderte Sicherheitsleistung ist durch eine selbstschuldnerische Bankbürgschaft unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage gemäß den §§ 239 Abs. 2 und 773 Abs. 1 Nr. 1 BGB zu erbringen. Die Bürgschaft hat zu Gunsten des Landkreises Mayen-Koblenz als Gläubiger zu erfolgen. Die Bürgschaftsurkunde ist im Original bei der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz abzugeben.

Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Bauaufsichtsbehörde die Bauarbeiten freigegeben hat. Voraussetzung für die Freigabe der Bauarbeiten ist die Hinterlegung der geforderten Sicherheitsleistung bei der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz.

Hinweise:

Die Bürgschaftsurkunde wird im Falle der endgültigen Stilllegung der Anlage zurückgegeben, nachdem sich die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz im Rahmen einer Kontrolle vor Ort und eventuell durch Auswertung weiterer Unterlagen davon überzeugt hat, dass die Anlage entsprechend den Vorgaben des § 35 Abs. 5 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) ordnungsgemäß zurückgebaut und die Flächen entsiegelt wurden.

Im Falle des Übergangs der Anlage auf einen neuen Betreiber darf dieser den Betrieb der Anlage erst wieder aufnehmen, nachdem er selbst die erforderliche Sicherheit entsprechend den obenstehenden Vorgaben bei der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz hinterlegt hat.

Der bisherige Anlagenbetreiber erhält nach dem Übergang der Anlage auf einen neuen Betreiber die von ihm hinterlegte Bürgschaftsurkunde dann zurück, wenn der neue Betreiber seinerseits die erforderliche Sicherheit bei der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz hinterlegt hat.

2. Durch einen Prüfenieur für Baustatik ist eine Konformitätsbescheinigung (Bestätigung über die Errichtung entsprechend der Typenzulassung) vor Inbetriebnahme der Anlagen vorzulegen. Die Konformitätsbescheinigung beinhaltet die Einhaltung des Ergebnisses der Baugrunduntersuchung.

Kranstellflächen und Zuwegungen müssen für den Schwerlastverkehr geeignet sein.

3. Auf die Gefahr von Eisabfall ist mit entsprechenden Hinweisschildern in einer angemessenen Entfernung hinzuweisen.
4. Vor Baubeginn sind für die WEA 2 folgende Baulasten einzutragen:
Vereinigungsbaulast (alles Gemarkung Lütz)
Flur 12, Flurstücke 27; Flur 11, Flurstück 105
5. Der Bauaufsichtsbehörde ist ein Inbetriebnahmeprotokoll mit einer Bestätigung vorzulegen, dass die Auflagen in den gutachtlichen Stellungnahmen der genehmigten Typenprüfung (*liegt noch nicht vor*) erfüllt sind und dass die installierte Anlage mit der begutachteten und der genehmigten Typenprüfung (*liegt noch nicht vor*) zugrunde liegenden Windkraftanlage identisch ist (Konformitätsbescheinigung).
6. Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Änderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten. Ein Verlust seiner natürlichen Fruchtbarkeit ist zu vermeiden.
7. Vor Gründungsbeginn sind die Baugrundeigenschaften am geplanten Standort des Bauvorhabens zu ermitteln und durch Vorlage eines Baugrundgutachtens und der Bescheinigung über den Baugrund sowie die Gründung zu bestätigen. Das Gutachten ist durch einen anerkannten Sachverständigen für Erd- und Grundbau gemäß der Landesverordnung SEGBauVO vom 17.09.2002 zu prüfen. Der Nachweis der Standsicherheit ist durch den anerkannten Sachverständigen zu bestätigen. Das Gutachten muss eindeutige Aussagen zu der zu verwendenden Fundamentausbildung enthalten. Das Ergebnis der Untersuchung ist der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz vor Baubeginn vorzulegen.
8. Verbleibende Gefahren durch herabfallendes Eis sind der zivilrechtlichen Verkehrssicherungspflicht zuzuordnen. Berührt das Vorhaben den Pflichtenkreis mehrerer Verkehrssicherungspflichtiger (Betreiber der Anlage / Eigentümer der Wege) sollte der Betreiber der Anlage(n) diese über mögliche Gefahren durch Eisabfall informieren.

Durch Hinweisschilder (im Abstand der Gesamthöhe der Windenergieanlage(n)) ist an den Zufahrtswegen der Windenergieanlage und den umliegenden Wirtschaftswegen deutlich auf die Gefährdung durch Eisabfall aufmerksam zu machen. Die Schilder sind so aufzustellen, dass sie von möglichen Benutzern der Wirtschaftswegen frühzeitig erkannt werden.
9. Rechtzeitig vor Ablauf der Entwurfslebensdauer ist der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz mitzuteilen, ob ein Rückbau erfolgen soll, oder ob ein Weiterbetrieb der Windenergieanlage(n) beabsichtigt ist. Im Falle eines angestrebten Weiterbetriebes sind alle notwendigen Nachweise zur Standsicherheit und Betriebssicherheit rechtzeitig vorzulegen.
10. Der Baubeginn (oder der Wiederbeginn nach einer Unterbrechung von mehr als 3 Monaten) ist spätestens eine Woche vorher den Kreisverwaltungen Mayen-Koblenz sowie Cochem-Zell schriftlich mitzuteilen (§ 77 Abs.1 LBauO).
11. Die Bauherrin hat zur Vorbereitung, Ausführung und Überwachung des Vorhabens eine/n nach Sachkunde und Erfahrung geeignete/n Bauleiter/ Bauleiterin zu bestellen. Die Bestellung hat spätestens mit der Meldung des Baubeginns zu erfolgen. Ohne die Bauleiterbestellung darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden.

12. Die abschließende Fertigstellung ist der Genehmigungsbehörde 2 Wochen vorher schriftlich anzuzeigen (§ 78 Abs.2 LBauO).

Untere Landesplanungsbehörde

(Ansprechpartnerin: Frau Weiler-Görgen (Tel.: 02671 61-408; Mail: Ingrid.Weiler-Goergen@cochem-zell.de))

Die Untere Landesplanungsbehörde teilt mit, dass die vorgelegten Unterlagen nicht vollständig sind. Da die raumordnerischen Belange im Rahmen des o.g. Verfahren geprüft werden sollen, wird um Vervollständigung der Unterlagen, wie nachfolgend beschrieben, gebeten.

Zunächst wird auf das Schreiben der SGD Nord, Obere Landesplanungsbehörde vom 31.03.2023, Az. 14 91-137 09/41 an die Alterric Deutschland GmbH, Mainz verwiesen. Dort wird auf Ziel Z163 d des LEP IV, 4. Teilfortschreibung hingewiesen, wonach in den landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften auf den Flächen der Bewertungsstufe 1 und 2 die Windenergienutzung ausgeschlossen ist. Die verbindliche Abgrenzung ergibt sich aus der Karte 20 und der dazugehörigen Tabelle. Diese Belange sind im Zusammenhang mit den Vorgaben des RROP Mittelrhein-Westerwald 2017, Kap. 3.2.2 in den Antragunterlagen zu bearbeiten. Neben der reinen Beschreibung ist hier eine fachliche Beurteilung vorzunehmen, welche Auswirkungen das Vorhaben auf die raumordnerischen Belange hat. Dies fehlt an mehreren Stellen.

Dabei reicht z.B. das Hineinragen der Rotorblätter aus, um das Schutzregime des Z 163 d LEP IV zu tangieren.

In Bezug auf das Ausschlussgebiet Windenergie im Moseltal gem. RROP 2017 und eine mögliche Beeinträchtigung des o.g. Ziels Z 163 d LEP IV durch den Standort der WEA 3 (Macken) wird auf die Stellungnahme der Unteren Landesplanungsbehörde der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz verwiesen.

In diesem Zusammenhang wird auch darauf hingewiesen, dass die vorgelegten Unterlagen der Denkmalschutzstudie der Ramboll Deutschland GmbH vom 21.11.2022 im Hinblick auf die genehmigungsrelevante raumordnerische Zielvorgabe (hier Ziel Z 49 des RROP 2017 i.V.m. Tabelle 2) offensichtlich unvollständig sind. Es sind nicht alle dominierenden landschaftsprägenden Gesamtanlagen mit erheblicher Fernwirkung in dem definierten Untersuchungsraum von 10 km um das geplante Vorhaben erfasst. Es findet sich in den Unterlagen auch keine Ableitung, aus welchen Gründen sich die vorliegende Untersuchung auf den untersuchten Kreis der Denkmäler beschränkt. Die Unterlagen sind für das Genehmigungsverfahren um nachfolgende Denkmäler, gemäß des o.g. Schreibens der SGD Nord, Oberen Landesplanungsbehörde, entsprechend zu ergänzen und zu bewerten, ggf. anhand von Fotosimulationen für relevante Blickbeziehungen:

- Burg Pymont, Roes
- Wildburg, Treis-Karden
- Stiftskirche, Münstermaifeld
- Ehrenburg, Brodenbach
- Alte Kirche St. Johannes, Hatzenport
- Burg Thurant, Alken
- Ruine Balduinseck, Buch

Insofern wird hier ebenfalls auch auf die Stellungnahme der Unteren Landesplanungsbehörde der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz verwiesen.

Inwieweit der Rhein-Hunsrück-Kreis bezüglich des o.g. Ziels Z 49 (Ruine Balduinseck, Buch) ebenfalls tangiert sein könnte, sollte entsprechend geprüft werden.

Es wird dringend empfohlen, die Prüfung dieser vorgenannten Denkmäler vorzunehmen. Falls diese Ergänzung nicht explizit erfolgt, ist in jedem Falle zu begründen, warum auf eine Prüfung dieser o.g. Tabelle 2 – Anlagen verzichtet wird. Dies ist in der Begründung eingehend zu erläutern.

Zudem bitten wir, wie auch die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz in ihrer Stellungnahme aufgeführt, eine entsprechende Prüfung und Angabe der Mindestabstände der am nächstgelegenen WEA zu allen Siedlungsgebieten nach Z 163 h LEP IV und der Vollständigkeit der Tabelle zu den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung vorzunehmen.

Um erneute Beteiligung im Genehmigungsverfahren wird gebeten.

Untere Naturschutzbehörde

(Ansprechpartner: Herr Klinger (Tel.: 02671 61-456; Mail: Andreas.Klinger@cochem-zell.de))

Die Untere Naturschutzbehörde gibt an, dass im Rahmen der Prüfung der naturschutzfachlichen Unterlagen festgestellt wurde, dass der im Inhaltsverzeichnis aufgeführte Landschaftspflegerische Begleitplan, Teil II nicht vorliegt. Eine abschließende Stellungnahme kann seitens der Unteren Naturschutzbehörde daher erst nach Vorlage der fehlenden Unterlagen erfolgen.

Untere Wasserbehörde

(Ansprechpartner: Herr Müller (Tel.: 02671 61-458; Mail: Thomas.Mueller@cochem-zell.de))

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht kann der Erteilung einer Genehmigung der drei Windkraftanlagen des Typs ENERCON E-160 EP5 E3 zugestimmt werden, wenn die nachfolgenden Ausführungen/Auflagen beachtet werden, da Gewässer durch die Errichtung der Windenergieanlagen und deren Zuwegung augenscheinlich nicht betroffen sind.

Grundsätzlich ist aus den Verfahrensunterlagen ersichtlich, dass innerhalb jeder Windkraftanlage wassergefährdende Stoffe (Getriebe- und Hydrauliköle, Trafoöle) verwendet werden (HBV-Anlage).

Die eingesetzten Stoffe werden mit den WGK 1 und WGK 2 angegeben. Die selbständigen Funktionseinheiten mit Verwendung von wassergefährdenden Stoffen beinhalten jeweils nicht mehr als 10 m³ eines Stoffes der Wassergefährdungsklasse WGK 1 beziehungsweise nicht mehr als 1 m³ eines Stoffes der Wassergefährdungsklasse WGK 2. Die Gesamtmenge von 10 m³ an wassergefährdenden Stoffen einer jeden Windkraftanlage werden nicht überschreitet.

Aus der Sicht der Unteren Wasserbehörde handelt es sich bei den Windenergieanlagen um Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 62 WHG. Das Betreiben solcher Anlagen bedarf gemäß § 40 AwSV und § 65 LWG vor Beginn der Maßnahme einer Anzeige bei der Unteren Wasserbehörde.

Eine gesonderte Anzeigepflicht besteht nicht, wenn die Anlage schon nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften einer Zulassung bedarf. Sind die erforderlichen Pläne und Unterlagen zur Beurteilung des Vorhabens beigelegt kann die Untere Wasserbehörde auf Grundlage dieser ihre Stellungnahme abgeben, nötigenfalls mit Nebenbestimmungen.

1. Anforderungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Der Rückhaltebereich (als V_a = aufnehmbares Volumen im Maschinenhaus) der Hydraulikeinheit, der Getriebeeinheit und den jeweiligen Kühleinheiten für „Getriebe & Hydraulik“ und „Generator & Umrichter“ ist der Gefährdungsstufe B nach § 39 AwSV zuzuordnen.

Begründung:

Gemäß § 39 Abs.10 AwSV richtet sich bei Anlagen, in denen gleichzeitig mit wassergefährdenden Stoffen unterschiedlicher Wassergefährdungsklassen umgegangen wird, die Ermittlung der Gefährdungsstufe nach den Stoffen mit der höchsten Wassergefährdungsklasse. Diese sind maßgebend, sofern der Anteil dieser Stoffe mehr als 3 Prozent des Gesamtinhalts der Anlage beträgt. Ist dieser Prozentsatz kleiner, ist die nächstniedrigere Wassergefährdungsklasse maßgebend.

Bei den WEA vom Typ ENERCON E-160 EP5 E3 werden laut vorgelegter Unterlagen Hydrauliköl im Rückhaltebereich Maschinenhaus zurückgehalten. Dieser Rückhaltebereich dient zum einen der Hydraulikeinheit, der Getriebeeinheit und den jeweiligen Kühleinheiten für „Getriebe & Hydraulik“ und „Generator & Umrichter“ als Rückhaltevolumen. Somit sind alle Anlagenteile, die im Rückhaltebereich „Maschinenhaus“ aufgefangen werden sollen als eine Einheit anzusehen. In der Kühleinheit „Getriebe & Hydraulik“ wird ein Stoff der WGK 2 verwendet.

2. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen müssen dicht, standsicher und gegenüber den zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüssen hinreichend widerstandsfähig sein (§ 17 Absatz 2 AwSV). Die Anlagen dürfen nur entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein sowie errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden (§ 62 Absatz 2 WHG).

Zu den allgemein anerkannten Regeln der Technik zählen die in § 15 AwSV genannten Regeln, unter anderem die als Arbeitsblätter DWA-A 779 bis 793 herausgegebenen Technischen Regeln wassergefährdender Stoffe (TRwS) der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA).

3. Für Anlagenteile gilt:

- a) Anlagenteile nach § 63 Absatz 4 WHG dürfen auch in Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe (HBV-Anlagen) verwendet werden, soweit die zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüsse vergleichbar sind.
- b) Wasserrechtliche Anforderungen, die von Anlagenteilen nicht erfüllt werden, sind nach Maßgabe des § 63 Absatz 4 Satz 2 und 3 WHG von der Anlage selbst zu erfüllen.
- c) Die dem Nachweis der Eignung dienenden Unterlagen (z. B. CE-Kennzeichnungen, Leistungserklärungen, bauordnungsrechtliche Verwendbarkeitsnachweise, allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen, Bauartgenehmigungen und Übereinstimmungsnachweise) sind aufzubewahren und der zuständigen Behörde, Sachverständigen vor Prüfungen sowie Fachbetrieben auf Verlangen vorzulegen. Es wird empfohlen, diese Unterlagen der Anlagendokumentation nach § 43 AwSV beizufügen.
- d) Die Technischen Baubestimmungen nach Baurecht und die dort genannten technischen Regeln bzw. harmonisierten technischen Spezifikationen sowie die Bestimmungen in allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen, allgemeinen Bauartgenehmigungen sowie europäisch technischen Bewertungen sind zu beachten, insbesondere wenn sie

Bestimmungen zu Entwurf, Bemessung, Ausführung, Nutzung, Unterhalt oder Wartung enthalten.

4. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen dürfen nur von Fachbetrieben nach § 62 AwSV errichtet, von innen gereinigt, instandgesetzt und stillgelegt werden, soweit dies nach § 45 AwSV erforderlich ist. Fachbetriebe haben die Fachbetriebseigenschaft unaufgefordert gegenüber dem Anlagenbetreiber nachzuweisen, wenn dieser den Fachbetrieb mit fachbetriebspflichtigen Tätigkeiten beauftragt.
5. Für die Instandsetzung einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen oder eines Teils davon ist auf der Grundlage einer Zustandsbegutachtung ein Instandsetzungskonzept zu erarbeiten (§ 24 Absatz 3 AwSV). Dabei sind die in den bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweisen ggf. enthaltenen Bestimmungen zur Instandsetzung zu beachten. Zur Instandsetzung sind geeignete Anlagenteile/Bauprodukte zu verwenden.
6. Sollten bei der Durchführung der Maßnahmen Boden- bzw. Grundwasserverunreinigungen festgestellt werden, ist unverzüglich die Untere Bodenschutz- bzw. Untere Wasserbehörde zu informieren.
7. Für die Anlage(n) zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist eine Anlagendokumentation gemäß § 43 AwSV zu führen, in der die wesentlichen Informationen über die Anlage(n) enthalten sind. Die Dokumentation ist bei einem Wechsel des Betreibers an den neuen Betreiber zu übergeben.
8. Für die Anlage(n) zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist nach Maßgabe des § 44 AwSV eine Betriebsanweisung vorzuhalten. Darin zu regeln sind insbesondere alle wesentlichen Maßnahmen der Betreiberkontrollen, der Instandhaltung, der Instandsetzung, der Notfallmaßnahmen und der Prüfungen. Die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten sind festzulegen. Die Betriebsanweisung ist auf Grundlage der Anlagendokumentation zu erstellen. Sie muss dem Betriebspersonal der Anlage jederzeit zugänglich sein. Das Betriebspersonal der Anlage ist regelmäßig zu unterweisen. Einzelheiten zu Aufbau und Inhalt der Betriebsanweisung können der TRwS 779 entnommen werden.
9. Die Dichtheit von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und die Funktionsfähigkeit deren Sicherheitseinrichtungen sind regelmäßig zu kontrollieren (§ 46 Absatz 1 AwSV). Festgestellte Mängel sind zeitnah und – soweit nach § 45 AwSV erforderlich – durch einen Fachbetrieb nach § 62 AwSV zu beseitigen.
10. Im Rahmen der Selbstüberwachung sind vom Anlagenbetreiber mindestens nachfolgende Kontrollen und Prüfungen durchzuführen bzw. durchführen zu lassen; weitere in diesem Bescheid aufgeführte Kontrollen und Prüfungen bleiben unberührt:
 - a) Die in den – für die jeweilige Anlage einschlägigen – Technischen Regeln wassergefährdenden Stoffe (TRwS), in den bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweisen der Anlagenteile und Sicherheitseinrichtungen sowie in den technischen Unterlagen der Hersteller beschriebenen Kontrollen und Prüfungen sind durchzuführen.
 - b) Die einsehbaren Anlagenteile der primären Sicherheit (z. B. Behälter, Rohrleitungen) und der sekundären Sicherheit (Rückhalteeinrichtungen) sind regelmäßig visuell auf ihren Zustand hin zu kontrollieren, insbesondere auch die Fugen oder Schweißnähte von.
11. Die Windenergieanlagen sind nach Maßgabe des § 46 Absatz 2 i. V. m. Anlage 5 AwSV durch einen Sachverständigen im Sinne des § 2 Absatz 33 AwSV prüfen zu lassen.

Anlagen der Gefährdungsstufe B: Prüfung vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung der Anlage.

12. Vom Sachverständigen festgestellte geringfügige Mängel sind innerhalb von 6 Monaten und, soweit nach § 45 AwSV erforderlich, durch einen Fachbetrieb nach § 62 AwSV zu beseitigen. Erhebliche und gefährliche Mängel sind dagegen unverzüglich zu beseitigen, danach ist die Anlage erneut von einem Sachverständigen prüfen zu lassen (§§ 48 Absatz 1 und 46 Absatz 5 AwSV).
13. Über Beginn und Ende der Bauarbeiten sowie alle späteren Tätigkeiten, die aus der Sicht des Grundwasserschutzes relevant sind (insbesondere Wartungs- und Reparaturarbeiten mit Verwendung wassergefährdender Stoffe) ist die Untere Wasserbehörde rechtzeitig zu informieren. Die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung ist zu erhalten. Dazu sind Bodeneingriffe auf das unumgänglich notwendige Maß zu beschränken. Die Deckschichten sind nach einem Bodeneingriff wieder zügig herzustellen. Bauwerke sind dicht in den umgebenden Boden einzubinden, um eine erhöhte Sickerwirkung zu verhindern. Zusätzlich ist im Bereich der Fundamente breitflächig eine mind. 30 cm mächtige Lage von bindigem Bodenmaterial aufzubringen und zu begrünen.
14. Trafos, Hydrauliksysteme und andere Anlagenteile, in denen flüssige wassergefährdende Stoffe verwendet werden, sind entsprechend Anlage 2 Nr. 2.5 VAWS zu errichten und zu betreiben.
15. Das Merkblatt „Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ ist an gut sichtbarer Stelle dauerhaft anzubringen.
16. Es ist eine Betriebsanweisung mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplan aufzustellen und einzuhalten.
17. Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist auf das unumgänglich notwendige Maß zu beschränken. Lagern von Schmier- und Kraftstoffen, Betanken von Maschinen und Fahrzeugen, Wartungs- und Reparaturarbeiten sowie das Abstellen von Fahrzeugen oder vergleichbare Maßnahmen haben unter Beachtung entsprechender Schutzmaßnahmen so zu erfolgen, dass eine Boden- bzw. Grundwasserverunreinigung nicht zu besorgen ist. Insbesondere gilt beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen:
 - a) Sämtliche Restmengen (z. B. in Befüll- bzw. Entleerungsleitungen, Flanschen, Schiebern und sonstigen Armaturen) sowie Tropfverluste sind vollständig aufzufangen, zu verwerten oder ordnungsgemäß zu entsorgen.
 - b) Befüll- und Entleervorgänge (insbesondere Ölwechsel an Getrieben), dürfen nur unter Verwendung geeigneter Auffangvorrichtung erfolgen. Die Auffangvorrichtung muss die gesamte Menge wassergefährdender Stoffe aufnehmen können.
18. Der Betreiber hat die Dichtheit der Anlagen sowie die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen ständig zu überwachen.
19. Wasserwirtschaftlich relevante Gegebenheiten – insbesondere Schadensfälle und Betriebsstörungen – sind unverzüglich der Unteren Wasserbehörde der Kreisverwaltung Cochem-Zell, der nächsten allgemeinen Ordnungsbehörde oder der Polizei sowie dem Kreiswasserwerk Cochem zu melden, sofern ausgetretene wassergefährdende Stoffe in den Boden oder ein Gewässer einzudringen drohen.
20. Für Verfüllungen und Aufschüttungen darf nur unbelastetes Bodenmaterial eingesetzt werden, das am Einbringungsort nicht zu schädlichen Bodenveränderungen führt.

21. Zur Verhütung oder zum Ausgleich nachteiliger Wirkungen, die bei Erteilung der Genehmigung nicht vorauszusehen waren, bleiben weitere Auflagen und Bedingungen vorbehalten.

Hinweise:

Da entsprechende Aussagen zu den nachfolgenden Punkten nicht konkret genug aus den Unterlagen hervorgehen sind nachfolgende Hinweise zu beachten. Nur unter dieser entsprechenden Beachtung kann eine Zustimmung aus wasserwirtschaftlicher und bodenschutzrechtlicher Sicht erfolgen.

1. Arbeiten, die so tief in den Boden eindringen, dass sie sich unmittelbar oder mittelbar auf die Bewegung, die Höhe oder die Beschaffenheit des Grundwassers auswirken können, sind der Unteren Wasserbehörde einen Monat vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen (§ 49 WHG).
2. Wird unbeabsichtigt Grundwasser erschlossen, ist dies der Unteren Wasserbehörde unverzüglich anzuzeigen (§ 49 WHG).
3. Erlaubnispflichtige Gewässerbenutzungen (§§ 8 und 9 WHG) sind zum Beispiel das Entnehmen und Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern oder von Grundwasser sowie das Einbringen und Einleiten von Stoffen (auch z. B. Niederschlagswasser) in Gewässer (Grundwasser oder Oberflächengewässer).
4. Erlaubnispflichtige Gewässerbenutzungen sind ferner zum Beispiel auch das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser im Zusammenhang mit der Errichtung von Bauwerken sowie das Einleiten des betreffenden Wassers in Gewässer.
5. Um genehmigungspflichtige Anlagen im Sinne des § 36 WHG (Genehmigungspflicht nach § 31 LWG) handelt es sich, soweit insbesondere Wege- und Leitungsbaumaßnahmen sowie Veränderungen der Bodenoberfläche einen Abstand von 10 m zur Uferlinie eines Gewässers dritter Ordnung unterschreiten.

Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde

(Ansprechpartnerin: Frau Haupts (Tel.: 02671 61-459; Mail: Mechthild.Haupts@cochem-zell.de)

Hinweis Altablagerungen:

In unmittelbarer Nähe der Zuwegung der WEA 02, westliches Ende, befindet sich eine Altablagerung (Ablagerungsstelle Nr. 135 04 056 - 0201 / 000 – 00, Lütz, Unter Hannstünnesbaum, ca. 2000 m²). Dies ist bei den Baumaßnahmen zu beachten.

1. Abfälle
 - a. Angaben zu Abfällen sind im Technischen Datenblatt Abfallmengen EP 5 dargestellt. Es fehlen konkrete Angaben zu den Entsorgern. Daher sind die fehlenden Angaben nachzureichen.
 - b. Bodenaushub und Pflanzenaufwuchs sind unter den Abfallmengen in dem o.g. Dokument nicht aufgeführt, obwohl diese bei Errichtung der Windkraftanlagen anfallen. Es fehlen konkrete Angaben über den Verbleib überschüssiger Bodenmassen.
 - c. Sofern Rodungen (z. B. für Erschließungsmaßnahmen) erforderlich sind, sind die dabei entstehenden Abfälle ebenfalls aufzuführen einschließlich der Entsorgungswege.

- d. Für Erdarbeiten, die nach dem 31.07.2023 durchgeführt werden, gelten die neuen Regelungen der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung sowie der Ersatzbaustoffverordnung. Diese sind zu beachten und anzuwenden.
- e. Grundsätzlich sind alle Abfälle getrennt zu erfassen, getrennt zu lagern, zu kennzeichnen und vorrangig einer Verwertung vor der Entsorgung zuzuführen.

2. Umgang mit Böden und vorsorgender Bodenschutz

- a. Im UVP Bericht zum Windenergieprojekt Macken/Lütz, Stand: 23.02.2023, sind unter Kapitel 7.1.1 Maßnahmen (Vermeidung und Verminderung von schädlichen Veränderungen) zum Schutz des Bodens aufgeführt. Diese sind bei der Planung und Ausführung zu berücksichtigen.

Diese konkretisieren die Reduzierung des Flächen-/Bodenverbrauchs, die Vermeidung/Verminderung schädlicher Bodenverdichtungen, den schonenden Umgang mit Bodenmaterial und Aushubmassen und die Rekultivierung temporär beanspruchter Böden.

- b. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzguts Boden entsteht durch die Versiegelung bzw. Teilversiegelung von Flächen und damit durch den Verlust der Bodenfunktionen für die WEA 02 auf einer Fläche von insgesamt etwa 10.407 m², wovon 2.972 m² voll- und 7.435 m² teilversiegelt werden.
- c. Konkrete Kompensationsmaßnahmen für das Schutzgut Boden sind weder im UVP-Bericht noch im Landschaftspflegerischen Begleitplan dargestellt. Diese sind zu ergänzen.
- d. Eine Verbringung von Aushubmassen auf den Kompensationsflächen ist nicht zulässig.
- e. Es wird zusätzlich auf die Bestimmungen der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung verwiesen.
- f. Anforderungen an die technische Ausführung und Zwischenlagerung der Böden:
Für Erdarbeiten, die nach dem 31.07.2023 durchgeführt werden, gelten die neuen Regelungen der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung sowie der Ersatzbaustoffverordnung. Diese sind zu beachten und anzuwenden.

3. Einbau von Fremdmassen (Bodenaushub, Bauschutt)

- a. Der Einbau von Fremdmassen ist vorab mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen.
- b. Ob und welche Fremdmassen z. B. für die Nivellierung von Flächen benötigt werden, ist nicht angegeben. Dies ist der Genehmigungsbehörde vor Beginn der Erdarbeiten anzuzeigen. Einzubauende Boden oder Bauschuttmassen sind der Genehmigungsbehörde vorab nachzuweisen.
- c. Für Erdarbeiten, die nach dem 31.07.2023 durchgeführt werden, gelten die neuen Regelungen der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung sowie der Ersatzbaustoffverordnung. Diese sind zu beachten und anzuwenden.

4. Betrieb der Windkraftanlage

- a. Die Wartung von Betriebsflüssigkeiten hat so zu erfolgen, dass bei Störungen freiwerdende Flüssigkeiten vollständig und sicher aufgefangen werden können.
- b. Diese (gefährlichen) Abfälle sind getrennt zu erfassen und bis zur ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung in zugelassenen, bauartgeprüften und gekennzeichneten Behältern zu lagern.

5. Betriebseinstellung / Rückbau der Windkraftanlage

- a. Dauerhaft zur Windenergienutzung aufgegebene Standorte sind einschließlich der unterirdischen Fundamente und Leitungen fachgerecht zurückzubauen und zu renaturieren.
- b. Für alle zurückgebauten Anlagenteile und Betriebsmittel ist eine ordnungsgemäße Verwertung/Entsorgung durchzuführen und nachzuweisen.

Untere Denkmalschutzbehörde

(Ansprechpartner/in: Frau Petz und Herr Heimes (Tel.: 02671 61-407 bzw. -405; Mail: Andrea.Petz@cochem-zell.de bzw. Christian.Heimes@cochem-zell.de))

Seitens der Unteren Denkmalschutzbehörde wird auf die Stellungnahmen der Landesarchäologie vom 25.11.2022 Az.2015_0542-2 sowie auf die Stellungnahme der Unteren Landesplanungsbehörde innerhalb dieses Dokuments verwiesen.

Darüber hinaus bestehen gegen das Vorhaben aus Sicht der Unteren Denkmalschutzbehörde Cochem-Zell keine grundsätzlichen Bedenken.

Straßenverkehrsbehörde

(Ansprechpartner: Herr Arenz (Tel.: 02671 61-104; Mail: Norbert.Arenz@cochem-zell.de))

Da im Bereich der WEA 2 keine qualifizierten Straßen betroffen sind, bestehen seitens der Straßenverkehrsbehörde der Kreisverwaltung Cochem-Zell keine Bedenken.

Brandschutztechnischer Bediensteter der Kreisverwaltung

(Ansprechpartner: Herr Krahl (Tel.: 02671 61-126; Mail: Holger.Krahl@cochem-zell.de))

Aus Gründen des Brandschutzes bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken.

Gebührenforderung

Für die Stellungnahmen der Unteren Bauaufsichtsbehörde, der Unteren Wasserbehörde sowie der Unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde wurden Gebühren erhoben. Hierzu bitten wir den beiliegenden Gebührenbescheid zu beachten.

Eine Übersicht über die von uns geltend gemachten Gebühren erhalten Sie ebenfalls in der Anlage.

Darüber hinaus möchten wir auf diesem Wege an die bereits übermittelte Vereinbarung hinsichtlich der immissionsschutzrechtlichen Gebührenaufteilung nach Maßgabe der Anlagenstandorte erinnern.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Laura Geisbüsch

Abfallzweckverband Rhein-Mosel-Eifel
(AZV-RME)

03.02.2023

Untere Abfallbehörde

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz
Ref. 9.60
Herrn Solbach/Frau Pünger

Bahnhofstr. 9
56068 Koblenz

Abfallrechtliche Stellungnahme
zum Antrag der „Alterric Deutschland GmbH auf Genehmigung zur Errichtung und Betrieb von
drei Windenergieanlagen, u.a. in der Gemarkung Macken

Ihr Az.: BI-60 – 2023 – 30565; Ihr Schreiben vom 06.04.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum o.g. Genehmigungsantrag nehmen wir aus der Sicht des AZV wie folgt
Stellung:

Die vorliegenden Antragsunterlagen sind vollständig und prüffähig. Es bestehen seitens des
AZV keine Bedenken gegen das Vorhaben. Falls keine Änderungen geplant werden, ist eine
weitere Beteiligung am Verfahren nicht erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen


D.Laubach



Deutscher Wetterdienst - Postfach 30 11 90 - 20304 Hamburg

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz
Postfach 20 09 51

56009 Koblenz

Abteilung Finanzen und Service

Ansprechpartner:
Frank de Neidels

Telefon:
+49698062-6373

E-Mail:
Frank.Neidels-de@dwd.de

Geschäftszeichen:
PB24HA/07.59.04/260-2023

Fax:
+49698062-6370

UST-ID: DE221793973

Hamburg, 16. Mai 2023

**Errichtung und Betrieb von 3 Windenergieanlagen ENERCON E-160 EPS E3, 166,6 m
Nabenhöhe mit einer Nennleistung von je 5,56 MW
Ihr Zeichen: BI-60-2023-30565**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Deutsche Wetterdienst (DWD) bedankt sich als Träger öffentlicher Belange für die Beteiligung an o. a. Vorhaben.

Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind.

Sofern Sie für Vorhaben in Ihrem Einzugsgebiet amtliche klimatologische Gutachten für die Landes-, Raum- und Städteplanung, für die Umweltverträglichkeit (UVP) o. ä. benötigen, können Sie diese bei uns in Auftrag geben bzw. Auftraggeber in diesem Sinne informieren. Für Rückfragen stehen Ihnen die Ansprechpartner:innen des DWD gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Frank de Neidels
Verwaltungsbereich Nord



www.dwd.de

Dienstgebäude: Bernhard-Nocht Str. 76, 20359 Hamburg, Tel. 069 / 8062 - 6351
Konto: Bundeskasse Trier - Deutsche Bundesbank Saarbrücken - IBAN: DE81 5900 0000 0059 0010 20, BIC: MARKDEF1590
Der Deutsche Wetterdienst ist eine teilrechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts im Geschäftsbereich
des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr.

Das Qualitätsmanagement des DWD ist zertifiziert nach DIN EN ISO 9001:2015 (Reg.-Nr. Z1180-DE-0922 Deloitte Certification)





ELEKTRONISCHER BRIEF

E-Mail: peter.solbach@kvmyk.de,
nina.puenger@kvmyk.de

Kreisverwaltung
Mayen-Koblenz
Hrn. P. Solbach
Bahnhofstraße 9
56068 Koblenz

Mein Aktenzeichen
GA08_910
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom
06.04.2023

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Michael Kien

Telefon
02602 92281327

Bahnhofstraße 32
56410 Montabaur
Telefon 02602 9228-0
Telefax 02602 9228-1800
dlr-ww-oe@dlr.rlp.de
www.dlr-westerwald-
osteifel.rlp.de

31. Mai 2023

Bauleitplanung

Az. BI-60 - 2023 - 30565: Antrag auf Errichtung und Betrieb von 3 WEA in den Gemarkungen Macken (VG Rh-Mosel, Flur 9, 2 WEA) und Lütz (, Kreis COC, VG COC, Flur 11)

Schr. v. 06.04.2023 und E-Mail-Korrespondenz aus 04+05/23

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach eingehender fachbehördlicher Prüfung nehmen wir zum o.g. Vorgang wie folgt Stellung:

1. den noch zu erstellenden II. Teil zum landespflegerischen Begleitplan ausgenommen sehen wir zu den vorhandenen Unterlagen keinen Ergänzungsbedarf. Die **Prüffähigkeit** ist aus unserer fachbehördlichen Sicht **gegeben**.

Redaktioneller Hinweis:

Das Inhaltsverzeichnis zu Nr. 1.5 im Register 1 stimmt ab Punkt 1.8 nicht mit dem Text überein.

2. vorbehaltlich der Kenntnis der für die Kompensations-Maßnahme/n ggf. noch festzusetzende/n externe/n Fläche/n bestehen aus fachbehördlicher Sicht zum jetzigen Zeitpunkt keine grundlegenden Bedenken. Eine weitere Beteiligung ist von daher nur notwendig, sofern tatsächlich Flächen außerhalb der drei Planbereiche betroffen sind oder Grundzüge der Planung geändert würden.
3. Da LN-Flächen betroffen sind, empfehlen wir die möglichst frühzeitige Information der/des betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe/s.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Michael Kien



BUNDESWEHR

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Fontainengraben 200 • 53123 Bonn

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz
Bahnhofstraße 9
56068 Koblenz

Nur per E-Mail an: **info@kvmyk.de**

Aktenzeichen	Ansprechperson	Telefon	E-Mail	Datum
45-60-00 / IV-0587-23-BIA	RAR Roth	0228 5504-5430	BAIUDBwToeB@bundeswehr.org	05.06.2023

Betreff: Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG);
hier: Antrag auf Errichtung und Betrieb von drei Windenergieanlagen in Macken und Lütz, Gemarkung Macken, Flur 9, Flurstücke 28 und 2 sowie Gemarkung Lütz, Flur 11, Flurstück 33
Bezug: Ihr/e Schreiben/Beteiligung (per E-Mail) vom 06.04.2023 - Az.: BI-60 - 2023 - 30565

Sehr geehrte Damen und Herren,

im o. g. Verfahren gibt die Bundeswehr bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage folgende Stellungnahme ab:

Durch das Vorhaben werden Belange der Bundeswehr berührt und beeinträchtigt.

Die geplante Errichtung der Windenergieanlagen (WEA) bezieht sich auf ein Gebiet, welches ca. 22.676 m bis 23.170 m vom Flugplatzrundsuch-/sekundärradar (ASR-S) des Flugplatzes Büchel entfernt ist, innerhalb des Zuständigkeitsbereiches liegt und radartechnisch erfasst wird.

Bedenken bestehen hinsichtlich der Flugsicherheit i. S. d. § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG).

Anlagentyp: Enercon E-160 EP5 E3, Nabenhöhe 166,6 m, Rotordurchmesser 160 m, Bauhöhe 246,60 m (über Grund).

Koordinaten (WGS84):

WEA 1	50° 09' 55,2"	Nord	07° 22' 53,4"	Ost;
WEA 2	50° 10' 07,6"	Nord	07° 22' 29,5"	Ost;
WEA 3	50° 10' 33,5"	Nord	07° 22' 36,1"	Ost.

Der Errichtung und dem Betrieb der WEA 1 und WEA 2 stimme ich nach § 18 a LuftVG zu.

Der Errichtung und dem Betrieb der WEA 3 stimme ich nach § 18 a LuftVG unter folgender Auflage zu:



**BUNDESAMT FÜR
INFRASTRUKTUR,
UMWELTSCHUTZ UND
DIENSTLEISTUNGEN DER
BUNDESWEHR**

INFRA I 3

Fontainengraben 200
53123 Bonn
Postfach 29 63
53019 Bonn
Tel. +49 (0) 228 5504-0
Fax +49 (0) 228 550489-5763
FspNBw 90-3402-88

WWW.BUNDESWEHR.DE

INFRASTRUKTUR



BUNDESWEHR

Auflage:

1. Die Windenergieanlage muss mit einer Steuerfunktion (einer sog. bedarfsgerechten Steuerung) ausgerüstet sein, die eine Störung der Flugsicherheit nach § 18 a LuftVG ausschließt.
 - 1.1 Die geplante technische Lösung ist in ihrer Gesamtheit und Funktionalität von der Planungsphase bis zur Inbetriebnahme mit dem Luftfahrtamt der Bundeswehr (Postfach 90 61 10, 51127 Köln) abzustimmen.
 - 1.2 Der Bundeswehr dürfen durch Errichtung, Betreiben und ggf. Abschaltung oder Abbau der eingebrachten Technologie keine Kosten entstehen. Diese Kosten sind durch den Betreiber zu tragen.
 - 1.3 Die Abschalteinrichtung muss auf dem Flugplatz dauerhaft und durchgehend betriebsbereit sein. Zu diesem Zweck gewährleistet der Betreiber der Windenergieanlage die einwandfreie Steuerfunktion der Abschalteinrichtung. Dies schließt die permanente technische Überwachung der Steuerung sowie die sofortige automatische Abschaltung der Windenergieanlage im Falle einer Fehlfunktion/Störung der Anlage oder der Datenverbindung zur militärischen Flugsicherung ein.
 - 1.4 Im Kontrollraum der örtlichen militärischen Flugsicherung ist nur ein zentrales Bedienelement für die bedarfsgerechte Steuerung zulässig. Das Bedienelement muss zusätzlich Zugänge/Nutzungen für unterschiedliche, ggf. auch andere Anbieter oder Nutzer bedarfsgerechter Steuerungen ermöglichen. Entsprechende zusätzliche Ports oder Einrichtungen sind dafür vorzusehen.
 - 1.5 Vor einer Aufgabe und dem endgültigen Betriebsende der Abschalteinrichtung ist die zuständige Genehmigungs- und Überwachungsbehörde auch für den Fall der Einstellung des militärischen Flugbetriebes und einer Nachnutzung des Flugplatzes mit Flugbetrieb unter geänderten Rahmenbedingungen über die Absicht in Kenntnis zu setzen. Deren Zustimmung ist für dieses Betriebsende erforderlich. Die Aufgabe der Abschalteinrichtung ohne vorherige Zustimmung ist nicht zulässig.
2. Vier Wochen vor Baubeginn sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3,

WWW.BUNDESWEHR.DE



BUNDESWEHR

Fontainengraben 200, 53123 Bonn unter Angabe des Zeichens **IV-0587-23-BIA** alle endgültigen Daten wie Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche, Gesamthöhe über NHN und ggf. Art der Kennzeichnung anzuzeigen.

3. Die Bedienung der bedarfsgerechten Steuerung und die Entscheidung über die Dauer einer bedarfsgerechten Schaltung obliegen ausschließlich der Bundeswehr.
4. Für die bedarfsgerechte Steuerung wird der benötigte Luftraum und nicht die einzelne Windenergieanlage angewählt.
5. Zur weiteren Regelung der Errichtung, Einrichtung und des Betriebes der Windenergieanlagen und ihrer bedarfsgerechten Steuerung ist der Abschluss des beigefügten Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundeswehr, und dem Windenergieanlagen-Betreiber erforderlich. Der Vertrag muss vor Baubeginn geschlossen sein. Er muss der Genehmigungsbehörde vorgelegt werden.
6. Zur Inbetriebnahme bedarf es der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Bundeswehr, die der Genehmigungsbehörde ebenfalls vorzulegen ist. Weiterhin ist der Bundeswehr das Einmessprotokoll unter Angabe des Zeichens IV-0587-23-BIA vorzulegen.

Begründung der Auflage zu der WEA 3:

Die geplante Windenergieanlage ist in einem Bereich geplant, in dem die Bewegung des Rotors der Windenergieanlage eine Störung des militärischen Flugsicherungsradars des militärischen Flughafens **Büchel** generiert, die eine sichere, radarbasierte Flugführung nicht mehr zulässt. In der Folge wäre es mit sehr großer Wahrscheinlichkeit möglich, dass ein Luftfahrzeug für mehr als drei Antennenumdrehungen nicht sichtbar ist, was zu einem Erfassungsverlust führt. Durch die geplante Windenergieanlage wird in Verbindung mit bestehenden und geplanten Anlagen eine Störzone generiert, die zu dem nicht hinnehmbaren Risiko einer schwerwiegenden Kollision oder eines Absturzes für das betreffende Luftfahrzeug und seine Insassen führen kann.

Der Ausschluss dieser Störwirkung und daraus resultierender Folgen für Luftfahrzeug und Insassen ist Voraussetzung für die Erteilung der Zustimmung nach § 18 a LuftVG. Aus diesem Grunde ist es erforderlich, die Leistung bzw. die Rotorgeschwindigkeit der Windenergieanlage zu reduzieren



BUNDESWEHR

oder die Windenergieanlage abzuschalten. Dafür stehen technische Lösungen zur Verfügung, die eine solche Steuerung grundsätzlich ermöglichen. Da in jedem Einzelfall speziell darauf abgestimmte technische und organisatorische Anpassungen erforderlich sind, darf der Betrieb der Windenergieanlage erst nach Zustimmung der zuständigen Bundeswehrdienststelle aufgenommen werden (Auflage 6). Nur so ist die Sicherheit des Flugverkehrs zu gewährleisten. Ob und wie lange die Windenergieanlage reduziert oder gar nicht betrieben werden, muss im Zugriff der Bundeswehr liegen, weil die entsprechenden Angaben über den Flugverkehr nur dort vorliegen und eine Weitergabe der Daten an Dritte aus Gründen der militärischen Sicherheit ausgeschlossen ist (Auflage 3).

Ohne die bedarfsgerechte Steuerung wären die Voraussetzungen für die Erteilung einer Genehmigung am beantragten Standort für die Windenergieanlage nicht erfüllt und der Antrag wäre abzulehnen.

Daher ist die Auflage erforderlich und verhältnismäßig. Sie belastet den Antragsteller zwar, ermöglicht jedoch andererseits überhaupt erst Errichtung und Betrieb der Windenergieanlage.

Es ist zur Erreichung der für den Flugverkehr erforderlichen Sicherheit unumgänglich, dass Schaltvorgänge nur durch die Bundeswehr ausgelöst werden (Auflage 3). Diese Forderung dient ebenfalls der Aufrechterhaltung der Voraussetzungen, unter denen die Zustimmung nach § 18 a LuftVG überhaupt möglich ist. Damit zusammenhängende finanzielle Verluste aufgrund von Anlagenstillstand oder reduzierter Leistung sind dem Betreiber zuzumuten.

Es wird auch vor dem Hintergrund der einzelfallbezogenen Details gefordert, die technischen Maßnahmen vorab mit der Bundeswehr abzustimmen. Dadurch werden Anforderungen und Abläufe transparenter und es wird im Sinne des Antragstellers/Betreibers die Zustimmung für die Inbetriebnahme der Windenergieanlagen gefördert (Auflage 1.1).

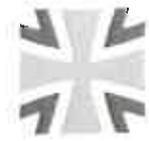
Der Betreiber der Windenergieanlage muss alle für die Implementierung der Technologie aufzuwendenden Kosten tragen, da die Bundeswehr das Erfordernis nicht auslöst und auch nicht Nutznießer dieser Neuerung ist (Auflage 1.2).

Die Auflage 1.3 sichert die Betriebsbereitschaft der Schaltfunktionen ab und regelt zusätzlich die Abschaltung im Falle jedweder Störung. Die Auflage dient damit der dauerhaften Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen bezüglich der erteilten Zustimmung nach § 18 a LuftVG.

Die Auflage 1.4 enthält Regelungen, die das Bedienelement betreffen. Sie stellen sicher, dass der bei der Bundeswehr zu leistende organisatorische Aufwand durch ein zentrales Bedienelement und weitere Zugänge für andere Systeme begrenzt wird. Die Forderung begünstigt auch die Betreiberseite, weil eine Begrenzung des Aufwandes bei der Bundeswehr letztlich auch erwarten lässt, dass sich der Aufwand auf der Betreiberseite ebenfalls in Grenzen hält. Je reibungsloser das System bei der örtlichen militärischen

WWW.BUNDESWEHR.DE

INFRASTRUKTUR



BUNDESWEHR

Flugsicherung funktioniert, desto geringer wird der durch den Betreiber zu leistende Aufwand ausfallen.

Die Mitteilung an die Genehmigungs- und Überwachungsbehörde, es sei beabsichtigt oder es werde geplant, die Abschaltanlagen außer Betrieb zu setzen (Auflage 1.5), ist erforderlich, weil militärisch genutzte Flugplätze nach deren Aufgabe für zivile Luftfahrtzwecke ggf. weitergenutzt werden und dafür dann andere Regelungen zu treffen sind. Da die Systeme bis zu diesem Zeitpunkt ohnehin aufrecht zu erhalten sind, entsteht dem Betreiber durch die Forderung einerseits kein Nachteil, ermöglicht andererseits aber rechtzeitiges Handeln.

Die Mitteilung der Angaben gem. Auflage 2 dient der Erfassung der Windenergieanlage als Luftfahrthindernis für den Bereich der übergeordneten, allgemeinen zivilen wie militärischen Luftsicherheit auch durch die Deutsche Flugsicherung (DFS).

Hinweis auf flugbetriebliche Bedenken gemäß § 14 LuftVG:

Da bauliche Hindernisse mit einer Bauhöhe von über 100 m über Grund gemäß § 14 LuftVG der luftfahrtrechtlichen Zustimmung bedürfen, werden etwaige militärisch flugbetriebliche Einwände/Bedenken über das Beteiligungsverfahren der zivilen Luftfahrtbehörde berücksichtigt.

Eine offizielle Stellungnahme erhalten Sie hierzu über das von der zuständigen zivilen Luftfahrtbehörde initiierte Beteiligungsverfahren.

Bei Änderung der Bauhöhe, des Bautyps oder Standortkoordinaten wird um erneute Beteiligung gebeten.

Ich bitte, mir zu gegebener Zeit einen Nebenabdruck des Genehmigungsbescheides unter Angabe meines Zeichens (IV-0587-23-BIA) zu übersenden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

**Roth
Christian**

Roth

Digital unterschrieben
von Roth Christian
Datum: 2023.06.05
16:43:50 +02'00'

Anlage(n): - 1 - (Vertragsentwurf - Aufschaltung Folge-WEA-Betreiber)

WWW.BUNDESWEHR.DE

INFRASTRUKTUR

Vertrag

zur **Aufschaltung** einer bedarfsgerechten Steuerung von Windenergieanlagen sowie zur Vermeidung von Störungen des Flugplatzrundsuchradars der Bundeswehr am Militärflugplatz

Ort nachfolgend – Militärflugplatz – genannt

zwischen

der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch
das Bundesministerium der Verteidigung, Fontainengraben 150, 53123 Bonn,
dieses vertreten durch
das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr,
Fontainengraben 200, 53123 Bonn
nachfolgend – Bund – genannt

und

der Firma

nachfolgend - WEA-Betreiber - genannt.

Präambel

Die Bundeswehr unterstützt den Ausbau der erneuerbaren Energieformen soweit dadurch der militärische Auftrag nicht beeinträchtigt wird.

Wegen der Windhöflichkeit von Flächen insbesondere in der Umgebung von Militärflugplätzen besteht ein Interesse der Windenergieanlagenbetreiber, in deren räumlichen Nähe Windenergieanlagen (WEA) zu errichten. Die Bundeswehr konnte gerade einer solchen Errichtung bisher nur eingeschränkt zustimmen, da u.a. die Flügelrotationen von WEA die Radarsicht für die Flugsicherung beeinträchtigen.

Ziel dieser Vereinbarung soll eine bessere Verträglichkeit zwischen den Belangen der militärischen Flugsicherung und der Errichtung von WEA sein. Zwingend zu erreichendes und vorrangiges Ziel dieses Vorgehens ist, dass die Beeinträchtigung des derzeitigen Radarbildes durch WEA und deren Betrieb im Bedarfsfall zuverlässig ausgeschlossen werden kann.

Dieser Vertrag regelt den Fall der **Aufschaltung** einer bedarfsgerechten Steuerung für WEA an einem Militärflugplatz, an dem bereits ein Erst-WEA-Betreiber die bedarfsgerechte Schaltung als Erstbetreiber eingerichtet hat.

Der Bund ist bereit, dem WEA-Betreiber in diesem Sinne und nach Maßgabe dieses Vertrages eine solche Errichtung zu ermöglichen. Voraussetzung dafür ist die Installation eines Systems, das der Bundeswehr eine bedarfsgerechte, zugriffssichere und kostenneutrale Steuerungs- und Schaltungsmöglichkeit über nur ein Bedienelement im Kontrollraum garantiert. Ein solches, als „bedarfsgerechte Steuerung“ bezeichnetes System hat eine Verringerung bzw. Abschaltung der Rotorbewegungen von WEA in Abhängigkeit von militärischen Erfordernissen in unterschiedlichen Sektoren des militärischen Zuständigkeitsbereiches durch die militärische Flugsicherung zu ermöglichen und zu garantieren. Am vorhandenen Bedienelement wurde eine Schnittstelle vorgesehen, so dass auch andere Anbieter einer bedarfsgerechten Schaltung ihr System auf die vorhandene Steuerung aufschalten können.

Im Einzelnen wird deshalb in diesem Sinne Folgendes vereinbart:

§ 1 Vertragsgegenstand und Ansprechpartner

- (1) Vertragsgegenstand ist die Aufschaltung einer „bedarfsgerechten Schaltung“ auf eine vorhandene „bedarfsgerechte Schaltung“ im Zuständigkeitsbereich des im Rubrum genannten Militärflugplatzes nach den Maßgaben dieses Vertrages.
- (2) Die Reihung, welcher WEA-Betreiber zur Ersteinrüstung der bedarfsgerechten Schaltung am Flugplatz verpflichtet ist, bestimmt sich nach dem Datum der Bestandskraft der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Der WEA-Betreiber, welcher im Sinne des Satzes 1 als Erst-WEA-Betreiber gilt, verpflichtet sich, unverzüglich (spätestens innerhalb von vier Monaten) nach Bestandskraft der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung die bedarfsgerechte Schaltung am Militärflugplatz einzurichten. Sofern der im Rubrum genannte WEA-Betreiber Erst-WEA-Betreiber im Sinne des Satzes 1 wird, richten sich die vertraglichen Regelungen nach dem als Anlage 4 beigefügten Mustervertrag zur Ersteinrichtung. Endet der Vertrag des Erst-WEA-Betreibers, so hat der in der Reihenfolge nächste WEA-Betreiber eine bedarfsgerechte Schaltung der WEA zu gewährleisten.
- (3) Die Aufschaltung muss so erfolgen, dass eine einheitliche Schaltung weiterhin über nur ein zentrales Bedienelement durchgeführt wird. Die erforderliche bedarfsgerechte Schaltung muss vom Folge-WEA-Betreiber auf die vorhandene bedarfsgerechte Schaltung des Erst-WEA-Betreibers aufgeschaltet werden. Die bedarfsgerechte Schaltung muss die Flügelrotation mittels einer Kommunikationsverbindung auf Veranlassung der militärischen Flugsicherung ggf. bis zum Stillstand reduzieren.
- (4) Von dieser bedarfsgerechten Aufschaltung werden die in Anlage 1 zu diesem Vertrag benannten WEA XXX erfasst. Alleiniger Ansprechpartner des Bundes in Störfällen ist der vom Erst-WEA-Betreiber benannte Ansprechpartner der Hotline. Dies ist vorliegend XXX
- (5) Ansprechpartner für die Umsetzung der durch diesen Vertrag bestimmten Ziele sind
 - a) für den Bund das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - Referat Infra I 3 unter Angabe des Aktenzeichens XXX,
 - b) für den WEA-Betreiber dessen Geschäftsführer oder Bevollmächtigter,
 - c) für den Militärflugplatz der Verbandsführer.

§ 2 Technisches System, Installation und Anforderungen

- (1) Die Aufschaltung der mit einer bedarfsgerechten Schaltung ausgerüsteten WEA im Zuständigkeitsbereich des im Rubrum genannten Flugplatzes erfolgt über nur ein zentrales Bedienelement im Kontrollraum der militärischen Flugsicherung. Das Bedienelement wird vom Erst-WEA-Betreiber oder dessen Bevollmächtigten bereitgestellt und verbleibt im Eigentum des Erst-WEA-Betreibers oder dessen Bevollmächtigten bzw. eines von ihm beauftragten Dritten. Weitere Geräte im Kontrollraum der Flugsicherung (kein weiteres Bedienelement) sind nur dann zulässig, wenn sie außerhalb des Arbeitsbereiches des Fluglotsen liegen, aufgrund ihrer Einbaumaße in dem Kontrollraum unterzubringen sind und nicht durch den Fluglotsen bedient werden müssen.
- (2) Das System ist mit einer Möglichkeit zur Fernwartung auszustatten.
- (3) Die Hard- und Software der WEA-Betreiber bzw. der Bevollmächtigten/ beauftragten Dritten werden nicht Bestandteil des IT-Systems der Bundeswehr.
- (4) Die Hard- und Software müssen mit anderen Systemen kompatibel sein und bleiben, um auch anderen WEA-Betreibern und anderen Anbietern von Systemen zur bedarfsgerechten Steuerung einen Zugang bzw. ein Aufschalten auf das vorhandene System am Bedienelement zu ermöglichen. Die zur Aufschaltung auf die bestehende bedarfsgerechte Schaltung des Erst-WEA-Betreibers notwendigen Daten werden durch den Erst-WEA-Betreiber kostenlos zur Verfügung gestellt.
- (5) Sofern der WEA-Betreiber einen anderen als den vom Erst-WEA-Betreiber beauftragten Dienstleister mit der Einrüstung einer bedarfsgerechten Steuerung beauftragt, kann der Erst-WEA-Betreiber folgende angemessene Kosten vom WEA-Betreiber verlangen:
 - a) Kosten für die Einrichtung und Konfiguration der in der Anlage 1 dieses Vertrages genannten WEA des WEA-Betreibers im Bedienelement
 - b) Wartungskosten für das Bedienelement
 In diesem Fall hat der Erst-WEA-Betreiber eine aufgeschlüsselte Rechnung des von ihm beauftragten Dienstleisters dem WEA-Betreiber vorzulegen.
- (6) Sofern der WEA-Betreiber denselben Dienstleister mit der Einrüstung einer bedarfsgerechten Schaltung beauftragt wie der Erst-WEA-Betreiber, sind alle Kosten für das Aufschalten zwischen dem WEA-Betreiber und den vom ihm beauftragten Dienstleister abzurechnen.
- (7) Das technische System zur bedarfsgerechten Schaltung mit den notwendigen kompatiblen Schnittstellen zur Aufschaltung wird vom Erst-WEA-Betreiber oder dessen Bevollmächtigten kostenfrei bereitgestellt sowie programmiert und verbleibt im Eigentum des Erst-WEA-Betreibers bzw. dessen Bevollmächtigten.
- (8) Der Bund gestattet dem WEA-Betreiber bzw. dessen Bevollmächtigten / beauftragten Dritten die Installation, den Betrieb und die Wartung seiner bedarfsgerechten Steuerung im Anflug-Kontrollraum des Militärflugplatzes nach jeweiliger Absprache, sofern die IT- und Flugsicherungssysteme des Bundes nicht beschädigt oder beeinträchtigt werden.

- (9) Die Installation dieser bedarfsgerechten Steuerung erfolgt durch den WEA-Betreiber oder dessen Bevollmächtigten bzw. von ihm eigenverantwortlich beauftragten Dritten im Einvernehmen mit dem Bund. Der WEA-Betreiber wird den Bund, den unter § 1 Abs. 6 c benannten Ansprechpartner (Verbandsführer) und den Erst-WEA-Betreiber rechtzeitig, spätestens jedoch drei Monate vor Beginn der Installation über diese Maßnahme in Kenntnis setzen und einen Ablaufplan abstimmen.
- (10) Um Installation und Betrieb der bedarfsgerechten Steuerung zu ermöglichen, hat der Bund dafür Sorge zu tragen, dass ein geeigneter Ort (ausgestatteter Arbeitsplatz) für die Installation der erforderlichen Hardware im Kontrollraum vorhanden ist.

§ 3 Kontroll- und Wartungsarbeiten am System der bedarfsgerechten Schaltung

Der WEA-Betreiber oder dessen Bevollmächtigter ist verpflichtet, die bedarfsgerechte Schaltung in einem funktionsfähigen Zustand zu erhalten. Der Bund ermöglicht für den WEA-Betreiber, dessen Bevollmächtigte und von ihm beauftragte Dritte die Zugangsberechtigung nach den bestehenden Sicherheitsbestimmungen (s. § 5). Kontroll- und Wartungsarbeiten sind rechtzeitig mit dem Verbandsführer (§ 1 Abs. 6 c) abzustimmen.

§ 4 Anwendung des Systems der bedarfsgerechten Schaltung

- (1) Die in Anlage 1 benannten WEA dürfen nur in Betrieb genommen werden, wenn die Bundeswehr die Funktionsfähigkeit der bedarfsgerechten Schaltung getestet und freigegeben hat. Zur Durchführung der notwendigen Funktionstests nach Satz 1 besteht die Möglichkeit der vorläufigen Inbetriebnahme nur nach vorheriger Absprache mit dem zuständigen Verbandsführer nach § 1 Abs. 6 c.
- (2) Das für die Flugsicherung zuständige Personal der Bundeswehr nimmt die bedarfsgerechte Steuerung von WEA nur nach Maßgabe der in Anlage 3 festgelegten Regeln vor.
- (3) Zur Nachvollziehbarkeit der Schaltzeiten hat der WEA-Betreiber oder dessen Bevollmächtigter dem Luftfahrtamt der Bundeswehr oder dem von diesem benannten Verband monatlich ein Verlaufsprotokoll der Schaltzeiten der in Anlage 1 genannten WEA zu übermitteln.
- (4) Der WEA-Betreiber stellt für den Fall einer Fehlfunktion der bedarfsgerechten Schaltung die ständige Erreichbarkeit eines befugten und umfassend handlungsfähigen Ansprechpartners gegenüber dem Erst-WEA-Betreiber sicher. Er benennt nachfolgenden Bevollmächtigten: XXX.

- (5) Der WEA-Betreiber ist verpflichtet, organisatorische Einzelheiten des Ablaufes und der Behandlung von Anfragen und Vorfällen mit dem Erst-WEA-Betreiber vertraglich so zu regeln, dass der vom Erst-WEA-Betreiber genannte Ansprechpartner alleiniger Ansprechpartner gegenüber der Bundeswehr bleibt. Einzelheiten – insbesondere eine angemessene Kostenregelung – sind vertraglich zwischen den WEA-Betreibern (Erst- und Folge-WEA-Betreiber) zu regeln. Der Vertragsschluss ist vor Inbetriebnahme der Aufschaltung der Bundeswehr anzuzeigen.

§ 5 Sicherheit, Zutritt

- (1) Sicherheitserfordernisse und Absicherungsmaßnahmen richten sich nach den geltenden Vorschriften, Verfahren und Sicherheitsstandards der Bewachung und Absicherung der Bundeswehr. Diese bestimmen sich nach den Regelungen der Zentralen Dienstvorschrift (ZDv) A-2122/2 (Unmittelbarer Zwang und besondere Befugnisse) und der ZDv A-1130/21 (Der Wachdienst in der Bundeswehr). Hierüber ist der Erst-WEA-Betreiber oder dessen Bevollmächtigter durch den Sicherheitsbeauftragten des Militärflugplatzes nachweislich zu unterrichten.
- (2) Konkrete Zutrittsregelungen für Vertreter des WEA-Betreibers und Dritte im Zusammenhang mit der bedarfsgerechten Aufschaltung werden mit dem Verbandsführer im Rahmen der Erfordernisse vor Ort geregelt.
- (3) Die eingebrachte Hard- und Software befindet sich in sicherheitsempfindlichen Räumlichkeiten oder Bereichen des Flugplatzes. Aus dienstlichen Gründen kann sie durch Beauftragte des Bundes jederzeit untersucht und zu diesem Zweck auch entfernt werden.

§ 6 Vertragslaufzeit und Beendigung des Vertrages

- (1) Dieser Vertrag endet mit dem Entlassen des Militärflugplatzes aus der militärischen Trägerschaft oder des Fortfalls der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung der vertragsgegenständlichen Windenergieanlage, ohne dass es hierfür einer Kündigung bedarf.
- (2) Beide Parteien sind berechtigt, schriftlich den Vertrag aus wichtigen Gründen ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen (§ 314 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)). Wichtige Gründe sind z.B. militärische Belange oder vertragswidriges Verhalten einer Vertragspartei. Der WEA-Betreiber kann sich nicht darauf berufen, dass für eine solche Kündigung kein wichtiger Grund vorliege.
- (3) Aus der Kündigung können keine Ansprüche gegen den Bund hergeleitet werden.

- (4) Im Falle der Beendigung oder Kündigung des Vertrages verpflichtet sich der WEA-Betreiber zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes und zur unverzüglichen Außerbetriebnahme der in der Anlage 1 genannten WEA. Eine unverzügliche Außerbetriebnahme der WEA ist entbehrlich, wenn der Militärflugplatz aus der militärischen Trägerschaft entlassen wird. Die Beendigung/Kündigung des Vertrages ist durch den WEA-Betreiber der Immissionsschutzbehörde unverzüglich mitzuteilen. Die Kosten hat der WEA-Betreiber oder dessen Bevollmächtigter zu tragen.

§ 7 Haftung und Schadensersatz

- (1) Der Bund haftet nicht für Schäden an der vom WEA-Betreiber oder dessen Bevollmächtigten bzw. des von ihm beauftragten Dritten eingebrachten Soft- und Hardware.
- (2) Ansprüche des WEA-Betreibers oder seines Bevollmächtigten gegenüber dem Bund, die durch eine Abschaltung des Systems oder eine Nichtfortsetzung des Vertrages entstehen, sind ausgeschlossen.
- (3) Der Bund kann Schadenersatzansprüche gegenüber dem WEA-Betreiber oder einem Dritten z.B. wegen des Ausfalls oder einer Beeinträchtigung der Nutzbarkeit der bedarfsgerechten Schaltungs-/Steuerungsmöglichkeiten oder durch bedingte Folgeschäden geltend machen, insbesondere wenn in Folge des Ausfalls oder der Beeinträchtigung Störungen des Flugbetriebes entstehen.

§ 8 Rechtsnachfolge und Übertragbarkeit

- (1) Die ganze oder teilweise Übertragung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag auf Dritte bedarf der vorherigen Zustimmung der jeweils anderen Partei.
- (2) Endet der Vertrag mit dem Erst-WEA-Betreiber, welcher die bedarfsgerechte Schaltung am Flugplatz eingerichtet hat, tritt der in der Reihenfolge nächste WEA-Betreiber in den Erstvertrag mit allen Rechten und Pflichten ein. Die Reihenfolge richtet sich nach dem Datum der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

§ 9 Wirksamkeitsvoraussetzung

Der WEA-Betreiber verpflichtet sich, mit dem Einrichter und Betreibenden der bedarfsgerechten Steuerung eine Vereinbarung abzuschließen, worin beide festschreiben, jeder bedarfsgerechten Abschaltung oder Funktionsreduzierung der WEA durch den Bund zuzustimmen, diese unverzüglich umzusetzen und keine Folge- oder Schadenersatzansprüche gleich welcher Art geltend zu machen. Die genauen Regeln der Nutzung ergeben sich aus diesem Vertrag sowie aus Anlage 3 und gelten unmittelbar auch zwischen den Parteien des vorliegenden Vertrages. Eine willkürliche Abschaltung oder Funktionsreduzierung ist dem Bund untersagt. Abschluss und Nachweis einer solchen Vereinbarung sind Voraussetzung der Wirksamkeit dieses Vertrages.

§ 10 Schiedsgutachterklausel

Sofern sich die WEA-Betreiber (Erst- und Folge-WEA-Betreiber) nicht auf eine angemessene Kostentragung für die Fälle des § 2 Absatz 5 und § 4 Absatz 5 dieses Vertrages verständigen können, ist ein für die WEA-Betreiber verbindliches Schiedsgutachten bei der Industrie- und Handelskammer Bonn/Rhein-Sieg, Bonner Talweg 17, 53113 Bonn nach §§ 317 ff BGB einzuholen. Die Kostenaufteilung für das Schiedsgutachten wird zwischen den WEA-Betreibern nach dem Grad des Unterliegens bestimmt. In Bezug auf den Kostenvorschuss tritt zunächst der Erst-WEA-Betreiber in Vorleistung.

§ 11 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (2) Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Bonn.
- (3) Salvatorische Klausel:
Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, oder sollten sich im Vertrag Lücken ergeben, soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden. Die Parteien haben sich vielmehr so zu verhalten, dass der angestrebte Zweck erreicht wird und alles zu tun, was erforderlich ist, damit eine Teilnichtigkeit unverzüglich behoben wird. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Auffüllung von Lücken soll eine angemessene Regelung gelten. Sie soll dem am Nächsten kommen, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, sofern sie die Nichtigkeit oder die nicht getroffene Regelung bedacht hätten.
- (4) Die Anlagen 1 bis 4 werden ausdrücklich Bestandteil dieses Vertrages.

Ort, Datum

Ort, Datum

für den Bund

WEA-Betreiber

Anlage 1: Lageplan (immer beizufügen)

Entwurf

Anlage 2: Kriterienkatalog zur Abnahme der Aufschaltung hinzukommender WEA Betreiber auf eine bereits vorhandene bedarfsgerechte Schaltung am Militärflugplatz

Kriterienkatalog														
Vorliegende Dokumente	Konzept zum Aufbau der bedarfsgerechten Schaltung Sicherheitskonzept zur Notabschaltung	täglich	innerhalb Testphase	erwartetes Ergebnis***	erfüllt	nicht erfüllt								
nach erfolgreichem Abschluss der Testphase I und II erfolgt die Freigabe des Systems durch die Bundeswehr *LIVE* Testing / Überprüfung	Test des individuellen Systems zur "generellen Freigabe/Anerkennung" durch die Bundeswehr	Abschaltung individueller WEA in mindestens zwei (aktiven) Sektoren	6x*		Stillstand der WEA									
		Ausfall Stromversorgung Touchpanel		3x**	Stillstand der WEA									
		Ausfall Datenverbindung Touchpanel-Modem		3x**	Stillstand der WEA									
		Ausfall Datenverbindung Touchpanel-Server		3x**	Stillstand der WEA									
		Ausfall Datenverbindung Touchpanel-Server WEA		3x**	Stillstand der WEA									
		Ausfall Touchpanel		3x**	Stillstand der WEA									
		Ausfall Server		3x**	Stillstand der WEA									
		Ausfall WEA-Steuerung		3x**	Stillstand der WEA									
Überprüfung des "freigegebenen Systems" im Einzelbetrieb, bzw im Verbund mit einem bereits installiertem System im laufendem Flugbetrieb		<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <th colspan="2" style="text-align: left;">LEGENDE</th> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">*</td> <td>in Sektor bei Erfordernis auf Grund Flugbetrieb häufiger</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">**</td> <td>Einmal täglich an drei aufeinander folgenden Tagen</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">***</td> <td>Als Stillstand der WEA wird das Herstellen eines aus Sicht der Radargeräte störungsfreien Zustandes innerhalb von 1 Minute definiert.</td> </tr> </table> <p>Über diesen Nachweis von grundsätzlichen Funktionalitäten ist eine ca. zwei bis vierwöchige Testphase am jeweiligen Verband erforderlich.</p> <p>Diese Phase dient zur Überprüfung der individuellen Einstellungen, sowie zum Erreichen von Handlungssicherheit des örtlichen FvK-Personals</p>					LEGENDE		*	in Sektor bei Erfordernis auf Grund Flugbetrieb häufiger	**	Einmal täglich an drei aufeinander folgenden Tagen	***	Als Stillstand der WEA wird das Herstellen eines aus Sicht der Radargeräte störungsfreien Zustandes innerhalb von 1 Minute definiert.
LEGENDE														
*	in Sektor bei Erfordernis auf Grund Flugbetrieb häufiger													
**	Einmal täglich an drei aufeinander folgenden Tagen													
***	Als Stillstand der WEA wird das Herstellen eines aus Sicht der Radargeräte störungsfreien Zustandes innerhalb von 1 Minute definiert.													

Anlage 3: Regeln für die Nutzung der bedarfsgerechten Schaltung sowie Bestimmungen für die bedarfsgerechte Freischaltung

1. Verwendung der bedarfsgerechten Schaltung
 Die bedarfsgerechte Schaltung ist ausschließlich für die bedarfsgerechte Freischaltung des Luftraumes zu verwenden. Jedwede anderweitige Nutzung der bedarfsgerechten Schaltung ist untersagt. Weder die Hard- noch die Software (Betriebssystem und Programmsoftware) dürfen ohne schriftliche Erlaubnis des Erst-WEA-Betreibers oder dessen Bevollmächtigtem verändert oder sonst irgendwie beeinträchtigt werden. Die Weitergabe von System, Systemteilen oder Systemsoftware ist dem Bund untersagt; es ist nicht gestattet, Dritten Zutritt zu diesen Teilen oder die Möglichkeit der Kenntnisnahme davon zu ermöglichen. Störungen oder Probleme mit dem Schaltsystem zur bedarfsgerechten Schaltung sind dem Erst-WEA-Betreiber über die nachfolgenden Kontaktdaten unverzüglich zu melden:

 Anschrift, Mail, Telefon

2. Umfang der Freischaltung mittels der bedarfsgerechten Schaltung
 Die Bundeswehr legt alleinverantwortlich und letztbestimmend fest:
 - den Umfang der Sektoren, die aus Gründen der Flugsicherheit zu schalten sind
 - die Vorlaufzeit zur bedarfsgerechten Schaltung der WEA
 - die Zeiten und Phasen einer konkreten Abschaltung.
 Der Erst-WEA-Betreiber hat keinerlei Einwirkungsmöglichkeit auf die konkrete Nutzung der bedarfsgerechten Aufschaltung oder auch endgültigen Abschaltung (z.B. bei Fehlfunktion oder Unzuverlässigkeit) einer oder aller WEA-Anlagen, auf die sich dieser Vertrag bezieht.
 Willkürlich zeitbeschränkte oder willkürlich endgültige Abschaltungen durch den Bund sind auszuschließen.

3. Abschaltung bei Ausfall des Systems der bedarfsgerechten Schaltung
 Soweit die bedarfsgerechte Schaltung vollständig ausfällt oder die Kommunikation zu den im System hinterlegten WEA unterbrochen ist, können die WEA auch durch den jeweiligen Betreiber bis zur Behebung der Störung sicherheitshalber abgeschaltet werden. Der Erst-WEA-Betreiber oder sein Bevollmächtigter sichern zu, dass dies entsprechend der Vorgaben des Öffnungszeitenerlasses für den betroffenen Flughafen in der jeweils gültigen Fassung gewährleistet ist. Der Bund ist hierüber zu unterrichten (§ 1 Abs. 6 c).

Anlage 4: Vertragsmuster zur Ersteinrüstung einer bedarfsgerechten Steuerung von Windenergieanlagen an einem Militärflugplatz

Vertrag

zur **Ersteinrichtung** und zum Betrieb einer bedarfsgerechten Steuerung von Windenergieanlagen sowie zur Vermeidung von Störungen des Flugplatzrundsuchradars der Bundeswehr am Militärflugplatz

(Ort der Liegenschaft einsetzen) nachfolgend – Militärflugplatz – genannt

zwischen

der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch
das Bundesministerium der Verteidigung, Fontainengraben 150, 53123 Bonn,
dieses vertreten durch
das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr,
Fontainengraben 200, 53123 Bonn
nachfolgend – Bund – genannt

und

der Firma

nachfolgend – WEA-Betreiber – genannt.

Präambel

Die Bundeswehr unterstützt den Ausbau der erneuerbaren Energieformen soweit dadurch der militärische Auftrag nicht beeinträchtigt wird.

Wegen der Windhöffigkeit von Flächen insbesondere in der Umgebung von Militärflugplätzen besteht ein Interesse der Windenergieanlagenbetreiber, in deren räumlichen Nähe Windenergieanlagen (WEA) zu errichten. Die Bundeswehr konnte gerade einer solchen Errichtung bisher nur eingeschränkt zustimmen, da u.a. die Flügelrotationen von WEA die Radarsicht für die Flugsicherung beeinträchtigen.

Ziel dieser Vereinbarung soll eine bessere Verträglichkeit zwischen den Belangen der militärischen Flugsicherung und der Errichtung von WEA sein. Zwingend zu erreichendes und vorrangiges Ziel dieses Vorgehens ist, dass die Beeinträchtigung des derzeitigen Radarbildes durch WEA und deren Betrieb im Bedarfsfall zuverlässig ausgeschlossen werden kann.

Dieser Vertrag regelt den Fall der Ersteinrichtung einer bedarfsgerechten Schaltung für WEA an einem Militärflugplatz.

Der Bund ist bereit, dem WEA-Betreiber in diesem Sinne und nach Maßgabe dieses Vertrages eine solche Errichtung zu ermöglichen. Voraussetzung dafür ist die Installation eines Systems, das der Bundeswehr eine bedarfsgerechte, zugriffssichere und kostenneutrale Steuerungs- und Schaltungsmöglichkeit über nur ein Bedienelement im Kontrollraum garantiert. Ein solches, als „bedarfsgerechte Steuerung“ bezeichnetes System hat eine Verringerung bzw. Abschaltung der Rotorbewegungen von WEA in Abhängigkeit von militärischen Erfordernissen in unterschiedlichen Sektoren des militärischen Zuständigkeitsbereiches durch die militärische Flugsicherung zu ermöglichen und zu garantieren. Am Bedienelement ist eine Schnittstelle vorzusehen, so dass auch andere Anbieter einer bedarfsgerechten Schaltung ihr System auf die vorhandene Steuerung aufschalten können. Im Verhältnis zum Bund gilt der WEA-Betreiber als Ersteinrichter (Erst-WEA-Betreiber), der an dem Militärflugplatz als zeitlich Erster die bestandskräftige Betriebsgenehmigung für die WEA erhält sowie die bedarfsgerechte Schaltung einrichtet und in Betrieb nimmt.

Im Einzelnen wird deshalb in diesem Sinne Folgendes vereinbart:

§ 1 Vertragsgegenstand und Ansprechpartner

- (1) Vertragsgegenstand sind die Ersteinrichtung, der Betrieb und die Wartung einer „bedarfsgerechten Steuerung“ zur bedarfsgerechten Schaltung von WEA im Zuständigkeitsbereich des im Rubrum genannten Militärflugplatzes nach den Maßgaben dieses Vertrages.
- (2) Die Reihung, welcher Windenergieanlagenbetreiber zur Ersteinrüstung der bedarfsgerechten Schaltung am Flugplatz verpflichtet ist, bestimmt sich nach dem Datum der Bestandskraft der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Der WEA-Betreiber, welcher im Sinne des Satzes 1 als Erst-WEA-Betreiber gilt, verpflichtet sich, unverzüglich (spätestens innerhalb von vier Monaten) nach Bestandskraft der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung die bedarfsgerechte Schaltung am Militärflugplatz einzurichten. Endet der Vertrag des Erst-WEA-Betreibers, so hat der in der Reihenfolge nächste WEA-Betreiber eine bedarfsgerechte Schaltung der WEA zu gewährleisten.
- (3) Die bedarfsgerechte Steuerung beinhaltet die dafür benötigte Hard- und Software, die von einem Rechner des Betreibers oder eines von ihm Bevollmächtigten durch eine Kommunikationsverbindung mit den WEA verbunden wird und über ein Bedienelement -initiiert durch die militärische Flugsicherung- die Flügelrotation durch eine Schaltung reduzieren bzw. zum Stillstand bringen kann.
- (4) Sofern bereits ein anderer als der im Rubrum genannte WEA-Betreiber einen Vertrag zur Ersteinrichtung der bedarfsgerechten Schaltung geschlossen hat und dessen immissionsschutzrechtliche Genehmigung vor der des im Rubrum genannten WEA-Betreibers bestandskräftig geworden ist, richten sich die vertraglichen Regelungen nach dem als Anlage 4 beigefügten Vertragsmuster zur Aufschaltung.
- (5) Von dieser bedarfsgerechten Steuerung werden die in Anlage 1 zu diesem Vertrag benannten WEA erfasst. Alleinverantwortlicher Vertragspartner des Bundes ist der WEA-Betreiber, wobei bzgl. des Vertragsgegenstandes „bedarfsgerechtes Steuersystem“ seinerseits ein schriftlich bevollmächtigter Vertreter oder ein bevollmächtigtes Unternehmen bestimmt werden kann. Die Bevollmächtigung muss dem Bund zugestellt werden und wird Bestandteil dieses Vertrages.
- (6) Ansprechpartner für die Umsetzung der durch diesen Vertrag bestimmten Ziele sind
 - a) für den Bund das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - Referat Infra I 3 unter Angabe des Aktenzeichens ... ,
 - b) für den WEA-Betreiber dessen Geschäftsführer oder Bevollmächtigter,
 - c) für den Militärflugplatz der Verbandsführer,
 - d) (falls vorhanden:) für den Mitbenutzer der Geschäftsführer.

§ 2 Technisches System, Installation und Anforderungen

- (1) Das technische System wird vom WEA-Betreiber oder dessen Bevollmächtigten bereitgestellt und verbleibt im Eigentum des WEA-Betreibers oder dessen Bevollmächtigten.
- (2) Das System ist mit einer Möglichkeit zur Fernwartung auszustatten.
- (3) Die Hard- und Software des WEA-Betreibers bzw. des Bevollmächtigten / beauftragten Dritten werden nicht Bestandteile des IT-Systems der Bundeswehr.
- (4) Die Hard- und Software müssen mit anderen Systemen kompatibel sein und bleiben, um auch anderen WEA-Betreibern und anderen Anbietern von Systemen zur bedarfsgerechten Steuerung einen Zugang bzw. ein Aufschalten auf das vorhandene System am Bedienelement zu ermöglichen. Für die Zurverfügungstellung der Daten zur Aufschaltung an die Schnittstelle als solche verlangt der Erst-WEA-Betreiber gegenüber dem aufschaltenden WEA-Betreiber keine Kostenerstattung.
- (5) Sofern ein Folge-WEA-Betreiber einen anderen als den vom Erst-WEA-Betreiber beauftragten Dienstleister mit der Einrüstung einer bedarfsgerechten Schaltung beauftragt, kann der Erst-WEA-Betreiber folgende angemessene Kosten vom Folge-WEA-Betreiber verlangen:
 - a) Kosten für die Einrichtung und Konfiguration der WEA des Folge-WEA-Betreibers im Bedienelement
 - b) Wartungskosten für das Bedienelement
 In diesem Fall hat der Erst-WEA-Betreiber eine aufgeschlüsselte Rechnung des von ihm beauftragten Dienstleisters dem Folge-WEA-Betreiber vorzulegen.
- (6) Sofern ein Folge-WEA-Betreiber denselben Dienstleister mit der Einrüstung einer bedarfsgerechten Schaltung beauftragt wie der Erst-WEA-Betreiber, sind alle Kosten für das Aufschalten zwischen dem Folge-WEA-Betreiber und den vom ihm beauftragten Dienstleister abzurechnen.
- (7) Der Bund gestattet dem Erst-WEA-Betreiber bzw. dessen Bevollmächtigten / beauftragten Dritten die Installation, den Betrieb und die Wartung seiner bedarfsgerechten Steuerung im Anflug-Kontrollraum des Militärflugplatzes nach jeweiliger Absprache, sofern die IT- und Flugsicherungssysteme des Bundes nicht beschädigt oder beeinträchtigt werden.
- (8) Die Installation dieser bedarfsgerechten Steuerung erfolgt durch den Erst-WEA-Betreiber oder dessen Bevollmächtigten bzw. von ihm eigenverantwortlich beauftragten Dritten im Einvernehmen mit dem Bund. Der Erst-WEA-Betreiber wird den Bund sowie den unter § 1 Abs. 6 c benannten Ansprechpartner des Militärflugplatzes rechtzeitig, spätestens jedoch drei Monate vor Beginn der Installation über diese Maßnahme in Kenntnis setzen und einen Ablaufplan abstimmen. Der Erst-WEA-Betreiber oder dessen Bevollmächtigter hat ebenfalls mindestens drei Monate vor Inbetriebnahme eine ausführliche

Benutzungsanweisung für die örtliche militärische Flugsicherung zur Verfügung zu stellen.

- (9) Der Erst-WEA-Betreiber ist verpflichtet, anderen WEA-Betreibern eine Aufschaltung unverzüglich zu ermöglichen.
- (10) Um Installation und Betrieb der bedarfsgerechten Steuerung zu ermöglichen, hat der Bund dafür Sorge zu tragen, dass ein geeigneter Ort (ausgestatteter Arbeitsplatz) für die Installation der erforderlichen Hardware im Kontrollraum vorhanden ist.

§ 3 Kontroll- und Wartungsarbeiten am System der bedarfsgerechten Steuerung

Der Erst-WEA-Betreiber oder dessen Bevollmächtigter ist verpflichtet, die bedarfsgerechte Steuerung in einem funktionsfähigen Zustand zu erhalten. Der Bund ermöglicht für den Erst-WEA-Betreiber, dessen Bevollmächtigte und von ihm beauftragte Dritte die Zugangsberechtigung nach den bestehenden Sicherheitsbestimmungen (s. § 5). Kontroll- und Wartungsarbeiten sind rechtzeitig mit dem Verbandsführer (§ 1 Abs. 6 c) abzustimmen.

§ 4 Anwendung des Systems der bedarfsgerechten Steuerung

- (1) Die in Anlage 1 benannten WEA dürfen nur in Betrieb genommen werden, wenn die Bundeswehr die Funktionsfähigkeit der bedarfsgerechten Schaltung getestet und freigegeben hat. Zur Durchführung der notwendigen Funktionstests nach Satz 1 besteht die Möglichkeit der vorläufigen Inbetriebnahme nur nach vorheriger Absprache mit dem zuständigen Verbandsführer nach § 1 Abs. 6 c.
- (2) Das für die Flugsicherung zuständige Personal der Bundeswehr nimmt die bedarfsgerechte Steuerung von WEA nur nach Maßgabe der in Anlage 3 festgelegten Regeln vor.
- (3) Der WEA-Betreiber oder dessen Bevollmächtigter hat dem Luftfahrtamt der Bundeswehr oder dem von diesem benannten Verband monatlich ein Verlaufsprotokoll über die Schaltzeiten der in Anlage 1 benannten WEA zu übermitteln.
- (4) Der Erst-WEA-Betreiber stellt für den Fall einer Fehlfunktion der bedarfsgerechten Schaltung die ständige Erreichbarkeit eines befugten und umfassend handlungsfähigen Ansprechpartners der Hotline sicher. Er benennt:
- (5) Soweit ein WEA-Betreiber am Standort des im Rubrum genannten Militärflugplatzes hinzukommt, verpflichtet sich der Erst-WEA-Betreiber, organisatorische Einzelheiten des Ablaufes und der Behandlung von Anfragen und Vorfällen mit dem Folge-WEA-Betreiber dahingehend zu regeln, dass der in § 4

Abs. 4 dieses Vertrages benannte Ansprechpartner alleiniger Ansprechpartner gegenüber der Bundeswehr bleibt.

Die Einzelheiten zur Sicherstellung nur eines Ansprechpartners im Sinne des Absatzes 4 – insbesondere eine angemessene Kostenregelung – sind zwischen den WEA-Betreibern (Erst und Folge-WEA-Betreibern) vertraglich zu regeln. Der Vertragsschluss ist vor Inbetriebnahme der Aufschaltung der Bundeswehr anzuzeigen.

§ 5 Sicherheit und Zutritt

- (1) Sicherheitserfordernisse und Absicherungsmaßnahmen richten sich nach den jeweils gültigen Vorschriften, Verfahren und Sicherheitsstandards der Bewachung und Absicherung der Bundeswehr. Diese bestimmen sich nach den Regelungen der Zentralen Dienstvorschrift (ZDv) A-2122/2 (Unmittelbarer Zwang und besondere Befugnisse) und der ZDv A-1130/21 (Der Wachdienst in der Bundeswehr). Hierüber ist der Erst-WEA-Betreiber oder dessen Bevollmächtigter durch den Sicherheitsbeauftragten des Militärflugplatzes nachweislich zu unterrichten.
- (2) Konkrete Zutrittsregelungen für den WEA-Betreiber, dessen Bevollmächtigten und Dritte im Zusammenhang mit der bedarfsgerechten Steuerung werden mit dem Verbandsführer im Rahmen der Erfordernisse vor Ort geregelt.
- (3) Die eingebrachte Hard- und Software befindet sich in sicherheitsempfindlichen Räumlichkeiten oder Bereichen des Flugplatzes. Aus dienstlichen Gründen kann sie durch Beauftragte des Bundes jederzeit untersucht und zu diesem Zweck auch entfernt werden.

§ 6 Vertragslaufzeit und Beendigung des Vertrages

- (1) Dieser Vertrag endet mit der Aufgabe der militärfliegerischen Nutzung oder des Fortfalls der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung, ohne dass es hierfür einer Kündigung bedarf.
- (2) Beide Parteien sind berechtigt, schriftlich den Vertrag aus wichtigen Gründen ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen (§ 314 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)). Wichtige Gründe sind z.B. militärische Belange oder vertragswidriges Verhalten einer Vertragspartei. Der WEA-Betreiber kann sich nicht darauf berufen, dass für eine solche Kündigung kein wichtiger Grund vorliege.
- (3) Aus der Kündigung können keine Ansprüche gegen den Bund hergeleitet werden.
- (4) Im Falle der Beendigung oder Kündigung des Vertrages verpflichtet sich der Erst-WEA-Betreiber zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes und zur unverzüglichen Außerbetriebnahme der in der Anlage 1 genannten WEA. Die Beendigung/Kündigung des Vertrages ist durch den Erst-WEA-Betreiber der

Immissionsschutzbehörde unverzüglich mitzuteilen. Die Kosten hat der Erst-WEA-Betreiber oder dessen Bevollmächtigter zu tragen.

§ 7 Haftung und Schadensersatz

- (1) Der Bund haftet nicht für Schäden an der vom WEA-Betreiber oder dessen Bevollmächtigten bzw. des von ihm beauftragten Dritten eingebrachten Soft- und Hardware.
- (2) Ansprüche des WEA-Betreibers oder seines Bevollmächtigten gegenüber dem Bund, die durch eine Abschaltung des Systems oder eine Nichtfortsetzung des Vertrages entstehen, sind ausgeschlossen.
- (3) Der Bund kann Schadenersatzansprüche gegenüber dem WEA-Betreiber oder einem Dritten z.B. wegen des Ausfalls oder einer Beeinträchtigung der Nutzbarkeit der bedarfsgerechten Schaltungs-/Steuerungsmöglichkeiten oder durch bedingte Folgeschäden geltend machen, insbesondere wenn in Folge des Ausfalls oder der Beeinträchtigung Störungen des Flugbetriebes entstehen.

§ 8 Rechtsnachfolge und Übertragbarkeit

Die ganze oder teilweise Übertragung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag auf Dritte bedarf der vorherigen Zustimmung der jeweils anderen Partei.

§ 9 Wirksamkeitsvoraussetzung

- (1) Im Fall des Bestehens von zivilfliegerischen Mitbenutzungsverträgen für den Militärflugplatz muss der WEA-Betreiber oder dessen Bevollmächtigter mit diesem Mitbenutzer eigenständig und eigenverantwortlich ein Einvernehmen über die vorstehenden Regelungen herstellen, d.h. seine Zustimmung dazu einholen. Der WEA-Betreiber oder dessen Bevollmächtigter wird dem Bund die schriftliche Zustimmung des Mitbenutzers übermitteln. Der vorstehende Vertrag steht unter der aufschiebenden Bedingung des Zugangs einer solchen Erklärung.
- (2) Der WEA-Betreiber verpflichtet sich, mit dem Einrichter und Betreibenden der bedarfsgerechten Steuerung eine Vereinbarung abzuschließen, worin beide festschreiben, jeder bedarfsgerechten Abschaltung oder Funktionsreduzierung der WEA durch den Bund zuzustimmen, diese unverzüglich umzusetzen und keine Folge- oder Schadenersatzansprüche gleich welcher Art geltend zu machen. Die genauen Regeln der Nutzung ergeben sich aus diesem Vertrag sowie aus Anlage 3 und gelten unmittelbar auch zwischen den Parteien des vorliegenden Vertrages. Eine willkürliche Abschaltung oder Funktionsreduzierung ist dem Bund untersagt. Abschluss und Nachweis einer solchen Vereinbarung sind Voraussetzung der Wirksamkeit dieses Vertrages.

§ 10 Schiedsgutachterklausel

Sofern sich die WEA-Betreiber (Erst- und Folge-WEA-Betreiber) nicht auf eine angemessene Kostentragung für die Fälle des § 2 Absatz 5 und § 4 Absatz 5 dieses Vertrages verständigen können, ist ein für beide WEA-Betreiber verbindliches Schiedsgutachten bei der Industrie- und Handelskammer Bonn/Rhein-Sieg, Bonner Talweg 17, 53113 Bonn nach §§ 317 ff BGB einzuholen. Die Kostenaufteilung für das Schiedsgutachten wird zwischen beiden WEA-Betreibern nach dem Grad des Unterliegens bestimmt. In Bezug auf den Kostenvorschuss tritt zunächst der Erst-WEA-Betreiber in Vorleistung.

§ 11 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (2) Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Bonn.
- (3) Salvatorische Klausel:
Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, soll die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages hierdurch nicht berührt werden. Die Parteien haben sich dann so zu verhalten, dass der angestrebte Zweck erreicht wird und alles zu tun, was erforderlich ist, damit eine Teilnichtigkeit unverzüglich behoben wird. Anstelle unwirksamer Bestimmungen oder zur Auffüllung von Lücken sollen angemessene Regelungen gelten. Sie soll dem am Nächsten kommen, was die Parteien gewollt oder nach Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, sofern sie die Nichtigkeit oder die nicht getroffene Regelung bedacht hätten.
- (4) Die Anlagen 1 bis 4 werden ausdrücklich Bestandteil dieses Vertrages.

Ort, Datum

Ort, Datum

für den Bund

WEA-Betreiber



Forstamt Koblenz | Richard-Wagner-Str.14 | 56075 Koblenz

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz
Postfach 20 09 51

Forstamt Koblenz
Richard-Wagner-Str.14
56075 Koblenz
Telefon 0261-92177-0
Telefax 0261-9217777
forstamt.koblenz@wald-
rlp.de
www.wald-rlp.de

56009 Koblenz

Mein Aktenzeichen Ihr Schreiben vom Ansprechpartner/-in / E-Mail
63122 WEA Bernd Nüchel
Macken_Lütz bernd.nueckel@wald-rlp.de
Bitte immer angeben!

Telefon / Fax
Koblenz
0261 9217717
0261 9217082

11.05.2023

Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Antrag der Firma Alterric Deutschland GmbH auf Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb von 2 WEA in der Gemarkung Macken sowie 1 WEA in der Gemarkung Lütz – „Windpark Macken-Lütz“ -

Anlage	Gemarkung	Grundstücke	Flur	Nabenhöhe	Rotorradius	Tiefster Punkt des Rotors
WEA 01	Macken	28	9	166,60 m	80,0 m	86,6 m
WEA 02	Lütz	33	11	166,60 m	80,0 m	86,6 m
WEA 03	Macken	2	9	166,60 m	80,0 m	86,6 m

Zusammengefasste forstbehördliche Stellungnahme der Forstämter Koblenz und Cochem

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung der uns vorgelegten Planungsunterlagen teilen wir Ihnen aus forstfachlicher Sicht zum o.g. Vorhaben Folgendes mit:

Die Firma Alterric Deutschland beabsichtigt 2 WEA vom Typ ENERCON E-160 EPB E3 mit einer Nabenhöhe von 166,6 m, einem Rotorradius von 80 m und einer Nennleistung von je 5,56 MW auf der Gemarkung Macken, sowie eine weitere Anlage gleichen Typs auf der Gemarkung Lieg zu errichten.

Die Errichtung der 3 WEA wird als „privilegiertes“ Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB beantragt. Die Standorte liegen weder innerhalb eines Vorranggebietes für Windenergie des gültigen Regionalen Raumordnungsplans Mittelrhein-Westerwald, noch

1/6

L:\neuer Aktenplan\63 Hoheitsleistungen_Verbände\63 LF Hoheitsleist., Verbände\631 Öffentl. Planung\63 122 Barvorhaben\BVH
Windenergie\WYK\Macken_Lütz\Forstbehördliche Stellungnahme Windpark Macken_Lütz.docx





in einem ausgewiesenen oder geplanten Sondergebiet für die Windenergienutzung gemäß Bauleitplanung. Eine Steuerung durch Planvorbehalt auf der Ebene der Flächennutzungsplanung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB wurde nicht vorgenommen.

1. Die Beeinträchtigungen der Waldfläche und der Waldfunktionen müssen auf das bei der Errichtung der Windkraftanlagen unumgängliche Maß beschränkt bleiben (Baubedingte Beeinträchtigungen). Eine weitere Beeinträchtigung des Waldes und seiner Stabilität zur Ermöglichung eines störungsfreien Betriebes von Windenergieanlagen (z.B. durch Rückschnitt, Wipfelköpfung oder gar weitere Rodungsmaßnahmen) scheidet daher grundsätzlich aus. Vielmehr muss umgekehrt vom Anlagenbetreiber sichergestellt werden, dass betriebsbedingte Beeinträchtigungen des Waldes durch die Windenergieanlagen ausgeschlossen sind.
2. Gemäß § 15 LWaldG sind Maßnahmen zur Vorbeugung, Verhütung und Bekämpfung von Waldbränden zu treffen. Die Brandgefährdung von Windenergieanlagen ist generell als gering einzuschätzen. Allerdings ist das Gefährdungspotenzial in Waldgebieten höher als im Offenland. Daher sind Windenergieanlagen am und insbesondere im Wald mit Brandmeldeeinrichtungen auszustatten. Die Zufahrtswege müssen ganzjährig für die Feuerwehr erreichbar und befahrbar sein sowie ein maximales Gesamtgewicht von 40 t und eine Achslast von 12 t tragen können. Die Zufahrten zu den Windenergieanlagen müssen in der Regel eine lichte Breite von mindestens 5,50 m und eine lichte Höhe von mindestens 5,00 m haben. Die Eigentümer oder Betreiber von Windenergieanlagen sind verpflichtet, alle notwendigen organisatorischen Vorkehrungen zu treffen, insbesondere betriebliche Alarm- und Gefahrenabwehrpläne aufzustellen und fortzuschreiben, die mit den Alarm- und Einsatzplänen der Gemeinden und den anderen an der Gefahrenabwehr beteiligten Stellen im Einklang stehen. Jede Planung muss Hinweise auf die Erreichbarkeit der nächst stationierten Feuerwehr-Facheinheit "Höhenrettung" oder einer vergleichbaren Organisation enthalten. Gemäß DIN 14096 ist eine Brandschutzordnung zu erstellen. Alle Firmen, die Arbeiten auf bzw. in einer Windenergieanlage durchführen, müssen in der Lage sein, bei Gefahr Mitarbeiter selbst aus der Anlage zu retten. Sämtliche Anlagen sollten gemäß dem Windenergieanlagen-Notfallinformationssystem (WEA-NIS) des "Arbeitskreises für Sicherheit in der Windenergie (AkSiWe)" oder anderen adäquaten Notfallsystemen gekennzeichnet und in einem Kataster, das relevante Daten zu Standort/Gemarkung, UTM-Koordinaten, Nabenhöhe, Rotordurchmesser etc. enthält, katalogisiert sein.
3. Da im Wald das freie Betretungsrecht gilt, ist vom Anlagenbetreiber sicherzustellen, dass Eiswurf von den Windenergieanlagen durch entsprechende Vorkehrungen nach dem neuesten Stand der Technik ausgeschlossen wird.
4. Zur Gewährleistung des Stromabflusses, d.h. zur Einspeisung des erzeugten Stroms in das öffentliche Stromnetz über Erdleitungen (Erdkabel), dürfen grundsätzlich nur vorhandene Wegetrassen im Wald genutzt werden und keine Wäldrodungen (in Form von Rodungsschneisen für die Erdkabel) eingeplant werden. Dauerhafte Wartungsmöglichkeiten dieser stromführenden Erdkabel könne über einen längeren Zeitraum gesehen nur auf bekannten – und damit langfristig gesicherten – Wegetrassen gewährleistet werden.





I.

Genehmigungstatbestände nach § 14 LWaldG:

Da es sich um ein Genehmigungsverfahren nach BImSchG handelt, ist auch die Genehmigung nach § 14 LWaldG im BImSchG-Bescheid aufgrund der Konzentrationswirkung abschließend zu regeln. Aus forstbehördlicher Sicht sind in diesem Zusammenhang die nachfolgenden Formulierungen und Maßgaben geboten:

1. Die Umwandelungsgenehmigung zum Zwecke der Rodung von benötigten Waldflächen für die Errichtung und den Betrieb von WEA in der

Gemarkung	Flur	Flurstück	WEA
Macken	9	28	1
Macken	9	2	3
Lütz	11	33	2

mit einem Flächenbedarf aufgrund der vorliegenden Planung von:

	Befristete Umwandlungsflächen werden nach Nutzung des WEA-Standortes wieder Wald					Temporäre Rodungsflächen Wiederaufforstung mit Ende der Baumaßnahmen				Rodungs- flächen Gesamt
	(Spalte 1)	(Spalte 2)	(Spalte 3)	(Spalte 4)	(Spalte 5)	(Spalte 6)	(Spalte 7)	(Spalte 8)	(Spalte 9)	(Spalte 10)
	Kranstell- fläche m²	Zuwegung m²	Bankett	Enwässerungs- mulde	Rodungsfläche (dauerhaft) Gesamt m² (Summe Sp. 1 - 4)	Arbeits- / Montage- fläche m²	Lager- fläche m²	Bösch- ungen m²	Rodungsfläche (temporär) Gesamt m² (Summe Sp. 6 - 8)	dauerhaft + temporär m² (Sp. 5 + 9)
WEA 01	495	261	19	0	775	161	98	285	544	1.319
WEA 02	0	0	0	0	0	53	0	0	53	53
WEA 03	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Zuwegung	0	812	529	486	1.827	0	0	3.901	3.901	5.728
Summe:	495	1.073	548	486	2.602	214	98	4.186	4.498	7.100

wird auf der nach der o.a. Tabelle angeführten Gesamtfläche von **7.100 m²** aufgrund § 14 Abs. 1 Nr. 1 Satz 5 LWaldG, i.d.F. vom 30.11.2000, [GVBl. S. 504], zuletzt geändert durch Artikel 1 bis 3 der Landesverordnung zur Durchführung des LWaldG vom 26.11.2021 [GVBl. Nr. 45 vom 09.12.2021, S. 613] unter Maßgabe der in Ziffer 2 genannten Auflagen befristet erteilt.

Die Herleitung der tatsächlich in Anspruch genommenen Waldflächen ist nach Abschluss der Baumaßnahmen ausweislich eines zu erstellenden Vermessungsergebnisses eines





öffentlich bestellten Vermessungsbüros antragsergänzend unter zu Hilfenahme der o.a. Tabelle durch den Antragsteller nachzureichen.

2. Auflagen:

2.1

Die Rodungsmaßnahmen dürfen erst durchgeführt werden, wenn die BlmSchG-Genehmigung für das Vorhaben vorliegt.

2.2

Die Umwandlungsgenehmigung nach § 14 LWaldG mit einer Flächengröße von 0,2602 ha wird auf die Dauer der Genehmigung nach BlmSchG zuzüglich der unabdingbaren Dauer des im Anschluss unverzüglich vorzunehmenden Rückbaus der WEA 1,2,3 befristet. Die Grundstücke sind innerhalb von 2 Jahren nach Ablauf der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung und in Abstimmung mit dem örtlich zuständigen Forstamt im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 3 LWaldG ordnungsgemäß wieder aufzuforsten.

2.3

Zur Sicherstellung der Durchführung der Wiederaufforstung der befristeten Umwandlungsflächen (Spalte 7 der o.a. Tabelle) wird eine unbefristete selbstschuldnerische Bankbürgschaft mit einer Verzichtserklärung auf die Einrede der Anfechtung, der Aufrechnung und der Vorausklage (§§ 770, 771 BGB) unabhängig von anderen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen auf

7806,00 €

(in Worten siebentausendachthundertsechs Euro)

(30.000,- € / ha¹ befristete Rodungsfläche),

festgesetzt.

Die unbefristete, selbstschuldnerische Bankbürgschaft ist zugunsten der BlmSch-Behörde zu bestellen und vor Beginn der Rodungsmaßnahme vorzulegen. Die Bankbürgschaft wird dann zurückgegeben werden, wenn die Wiederaufforstung mit standortgerechten, heimischen Baumarten abgeschlossen und der Zustand einer gesicherten Kultur eingetreten ist.

2.4

Die Wiederaufforstung der temporären Rodungsflächen, die als Montage- und Lagerfläche unmittelbar am Standort der Windenergieanlage notwendig sind, hat innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme der Anlage in Abstimmung mit dem zuständigen Forstamt zu erfolgen.

¹ inklusive jährlicher Inflationsrate von 2% für 25 Jahre Betriebsdauer





Begründung:

Wald darf nach § 14 Abs. 1 LWaldG nur mit Genehmigung der Forstbehörde gerodet und in eine andere Bodennutzungsart umgewandelt werden.

Durch Auflage ist aufgrund § 14 Abs. 5 LWaldG sicherzustellen, dass von der Genehmigung zur Waldumwandlung erst dann Gebrauch gemacht werden darf, wenn das Vorhaben auf der Fläche zulässig ist. Da Wald aufgrund seiner zahlreichen positiven Wirkungen für die Umwelt und die Gesellschaft eine Zentralressource darstellt, soll damit eine vorschnelle Zerstörung dieses langfristig angelegten Ökosystems vermieden werden, solange keine Gewähr besteht, dass das auf der gerodeten Fläche beabsichtigte Vorhaben auch tatsächlich durchführbar ist.

Der Sinn der Befristung der Umwandelungsgenehmigung liegt darin begründet, nachteilige Auswirkungen auf die in den §§ 1 und 6 LWaldG beschriebenen Gesamtheit und Gleichwertigkeit der Waldwirkungen zu mindern. Dazu ist die gerodete Fläche im Anschluss an die Genehmigungsdauer nach BImSchG im Sinne eines größtmöglichen gesellschaftlichen Gesamtnutzens umgehend wieder in multifunktionalen Wald zu überführen.

Wird die Genehmigung zur Umwandlung nach § 14 Abs. 1 Satz 5 LWaldG befristet erteilt, so ist durch Auflagen in Verbindung mit einer Bürgschaft sicherzustellen, dass das Grundstück innerhalb einer angemessenen Frist ordnungsgemäß wieder aufgeforstet wird.

Aus forstlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Rodung, wenn die geforderten Auflagen umgesetzt werden.

Alle weiteren Planungsänderungen sind zeitnah mit der Forstbehörde abzustimmen.

II.

Gebühren und Auslagen für die Mitwirkung der Forstbehörde:

Gemäß der Landesverordnung über die Gebühren des Landesbetriebes „Landesforsten Rheinland-Pfalz“ (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 19. Juni 2013 [GVBl Nr. 11 vom 12.07.2013, S. 266], zuletzt geändert durch LVO vom 20.01.2021 [GVBl. Nr. 5 vom 09.02.2021, S. 35] fallen für die Mitwirkung als zuständige Forstbehörde bei gebührenpflichtigen Genehmigungsverfahren Gebühren und Auslagen an und zwar je genehmigter Anlage mit Betroffenheit von Wald bis 3 MW Nennleistung in Höhe von 6.000,00 Euro bzw. über 3 MW Nennleistung in Höhe von 6.000,00 Euro zzgl. 1.400,00 Euro für jedes weitere angefangene MW.





Im vorliegenden Fall ergibt sich demnach eine Gebühr in Höhe von

10.200,-,- Euro.

Die Gebühr auf der Grundlage des Besonderen Gebührenverzeichnisses von Landesforsten ist durch die Kreisverwaltung über den konzentrierenden Genehmigungsbescheid nach BImSchG zu erheben und an Landesforsten Rheinland-Pfalz weiterzuleiten. Die Höhe der Gebühr ist abhängig von der Anzahl der tatsächlich genehmigten Windenergieanlagen im BImSchG-Bescheid. Bei Reduktion der beantragten WEA im BImSchG-Bescheid ist auch diese Gebühr entsprechend zu reduzieren.

Bitte senden Sie uns den BImSchG-Genehmigungsbescheid in Kopie zu, damit die ausstehende Gebührenforderung von unserer Zentralen Buchhaltung ins Soll gestellt und der Kreisverwaltung die Zahlstelle mitgeteilt werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Die Gebühr auf der Grundlage des Besonderen Gebührenverzeichnisses von Landesforsten ist durch die Kreisverwaltung über den konzentrierenden Genehmigungsbescheid nach BImSchG zu erheben und an Landesforsten Rheinland-Pfalz weiterzuleiten.

Bitte senden Sie uns den BImSchG-Genehmigungsbescheid in Kopie zu, damit die ausstehende Gebührenforderung von unserer Zentralen Buchhaltung ins Soll gestellt und der Kreisverwaltung die Zahlstelle mitgeteilt werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Sebastian Schmitz



**Direktion
 Landesarchäologie**

Außenstelle Koblenz

Niederberger Höhe 1
 56077 Koblenz
 Telefon 0261 6675 3000
 landesarchaeologie-koblenz
 @gdke.rlp.de
 www.gdke.rlp.de

Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz
 Direktion Landesarchäologie | Außenstelle Koblenz
 Niederberger Höhe 1 | 56077 Koblenz

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz

20 09 51
 56009 Koblenz

Mein Aktenzeichen	Ihre Nachricht vom	Ansprechpartner / Email	Telefon	Datum
2015_0542 . 3 (bitte immer angeben)	06.04.2023 BI-60-2023-30565	Achim Schmidt achim.schmidt@gdke.rlp.de	0261 6675 3028	18.04.2023

Gemarkung **Macken, Lütz**
 Ortsteil:
 Projekt **Errichtung von 3 Windenergieanlagen Fa. Alterric**

Genehmigungsverfahren (Neugenehmigung)

hier: **Stellungnahme der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz,
 Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz**

Beteiligungsart **§ 4 BImSchG**

Betreff **Archäologischer Sachstand**

**WEA 1, WEA 2, WEA 3
 (Erdarbeiten)**

Verdacht auf archäologische Fundstellen

Wir haben am 18.01.2023 die Ergebnisse einer durch uns geforderten geomagnetischen Untersuchung der Plangebiete erhalten. Darin sind bis auf Verdachtspunkte keine eindeutigen Hinweise auf archäologische Befunde erkennbar. Am 01.03.2023 wurde dem Vorhabenträger daher telefonisch zugesagt, dass die Untersuchung dieser Verdachtspunkte baubegleitend im Rahmend der Vorhabenumsetzung (flächiger Oberbodenabtrag) erfolgen. Der Termin dieser Arbeiten muss frühzeitig mit unserer Dienststelle abgestimmt (!) werden.

Überwindung / Forderung:

- Bekanntgabe des Erdbaubeginns

**Ausbau Zufahrtstraße
 (Erdarbeiten:
 Böschungsanpassung)
 bei Koordinate
 384441.02,5559257.74**

Erhebliche Bedenken: Archäologische Fundstellen gefährdet

Bei Koordinate 384441.02,5559257.74 (Radius 50 m) wird durch die Anpassung der Böschungswinkel neben der bestehenden Zuwegung eine frühgeschichtliche Fundstelle tangiert. In diesem Bereich müssen die Erdarbeiten in jedem Fall durch einen Mitarbeiter unserer Dienststelle begleitet werden. Wenn archäologische Befunde angeschnitten werden, muss eine fachgerecht Untersuchung derselben ermöglicht werden.

Überwindung / Forderung:

- Bekanntgabe des Erdbaubeginns

Überwindung / Forderung:

- Bekanntgabe des Erdbaubeginns

Erläuterungen zu archäologischem Sachstand

- Verdacht auf archäologische Fundstellen

Bislang liegen der Direktion Landesarchäologie in diesem Bereich keine konkreten Hinweise auf archäologische Fundstellen vor. Allerdings stufen wir den Planungsbereich aus topographischen Gesichtspunkten als archäologische Verdachtsfläche ein. Dementsprechend können bei Bodeneingriffen bisher unbekannte archäologische Denkmäler zu Tage treten, die vor ihrer Zerstörung durch die Baumaßnahmen fachgerecht untersucht werden müssen.

- Erhebliche Bedenken: Archäologische Fundstellen gefährdet

Im Planungsbereich sind der Direktion Landesarchäologie archäologische Fundstellen bekannt. Diese sind zu erhalten beziehungsweise vor einer Zerstörung fachgerecht zu untersuchen.

Erläuterung Überwindungen / Forderungen

- Bekanntgabe des Erdbaubeginns

Der Vorhabenträger ist auf die Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht (§16-21 DSchG RLP) hinzuweisen. Der Baubeginn ist mindestens 2 Wochen vorher per Email über landesarchaeologie-koblenz@gdke.rlp.de oder telefonisch unter 0261 6675 3000 anzuzeigen. Weiterhin sind der Vorhabenträger wie auch die örtlich eingesetzten Firmen darüber zu unterrichten, dass ungenehmigte sowie unangemeldete Erd- und Bauarbeiten in Bereichen, in denen archäologische Denkmäler vermutet werden, nach § 33 Abs. 1 Nr. 13 DSchG RLP ordnungswidrig sind. Unabhängig von dieser Forderung ist der Vorhabenträger sowie die ausführenden, vor Ort eingesetzten Firmen bezüglich der Melde-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht von archäologischen Funden und Befunden an die Bestimmungen gemäß §§ 16 - 21 DSchG RLP gebunden.

Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der Direktion Landesarchäologie. Eine Stellungnahme der Direktion Landesarchäologie, Referat Erdgeschichte (erdgeschichte@gdke.rlp.de) sowie der Direktion Landesdenkmalpflege (landesdenkmalpflege@gdke.rlp.de) muss gesondert eingeholt werden.

Bei Rückfragen stehen wir gerne unter der oben genannten Rufnummer oder Emailadresse zur Verfügung. Bitte geben Sie unser oben genanntes Aktenzeichen an.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. / i.V.



Achim Schmidt

Von: Poschmann, Markus (GDKE)

Gesendet: Mittwoch, 12. April 2023 12:00

An: Solbach, Peter (KVMYK)

Betreff: Neugenehmigung, Errichtung und Betrieb von 3 Windenergieanlagen in Macken, Außenbereich, und Lütz, Außenbereich

Neugenehmigung, Errichtung und Betrieb von 3 Windenergieanlagen in Macken, Außenbereich, und Lütz, Außenbereich,

Ihr Zeichen: BI-60 – 2023 - 30565

Ihr Schreiben vom: 06.04.2023

Sehr geehrter Herr Solbach,

wir haben das im Betreff genannte Vorhaben zur Kenntnis genommen.

In dem angegebenen Planungsbereich sind der Direktion

Landesarchäologie/Erdgeschichtliche Denkmalpflege keine erdgeschichtlich relevanten Fundstellen bekannt. Gegen Ihr Bauvorhaben bestehen daher seitens der Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichtliche Denkmalpflege keine Bedenken.

Es handelt sich aber um potenziell fossilführende Gesteine.

Die Zustimmung der Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichtliche Denkmalpflege zu Eingriffen in den Boden ist daher grundsätzlich an die Übernahme folgender Auflagen gebunden:

1. Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) vom 23.3.1978 (GVBl., 1978, S. 159 ff), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543) hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende, erdgeschichtliche Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.

2. Absatz 1 entbindet Bauträger/Bauherrn bzw. entsprechende Abteilungen der Verwaltung jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der GDKE.

3. Sollten wirklich erdgeschichtliche Funde angetroffen werden, so ist der Direktion Landesarchäologie ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit wir unsere Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen erdgeschichtlichen Forschung entsprechend durchführen können. Im Einzelfall ist mit Bauverzögerungen zu rechnen. Je nach Umfang der evtl. notwendigen Grabungen sind von Seiten der Bauherren/Bauträger finanzielle Beiträge für die Maßnahmen erforderlich.

Die Punkte 1 – 3 sind auch in die Bauausführungspläne als Auflagen zu übernehmen.

Trotz dieser Stellungnahme ist die Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichtliche Denkmalpflege bei weiteren Planungen zu beteiligen, da jederzeit neue Fundstellen auftreten können, die eine detaillierte Betrachtung erfordern.

Deshalb wird auf die Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht hingewiesen (§ 16-20 DSchG RLP) und darum gebeten, über den Beginn von Erdarbeiten rechtzeitig (4 Wochen vorher) informiert zu werden.

Die Anzeige des Baubeginns ist zu richten an erdgeschichte@gdke.rlp.de oder an die unten genannte Telefonnummer.

Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichtliche Denkmalpflege.

Gesonderte Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege/Praktische Denkmalpflege Mainz und der Direktion Landesarchäologie/Außenstelle Koblenz bleiben vorbehalten und sind ggf. noch einzuholen. Eine interne Weiterleitung ist nicht möglich.

Für Rückfragen stehen wir gerne unter der unten genannten Rufnummer und Emailadresse zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



--
Markus Poschmann
Erdgeschichtliche Denkmalpflege
Direktion Landesarchäologie

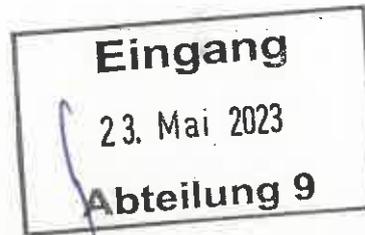
GENERALDIREKTION KULTURELLES ERBE
RHEINLAND-PFALZ

Niederberger Höhe 1
56077 Koblenz
Telefon 0261 6675-3032
Mobil 0171 7664828
Telefax 0261 6675-3010
markus.poschmann@gdke.rlp.de
www.gdke.rlp.de



Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz
Direktion Landesdenkmalpflege
Erthaler Hof | Schillerstraße 44 | 55116 Mainz

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz
z.Hd. Peter Solbach
Postfach 20 09 51
56009 Koblenz



DIREKTION
LANDESDENKMALPFLEGE

Fachbereichsleitung
Praktische Denkmalpflege

Erthaler Hof
Schillerstraße 44
55116 Mainz
Telefon 06131 2016-0
landesdenkmalpflege
@gdke.rlp.de
www.gdke-rlp.de

Mein Aktenzeichen

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail
geschaeftsstelle-
praktischedenkmalpflege@gdke.rlp.de

Telefon / Fax
06131 2016-121
06131 2016-111

22.05.2023

31-60-2023-30565

**Errichtung und Betrieb von 3 Windenergieanlagen ENERCON
Standort: Gemarkungen Macken und Lütz, Kreis Mayen-Koblenz
Genehmigungsverfahren Neugenehmigung (§4 BImSchG)**

Hier: Beteiligung der GDKE, Direktion Landesdenkmalpflege

Sehr geehrter Herr Solbach,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 06.04.2023 und die gewährte Fristverlängerung vom 12.05.2023.

Denkmalschutz und Klimaschutz sind gleichberechtigte öffentliche Belange. Im Rahmen der Verfahren zu Landes-, Regional-, und Bauleitplanung sowie im bau- und denkmalrechtlichen Genehmigungsverfahren gemäß § 2 Abs. 3 Denkmalschutzgesetz hat die Direktion Landesdenkmalpflege den gesetzlichen Auftrag für den möglichst ungeschmälernten Erhalt des baulichen kulturellen Erbes von Rheinland-Pfalz einzutreten.

Kulturdenkmäler sind Sachen, Sachteile und Sachgesamtheiten an denen aufgrund bestimmter Kriterien (wissenschaftliche, geschichtliche, städtebauliche, volkscundliche, landschaftsgestaltende, technische) ein öffentliches Interesse besteht (nach: Martin/Krautzberger, Handbuch Denkmalschutz und Denkmalpflege, München 2010). Im Denkmalschutzgesetz regelt der Begriff des Umgebungsschutzes den Anspruch eines Denkmals auf eine angemessene positive Gestaltung und Erhaltung auch seiner Umgebung. Dies reflektiert den Umstand, dass jedes Kulturdenkmal entsprechend seiner Eigenart einen Wirkungsraum besitzt, der im Rahmen des Umgebungsschutzes gemäß §§ 4 (1) und 13 (1) DSchG gesetzlichen Schutz genießt.

Kernarbeitszeiten
09.00-12.00 Uhr
14.00-15.30 Uhr
Fr.: 09.00-13.00 Uhr

Verkehrsanbindung
Ab Hbf. Mainz Buslinie 61/62 oder
Straßenbahn Linie 51/52 jeweils
Hst. Münsterplatz oder Schillerplatz

Parkmöglichkeiten
Parkhaus Proviantmagazin,
öffentliche Parkplätze
Schillerstr.



Diese Umgebungsbereiche variieren nach Lage (Raumwirksamkeit) und Art des Kulturdenkmals.

Die Grundlage für den Schutz der Umgebung von Kulturdenkmälern ist nicht einfach nur deren Wirkungsraum, sondern muss der räumliche Bereich sein, der auf das Denkmal selbst zurückwirkt und sein Erscheinungsbild prägt. Der Umgebungsschutz soll nicht die Umgebung schützen, sondern das Kulturdenkmal und dessen Wirkung in seiner Umgebung (vgl. Eidloth, Das Baudenkmal in seiner Umgebung, 2008).

Zu den öffentlichen Belangen, die einem privilegierten Vorhaben wie Windenergie entgegenstehen können, gehören u.a. die Belange des Denkmalschutzes: „Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt insbesondere vor, wenn das Vorhaben [...] Belange des [...] Denkmalschutzes oder die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet.“ Dies gilt in der historischen Kulturlandschaft des Moseltals insbesondere für das Erscheinungsbild und die städtebauliche Wirkung von Burgen oder historischen Ortskernen und Kirchen (vgl. auch Ministerialblatt der Landesregierung RLP, JG. Nr.7 2013).

Das geplante Vorhaben betrifft eine Region mit einer hohen Dichte an bedeutenden Kulturdenkmälern. Insofern ist die „Denkmalschutzstudie für drei Windenergieanlagen am Standort Macken-Lütz (Rheinland-Pfalz)“ von hoher Bedeutung, um die möglichen Beeinträchtigungen von Kulturdenkmälern zu prüfen. Daher wurde die Studie unsererseits eingehend geprüft.

Zwar stellen die Anlagen aufgrund ihrer Höhe und ihrer weithin sichtbaren Erscheinung eine prinzipielle Veränderung des Landschaftsbildes dar; anhand der Visualisierungen der „Denkmalschutzstudie“ sind jedoch keine erheblichen Beeinträchtigungen raumwirksamer Kulturdenkmäler absehbar. Somit stellen wir etwaige Bedenken hinsichtlich der Einschränkung denkmalpflegerischer Belange zurück.

Diese Stellungnahme betrifft nur die Belange der Direktion Landesdenkmalpflege. Stellungnahmen der Direktion Landesarchäologie (inkl. dem Referat Erdgeschichte) sowie ggf. des Welterbe-Sekretariates sind gesondert einzuholen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Dr.-Ing. Markus Fritz-von Preuschen

Stellvertretender Landeskonservator
Leiter Fachbereich Praktische Denkmalpflege



ELEKTRONISCHER BRIEF

Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz
Postfach 10 02 55 | 55133 Mainz

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz
Frau Nina Pünger
Postfach 20 09 51
56009 Koblenz

Emy-Roeder-Straße 5
55129 Mainz
Telefon 06131 9254-0
Telefax 06131 9254-123
Mail: office@lgb-rlp.de
www.lgb-rlp.de

11.05.2023

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	E-Mail Ansprechpartner/in	Telefon
Bitte immer angeben! 3240-0348-23/V1 BS, RS, DP, kp, MAA/ala	06.04.2023 Bl-60-2023-30565	Bernd.Schmidt@lgb-rlp.de Roman.Storz@lgb-rlp.de dorthe.pflanz@lgb-rlp.de Kai.Prinz@lgb-rlp.de Maximilian.Achenbach@lgb-rlp.de	06131 9254-340 06131 9254-310 06131 9254-275 06131 9254-191 06131 9254-212

Errichtung und Betrieb von 3 Windenergieanlagen in den Gemarkungen Macken, Flur 9, Flurstücke 28 und 2 sowie Lütz, Flur 11, Flurstück 33; Antragsteller: Alterric Deutschland GmbH, Holzweg 87, 26605 Aurich

Sehr geehrte Frau Pünger,
sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:

Bergbau/Altbergbau:

Vorab weisen wir darauf hin, dass die bei uns eingereichten Unterlagen **nicht vollständig** sind. Es **fehlt der Teil II des LBPs**.

Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass die drei geplanten Windenergieanlagen wie folgt von Altbergbau betroffen sind:

Der geplante Standort WEA 01 wird von dem auf Eisen verliehenen, bereits erloschenen Bergwerksfeld "Sonnenuntergang", WEA 02 wird von dem auf Eisen verliehenen, bereits erloschenen Bergwerksfeldern "Johanna" und WEA 03 wird von den Bergwerksfeldern "Johanna" (Eisen) und "Hoffnungstern" (Blei, Kupfer, Silber, Zink) überdeckt.



Die Zuwegung der drei Windenergieanlagen liegen ebenfalls im Bereich der vorgenannten Bergwerksfelder.

Aktuelle Kenntnisse über die letzten Eigentümerinnen der vorgenannten erloschenen Bergwerksfelder liegen uns nicht vor.

Vorsorglich weisen wir daraufhin, dass etwa 40 m südwestlich der WEA 03 Grubenbaue der Dachschiefergrube "Catharina" mit einer Teufe von ca. 20 m bis 30 m dokumentiert sind.

In den in Rede stehenden Gebieten erfolgt aktuell kein Bergbau unter Bergaufsicht.

Allgemeine Hinweise und Empfehlungen:

Wir möchten ausdrücklich darauf hinweisen, dass die Angaben zur Lage unter Berücksichtigung der Genauigkeit von historischen Unterlagen zu bewerten sind (+/- 15 m).

Die Gewinnung von Rohstoffen in tagesnahen Bereichen (von 0 - 30 m) kann sich zeitlich uneingeschränkt jederzeit auf die Tagesoberfläche auswirken (z.B. Setzungen, Senkungen oder Tagesbrüche).

Wir weisen darauf hin, dass in der Gemarkung Macken ehemals untertägig Dachschiefer abgebaut wurde. Dachschiefer ist gemäß Bundesberggesetz kein bergfreier Bodenschatz und somit ist für die Gewinnung dieses Rohstoffes keine Bergbauberechtigung notwendig. Beim LGB ist maximal untertägiger Abbau von Dachschiefer dokumentiert. Da die Führung eines Risswerkes erst mit Einführung des allgemeinen Preußischen Bergrechts verpflichtend war (1865), ist auch aus diesem Grunde davon auszugehen, dass die hier vorhandenen Unterlagen nicht lückenlos sind.

Unsere Unterlagen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit, da grundsätzlich die Möglichkeit besteht, dass nicht dokumentierter historischer Bergbau stattgefunden haben kann, Unterlagen im Laufe der Zeit nicht überliefert wurden bzw. durch Brände oder Kriege verloren gingen.

Wir empfehlen Ihnen für das geplante Bauvorhaben die Einschaltung eines Bau-
grundgutachters bzw. Sachverständigen für Altbergbau.



Boden:

Die Bodenverhältnisse werden im Landschaftspflegerischen Begleitplan ausführlich und adäquat erläutert. Da durch das geplante Bauvorhaben Böden neu versiegelt werden, bitten wir zu beachten:

Nach § 2 Abs. (1) der Landesverordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft vom 12. Juni 2018 kommt im Falle einer Bodenversiegelung als Kompensationsmaßnahme nur eine Entsiegelung als Voll- oder Teilentsiegelung oder eine dieser gleichwertige bodenfunktionsaufwertende Maßnahme, wie die Herstellung oder Verbesserung eines durchwurzelbaren Bodenraums, produktionsintegrierte Maßnahmen mit bodenschützender Wirkung, Nutzungsextensivierung oder Erosionsschutzmaßnahmen, infrage. Weitergehende Informationen zur bodenfunktionsbezogenen Kompensation von Eingriffen finden sich in der Arbeitshilfe „Kompensation des Schutzguts Boden in Planungs- und Genehmigungsverfahren“. Diese ist abrufbar unter:

https://www.lgb-rlp.de/fileadmin/service/lgb_downloads/boden/boden_themenheft_vorsorgender/themenheft5_2022.pdf

Zur Gewährleistung eines umfassenden und fachgerechten Bodenmanagements empfehlen wir eine bodenkundliche Baubegleitung. Informationen zum Thema "Bodenkundliche Baubegleitung" finden sich im Maßnahmensteckbrief des HNLUG und des LGB RP unter:

<https://www.lgb-rlp.de/landesamt/organisation/abteilunggeologie/referat-boden/vorsorgender-bodenschutz.html>

Hydrogeologie:

Aus hydrogeologischer Sicht bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken.

Ingenieurgeologie:

Die Tatsache, dass bereits ein Baugrundgutachter für das Planungsvorhaben eingeschaltet wurde, wird aus fachlicher Sicht begrüßt.



Wir empfehlen die weitere Beteiligung eines Baugrundgutachters sowohl im Zuge des weiteren Planungsfortschrittes als auch während der Ausführung der Erd- und Gründungsarbeiten.

Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen.

Landeserdbebendienst:

Das LGB betreibt den Erbebendienst des Landes Rheinland-Pfalz. Dieser dient dem vorbeugenden Bevölkerungsschutz durch die Erhebung, Auswertung und Warnung vor Erschütterungen, die durch Erdbeben ausgelöst werden. Entsprechende Informationen werden auch über KATWARN abgesetzt.

Die Erdbebenmessstationen werden durch den Betrieb von Windkraftanlagen beeinträchtigt, z.T. soweit, dass sie ihre Funktion nicht mehr hinreichend erfüllen können und die Anzahl der registrierten Erdbeben sinkt. Dies führt zu einer deutlichen Verminderung der Detektionsfähigkeit von schwachen Erdbeben, insbesondere für die inzwischen nachgewiesenen "vulkanogene Beben" im nördlichen Rheinland-Pfalz. So treten in Abständen unter etwa 5 km zu Windkraftanlagen relevante Störbeiträge auf. Es handelt sich dabei um induzierte Frequenzen beim Vielfachen des Flügelharmonischen (ca. 1,8 und 3 bis 4 Hz), die Stärke der Amplitude korreliert dabei mit den Windstärken. Es ist keine Methode bekannt, die eine zuverlässige nachträgliche Entfernung der Störsignale ermöglicht. Dabei ist die Wirkungskette Windenergieanlage - Erdbebenstation zu betrachten.

Daher geht das LGB inzwischen in allen Verfahren im Rahmen der Träger öffentlicher Belange, in denen Windenergieanlagen (WEA) geplant sind, von einem Mindestabstand von 3 km zwischen WEA und Erdbebenmessstationen aus, auch wenn es bereits vorhandene WEA innerhalb der Schutzradien gibt. Zwischen 3 und 5 km behält sich der Landeserdbebendienst eine Einzelfallprüfung vor.

Erdbebenmessstationen des Landeserdbebendienstes Rheinland-Pfalz sind von den geplanten Standorten nicht betroffen, da hier die Entfernung mehr als 25 km beträgt. Allerdings besteht inzwischen ein Kooperationsvertrag mit der Erdbebenstation Bensberg der Uni Köln über eine gemeinsame Modernisierung der Bensberger Stationen in Rheinland-Pfalz. Betroffen hiervon ist die Erdbebenstation Burg Eltz.



Da die Erdbebenstation Burg Eltz nach der Modernisierung deutlich empfindlichere Erdbeben registriert, ist die Einzelfallprüfung über mögliche Störeinflüsse durch Windkraftanlagen von 3 – 5 km auf 5 - 10 km Entfernung zu erweitern und ohne Einzelfallprüfung aus fachlicher Sicht nicht akzeptabel.

Rohstoffgeologie:

Unter der Voraussetzung, dass die erforderlichen externen landespflegerischen Kompensationsmaßnahmen keine Überschneidungen mit Interessen der Rohstoffsicherung (vgl. derzeit gültiger Regionaler Raumordnungsplan) nach sich ziehen, besteht gegen das geplante Vorhaben kein Einwand.

Geologiedatengesetz

Nach den Vorgaben des Geologiedatengesetzes sind alle geologischen Untersuchungen und Bohrungen dem LGB als Staatlicher Geologischer Dienst rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen und die Ergebnisse nach ihrem Abschluss zu übermitteln. Hierfür hat das LGB ein eigenes Anzeige-Portal (<https://geoldg.lgb-rlp.de/>) eingerichtet, das zu nutzen ist.

Das LGB empfiehlt die Aufnahme einer Nebenbestimmung in Ihren Bescheid, damit diese Übermittlungspflicht dem Antragsteller bzw. seinen Beauftragten (z.B. Ingenieurbüro, Bohrfirma) obliegt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez.

Dr. Thomas Dreher

Anlage(n): - Kostenrechnung

KU...KV...KO



**LANDESBETRIEB
MOBILITÄT
RHEINLAND-PFALZ**



LBM Cochem-Koblenz, Postfach 1540, 56805 Cochem

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz
Bahnhofstraße 9
56068 Koblenz

Ihre Nachricht:
vom 06.04.2023
BI-60-2023-30565

Unser Zeichen:
(bitte stets angeben)
L205-267/23-IV 46

Ihr Ansprechpartner:
Thomas Klasen

Durchwahl:
02671 983-6446 Di
02678 9536696
Mo/Mi/Do
E-Mail:

Thomas.Klasen
@lbm-cochem.rlp.de

Datum:
11.05.2023

**Anbau an Landesstraßen;
Bauantrag der Alterric Deutschland GmbH, Holzweg 87, 26605 Aurich für die Errichtung
von drei Windenergieanlagen in der Gemarkung Lütz, Flur 11, Flurstück 33 und Macken
Flur 9, Flurstück 2 und 28 an der freien Strecke der L 205 zwischen NK 5710 012 und NK
5810 013 bei Station 7,000 und 7,600**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die gemäß § 22 Abs. 5 Landesstraßengesetz (LStrG) beantragte Zustimmung zur Gewährung
einer Ausnahme von dem in § 22 Abs. 1 LStrG vorgeschriebenen Bauverbot wird mit
nachstehenden Auflagen erteilt:

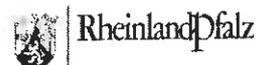
1. Der Abstand des Bauvorhabens hat mindestens 100,00 m vom befestigten Fahrbahnrand
der L 205 zu betragen, wie vorgesehen.
2. Die verkehrliche Erschließung des Bauvorhabens darf ausschließlich über die vorhandenen
Zufahrten im Zuge der L 205 bei Station 6,960 und 7,391 erfolgen.
Das Anlegen einer weiteren Zufahrt ist nicht gestattet.
Die bestehende Straßenentwässerungseinrichtung bzw. breitflächige Entwässerung der
Straße darf durch das Bauvorhaben sowie die damit verbundenen Maßnahmen in keinsten
Weise beeinträchtigt werden.

Besucher:
Ravenstraße 50
56812 Cochem

Fon: (02671) 983-0
Fax: (02671) 983 6900
Web: lbm.rlp.de

Bankverbindung:
Rheinland-Pfalz Bank
(LBBW)
IBAN:
DE23600501017401507624
BIC: SOLADEST600

Geschäftsführer:
N.N.
Stellvertreter:
Franz-Josef Theis





3. Für die Zufahrten sind ausreichende Sichtflächen nach beiden Richtungen dauerhaft freizuhalten. Einfriedungen, Anpflanzungen und andere Einrichtungen dürfen nicht angelegt werden, soweit dadurch die Übersicht der Zufahrt beeinträchtigt wird.
4. Dem Straßeneigentum und den straßeneigenen Entwässerungsanlagen darf kein Abwasser und kein gesammeltes Oberflächenwasser zugeführt werden.
5. Während den Bauarbeiten darf der öffentliche Verkehrsraum der L 205 weder beeinträchtigt noch verschmutzt werden. Der Straßenverkehr darf weder behindert noch gefährdet werden, insbesondere nicht durch Lagern von Baumaterialien und Abstellen von Maschinen und Geräten auf Straßeneigentum.
6. Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, Verunreinigungen der klassifizierten Straße, die im Zufahrtsbereich durch die Benutzung verursacht werden, unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen.
7. Sind für das Vorhaben weitere Genehmigungen oder Erlaubnisse erforderlich, so hat sie der Antragsteller in Eigenverantwortung einzuholen.

Sondernutzungsrechtliche Bestimmungen für Zufahrten

1. Für das vorbezeichnete Bauvorhaben wird die verkehrliche Erschließung mit der beantragten Zustimmung zum Bauantrag über die vorhandenen Zufahrten im Zuge der L 205 bei Station 6,960 und 7,391 widerruflich erlaubt.
2. Zufahrten und Zugänge zu Landes- und Kreisstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten gelten als Sondernutzung im Sinne des § 43 Abs. 1 LStrG. Eine Sondernutzung im Sinne des § 41 Abs. 1 LStrG ist auch die Änderung bestehender Zufahrten und Zugänge.
3. Die Erlaubnis erlischt durch Widerruf, Aufgabe der Nutzung oder wenn von ihr binnen 4 Jahren seit Erteilung der Baugenehmigung kein Gebrauch gemacht wird. Die Aufgabe der Nutzung ist der Straßenbaubehörde unverzüglich anzuzeigen. Nach Erlöschen der Erlaubnis ist die Zufahrt wieder in den Urzustand zu versetzen und die Straßenanbindung ordnungsgemäß herzustellen. Den Weisungen der Straßenbaubehörde ist hierbei Folge zu leisten.
4. Die Genehmigung bzw. Erlaubnis gilt nur für den Antragsteller / Erlaubnisnehmer und seine Rechtsnachfolger, soweit diese Eigentümer oder Nutzungsberechtigte sind. Die Rechtsnachfolger haben der Straßenbaubehörde innerhalb von drei Monaten die Rechtsnachfolge anzuzeigen. Bis zur Anzeige bleibt auch der bisherige Erlaubnisnehmer verpflichtet.
5. Alle im Zusammenhang mit dem Bestand und der Ausübung der Sondernutzung sich für die Straßenbaubehörde ergebenden Mehraufwendungen und Schäden sind der Straßenbaubehörde zu ersetzen.
6. Von allen Ansprüchen Dritter, die infolge der Benutzung oder der Herstellung, des Bestehens, der Unterhaltung, der Änderung oder der Beseitigung der Zufahrten gegen die Straßenbaubehörde gemacht werden, hat der Erlaubnisnehmer die Straßenbaubehörde und die betroffenen Bediensteten freizustellen, es sei denn, dass diesen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

7. Für die Sondernutzung ist gemäß § 41 Abs. 7 LStrG in Verbindung mit § 47 Abs. 1 LStrG und § 4 der Landesverordnung über die Gebühren der Straßenbau- und Verkehrsverwaltung (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 15.06.2011 eine jährlich wiederkehrende Sondernutzungsgebühr zu entrichten.

Zahlungshöhe und Zahlungsbeginn sowie die sonstigen zahlungsbegründenden Angaben werden dem Erlaubnisnehmer durch den Landesbetrieb Mobilität Cochem-Koblenz gesondert mitgeteilt.

Der Erlaubnisnehmer wird ausdrücklich auf § 41 Abs. 3 und 4 des Landesstraßengesetzes hingewiesen.

Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. ✓

Für diesen Bescheid wird eine Verwaltungsgebühr von **458,- Euro** festgesetzt.

Wir bitten, den festgesetzten Betrag von **458,- €** gemäß dem Rd.-Erl. des Ministeriums für Wirtschaft und Verkehr vom 06.08.1965 (MinBl. 1965, Sp. 933 ff) und dem Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen vom 06.10.2004 (MinBl. 2004, S. 371) an die Rheinland-Pfalz Bank Mainz, IBAN DE23 6005 0101 7401 5076 24, unter Angabe der Zweckbestimmung:

„IV 46 11 267 23 L205“

abzuführen.

✓ - No. 266 22 16/5 Jla

Die Kostenentscheidung ergeht nach dem Landesgebührengesetz für Rheinland-Pfalz - LGebG - vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578) in Verbindung mit § 2 der Landesverordnung über die Gebühren der Straßenbau- und Verkehrsverwaltung (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 15.06.2011 (GVBl. Nr. 10, S. 185).

Der Betrag ist spätestens in sechs Monaten fällig.

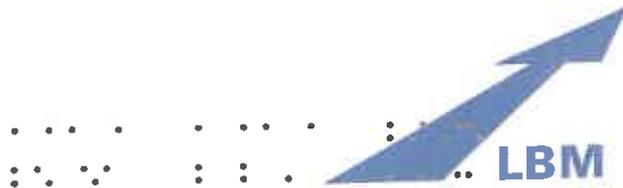
Werden bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag die vorgenannten Kosten nicht entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v. H. des rückständigen Betrages gemäß § 18 LGebG erhoben werden.

Eine Durchschrift Ihrer Entscheidung bitten wir uns zu übersenden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Thomas Rossi



**LANDESBETRIEB
MOBILITÄT
RHEINLAND-PFALZ**

**FACHGRUPPE
LUFTVERKEHR**

LBM RLP - Fachgruppe Luftverkehr - Gebäude 667C - 55483 Hahn-Flughafen

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz
Herr Solbach
Bahnhofstraße 9
56068 Koblenz

E. 55 23

Ihre Nachricht:
vom 04.04.2023
BI-60-2023-30565

Unser Zeichen:
(bitte stets angeben)
VIII-4.12.9.3.4.72/23

Ansprechpartner(in):
Alberto Janus
E-Mail:
alberto.janus@lbm.rlp.de

Durchwahl:
06543/8780-1654
Fax:

Datum:
04.05.2023

**Luftfahrthindernisse in Rheinland-Pfalz
Errichtung von drei Windenergieanlagen in der Gemarkung Lütz und Macken, Flur 11 und
9, Flurstück 33, 28 und 2
Antragsteller: Alterric Deutschland GmbH, Holzweg 87, 26605 Aurich**

Sehr geehrte Damen und Herren,
es ergeht folgende Entscheidung.

I. Entscheidungen

1. Aus zivilen Hindernisgründen und militärischen Flugbetriebsgründen bestehen gegen die Errichtung der Windenergieanlagen
 - WEA 01 in der Gemarkung Macken, Flur 9, Flurstück 28, mit einer max. Höhe von 601,90 m ü. NN (max. 246,60 m ü. Grund),
 - WEA 02 in der Gemarkung Lütz, Flur 11, Flurstück 33, mit einer max. Höhe von 555,40 m ü. NN (max. 246,60 m ü. Grund),
 - WEA 03 in der Gemarkung Macken, Flur 9 Flurstück 2, mit einer max. Höhe von 527,75 m ü. NN (max. 246,60 m ü. Grund),

keine Bedenken.

2. Die luftrechtliche Zustimmung gem. § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) wird unter Beachtung nachstehender Nebenbestimmungen erteilt.

Besucher:
Gebäude 667C
55483 Hahn-Flughafen

Fon: (06543) 8780-1640
Fax: (0261) 291412217
Web: lbm.rlp.de

Konto des LBM RP:
Rheinland-Pfalz Bank
(LBBW)
IBAN:
DE23600501017401507624
BIC: SOLADEST600

Geschäftsführer:
N.N.
Stellvertreter:
Franz-Josef Theis



3. Gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift (AVV) zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24.04.2020 (BAnz AT 30.04.2020 B4)“ ist an den Windenergieanlagen eine Tages- und Nachtkennzeichnung anzubringen.
4. Die Windenergieanlagen sind als Luftfahrthindernis zu veröffentlichen.

II. Hinweise

1. Um Nachricht über den Ausgang des Genehmigungsverfahrens wird gebeten.
2. Sollten in dem Gebiet Windenergieanlagen mit einer Höhe von mehr als 100,00 m über Grund abgebaut werden, so bitten wir um entsprechende Mitteilung.

III. Nebenbestimmungen

1. Für die Tageskennzeichnung sind die Rotorblätter außen beginnend durch drei Farbstreifen in jeweils sechs Meter Breite in den Farben verkehrsorange (RAL 2009) in Verbindung mit verkehrsweiß (RAL 9016) oder in den Farben verkehrsrot (RAL 3020) in Verbindung mit verkehrsweiß (RAL 9016) oder den Grautönen grauweiß (RAL 9002), achatgrau (RAL 7038) oder lichtgrau (RAL 7035) zu markieren.
Die äußere Farbe muss verkehrsorange oder verkehrsrot sein.
2. Das Maschinenhaus ist mit einem mindestens zwei Meter hohen Streifen in verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) auf halber Höhe des Maschinenhauses rückwärtig umlaufend zu markieren. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen. Der Mast ist mit einem drei Meter hohen Farbring in verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) beginnend in 40 Metern über Grund zu markieren. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.
3. Für die Nachtkennzeichnung ist auf dem Dach des Maschinenhauses ein Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES anzubringen. Feuer W, rot und Feuer W, rot ES sind rot blinkende Rundstrahlfeuer (100 cd) gemäß Anhang 2 der AVV. Die Taktfolge der Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES beträgt 1 s hell + 0,5 s dunkel + 1 s hell + 1,5 s dunkel (= 4 Sekunden).
Die Nennlichtstärke der Feuer W, rot ES kann sichtweitenabhängig reduziert werden. Bei Sichtweiten über 5 Kilometern darf die Nennlichtstärke auf 30 % und bei Sichtweiten über 10 Kilometern auf 10 % reduziert werden. Die Sichtweitenmessung hat nach den Vorgaben des Anhangs 4 der AVV zu erfolgen. Die Einhaltung der geforderten Nennlichtstärken ist nachzuweisen.
Die Feuer müssen durch einen Dämmerungsschalter bei Unterschreitung einer Schaltschwelle zwischen 50 bis 150 Lux aktiviert werden.
4. Am Turm der Windenergieanlage ist auf der halben Höhe zwischen Grund und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach eine Befuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES) anzubringen. Hindernisfeuer (ES) sind dauerhaft rot leuchtende Rundstrahl- oder Teilfeuer (mindestens 10 cd) gemäß Anhang 1 der AVV. Sofern aus technischen Gründen erforderlich, kann bei der Anordnung der Befuerungsebene um bis zu fünf Meter nach oben oder unten abgewichen werden. Aus jeder Richtung müssen mindestens zwei Hindernisfeuer pro Ebene sichtbar sein. Die Feuer müssen durch einen Dämmerungsschalter bei Unterschreitung einer Schaltschwelle zwischen 50 bis 150 Lux aktiviert werden.

5. Die gemäß § 9 Absatz 8 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2017) verpflichtend einzubauende bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung (BNK) ist dem Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (LBM), Fachgruppe Luftverkehr, Gebäude 667C, 55483 Hahn-Flughafen als zuständige Luftfahrtbehörde, vor der Inbetriebnahme anzuzeigen. Der Anzeige sind
 - a. der Nachweis der Baumusterprüfung gemäß Anhang 6 Nummer 2 der AVV durch eine vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur benannten Stelle und
 - b. der Nachweis des Herstellers und/oder des Anlagenbetreibers über die standortbezogene Erfüllung der Anforderungen auf Basis der Prüfkriterien nach Anhang 6 Nummer 2 der AVVbeizufügen.
6. Auf dem Dach des Maschinenhauses ist zusätzlich eine Infrarotkennzeichnung anzubringen. Infrarotfeuer sind blinkende Rundstrahlfeuer gemäß Anhang 3 der AVV mit einer Wellenlänge von 800 bis 940 nm. Die Taktfolge der Infrarotfeuer beträgt 0,2 s hell + 0,8 s dunkel (= 1 Sekunde).
7. Die Windenergieanlagen können als Windenergieanlagen-Block zusammengefasst werden und nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks bedürfen einer Kennzeichnung durch Feuer für die Tages- und Nachtkennzeichnung. Die Anlage WEA 01 bis WEA 03 überragt die sie umgebenden Hindernisse signifikant und ist daher ebenfalls zu kennzeichnen. Die Tagesmarkierung durch Farbauftrag ist hiervon ausgenommen.
8. Alle Feuer dürfen in keiner Richtung völlig vom Hindernis verdeckt werden und es muss sichergestellt sein, z.B. durch Dopplung der Feuer, dass mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar sein.
9. Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird.
10. Ein Ersatzstromversorgungskonzept, das für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet, ist vorzulegen. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf zwei Minuten nicht überschreiten.
Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.
11. Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der zuständigen NOTAM-Zentrale unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung nach Ablauf von zwei Wochen nicht möglich, so ist erneut die NOTAM-Zentrale sowie die zuständige Genehmigungsbehörde zu informieren.
12. Die Blinkfolge der eingesetzten Blinkfeuer ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.
13. Die geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Bauhöhe anzubringen. Dies gilt auch, wenn noch kein Netzanschluss besteht.

14. Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung zu versehen.
15. Zur Veröffentlichung im Luftfahrthandbuch sind der

DFS Deutsche Flugsicherung GmbH
Am DFS-Campus
63225 Langen

und nachrichtlich dem

Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (LBM)
Fachgruppe Luftverkehr
Gebäude 667C
55483 Hahn-Flughafen

unter Angabe des Aktenzeichens **Rh-Pf 10343**

- a. mindestens sechs Wochen vor Baubeginn und
b. spätestens vier Wochen nach Fertigstellung
- a) der Name des Standortes mit Gemarkung, Flur und Flurstücken,
b) die Art des Luftfahrthindernisses,
c) die geografischen Standortkoordinaten in Grad, Minuten und Sekunden unter Angabe des entsprechenden Bezugsellipsoids,
d) die Höhe der Bauwerksspitze in Meter über Grund und in Meter über NN,
e) die Art der Kennzeichnungen (Beschreibung)
f) sowie ein Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer, der einen Ausfall der Befeuerung oder der bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist,
anzuzeigen.

IV. Kostenfestsetzung

Gemäß §§ 1 und 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) vom 14.02.1984 (BGBl. I S. 346) in Verbindung mit dem Gebührenverzeichnis (Anlage zu § 2 Abs. 1), Abschnitt V Nr. 13, in der jeweils derzeit gültigen Fassung, wird die Verwaltungsgebühr auf

300,00 Euro

V-Nr. 256 R v. 95.23

festgesetzt.

Die Gebühr wird gemäß Rundschreiben des Ministeriums für Finanzen vom 06. Oktober 2004 (MinBl. Rh.-Pf. 2004, S. 371) nach Eingang der Zahlung durch den Gebührenschuldner, spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe der Kostenmitteilung fällig und ist unter Angabe der Referenznummer „VIII4129347223“ auf folgendes Konto des Landesbetriebes Mobilität Rheinland-Pfalz bei der Rheinland-Pfalz Bank (LBBW) zu überweisen:

IBAN: DE23 6005 0101 7401 5076 24
BIC/SWIFT: SOLADEST600

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Alberto Janus

Dieser Bescheid ist maschinell erstellt und ohne Unterschrift gültig.



Dr. Benjamin Winkel
Radioobservatorium Effelsberg
Max-Planck-Straße 28
53902 Bad Münstereifel-Effelsberg

Telefon: 02257 / 301-167
Fax: 02257 / 301-105
Email: bwinkel@mpifr.de

B. Winkel / MPIFR, Max-Planck-Str. 28, 53902 Bad Münstereifel

An die
Kreisverwaltung Mayen-Koblenz
Postfach 20 09 51
56009 Koblenz

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht
BI-60-2023-30565

Unser Zeichen, Unsere Nachricht
EB 2304c

Telefon
02257 / 301-167

Datum
20.04.2023

Betreff: Errichtung von WEA bei Macken; Schutz des Radioastronomiefunkdienstes am Standort Effelsberg

Sehr geehrte Frau Pünger, sehr geehrter Herr Solbach,

haben Sie vielen Dank für Ihr Schreiben vom 6. April 2023 bezüglich der Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) bei Macken und die beigefügten Unterlagen. Wir haben den Standort auf Verträglichkeit mit dem Beobachtungsbetrieb unseres Radioteleskops in Effelsberg geprüft. Die Details entnehmen Sie bitte der angefügten Studie. Wir sind zu folgendem Ergebnis gekommen:

1. Für den avisierten Standort halten wir eine Störung des Messbetriebs am Observatorium in Effelsberg aufgrund von Eigenemissionen der WEA für sehr unwahrscheinlich. Für die Einzelanlagen mit den genannten Nabenhöhen von 167 m, welche die erlaubten Grenzwerte für Industrieanlagen (CISPR-11 bzw. EN 550011) voll ausschöpfen würden, ergäbe sich rechnerisch eine Unterschreitung der RAS Leistungsschutzwerte um jeweils mindestens 13 dB, bzw. ca. 8 dB für die Summe aller Anlagen. Da außerdem der Messdienst der Bundesnetzagentur zeigen konnte, dass für typische Anlagen die CISPR-11 Grenzwerte um 20 dB (und möglicherweise auch mehr) unterschritten werden, spricht aus unserer Sicht nichts gegen einen Bau der Anlagen. Die Studie des Messdienstes kann bei Interesse vom Referat 220-2 der Bundesnetzagentur (Ansprechpartner: Herr Dietmar Gaul, Canisiusstr. 21, 55122 Mainz) bezogen werden. Außerdem ist die Studie in überarbeiteter Version Teil des ECC Reports 321 der europäischen Regulierungsbehörde für Post und Telekommunikation geworden.
2. WEA können Radiowellen aus der Umgebung reflektieren oder streuen. Insbesondere die relativ intensiven Aussendungen von Radaranwendungen oder Richtfunkstrecken sind möglicherweise relevant, insofern sie sich in unmittelbarer Nähe zu den Transmittern befinden oder deren Abstrahlcharakteristik (Antennendiagramm) hohe Verstärkungsfaktoren in Richtung der WEA aufweist. In unserer Studie berechnen wir die maximalen externen Feldstärken, die am Ort der WEA auftreten dürfen, damit eine Störung unseres Messbetriebes durch Reflexionen an den Anlagen ausgeschlossen werden kann.

Leider liegen uns solche Feldstärkemessungen für die entsprechenden Gebiete nicht vor, so dass wir zum jetzigen Zeitpunkt keine Bewertung hinsichtlich dieses Aspekts vornehmen können. Wir weisen außerdem darauf hin, dass alle WEA auch für die Planung von neuen Sendeanlagen (wie etwa Richtfunkstrecken) in Verträglichkeitsprüfungen einzubeziehen sind. Hierzu verweisen wir Sie an die Bundesnetzagentur (Referat 226/Richtfunk, Fehrbelliner Platz 3, 10707 Berlin).

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Benjamin Winkel

Studie zur Kompatibilität von WEA mit dem 100-m Radioteleskop

Benjamin Winkel, Axel Jessner

20. April 2023

Ergebniszusammenfassung

In der vorgelegten Studie untersuchen wir die Kompatibilität von Windenergieanlagen (WEA) bei Macken mit dem Beobachtungsbetrieb am Radioteleskop in Effelsberg. Das Observatorium ist eingetragene Funkstelle in der Kategorie Radioastronomiedienst (RAS). Wir betrachten in der Studie zum einen die Eigenemissionen der Anlagen, sowie die mögliche Reflexion von anderen Radiowellen an den WEA. Die Rechnungen erfolgten unter der Annahme, dass der Betreiber die maximal erlaubten Emissionen nach CISPR-11 (EN 550011) über die gesamte Bandbreite des RAS Bandes voll ausschöpft. Die Kompatibilitätsrechnungen hängen dabei von der Nabenhöhe der jeweiligen Windkraftanlagen ab, wobei die Geländedämpfung (Streckendämpfung) außerdem frequenzabhängig ist. Es ist natürlich möglich, dass die verursachten Eigenemissionen nur einen Anteil der vollen RAS Bandbreite betreffen. Daher wurde als entgegengesetzter Extremfall ein zweites Szenario untersucht, in dem lediglich ein einzelner CISPR-Detektorkanal (120 kHz unterhalb von 1 GHz, sonst 1 MHz) den vollen CISPR-11 Grenzwert ausschöpft. Zu beachten ist außerdem, dass sich bei Errichtung mehrerer Anlagen an einem Standort die Gesamtemission entsprechend erhöht.

Basierend auf den obigen Annahmen, **ergibt sich für die Eigenemission der neu zu errichtenden WEA kein Störrisiko**. Bei maximaler Ausschöpfung der CISPR-11 über die gesamte RAS Bandbreite werden die Grenzwerte ausreichend unterschritten, so dass einem Bau der WKA aus unserer Sicht nichts im Wege steht. Zumal der Messdienst der Bundesnetzagentur (BNetzA) Untersuchungen an WEA vorgenommen hat und dabei feststellte, dass für typische Anlagen die breitbandigen Emissionen häufig 20 dB (und möglicherweise auch mehr) unterhalb der CISPR-11-Grenzwerte lagen. Die Studie der BNetzA ist mittlerweile auch in einen technischen Report¹ der europäischen Regulierungsbehörde für Post und Telekommunikation² aufgenommen worden. Auf diesem

¹ECC Report 321: *Radio frequency test methods, tools and test results for wind turbines in relation to the Radio Astronomy Service*, Oct. 2020; <https://docdb.cept.org/document/15490>

²Conférence Européenne des Administrations des Postes et des Télécommunications (CEPT)

Report basiert auch die hier verwendete Methodik, um die potentiellen Störeinflüsse auf das Radioteleskop abzuschätzen.

Für die Bewertung des Reflexionsfalles liegen uns leider nicht ausreichend Informationen zu dem allgemeinen Störpegel an den jeweiligen Standorten vor. Diese werden durch andere Sendeanlagen oder Störaussendungen von Geräten in der Umgebung bestimmt. Beispielsweise könnten die Signale starker RADAR-Sender oder Richtfunkstrecken an den Anlagen gestreut oder reflektiert werden, insofern erstere sich in unmittelbarer Nähe der WEA befinden, oder die Abstrahlcharakteristik (Antennendiagramm) hohe Verstärkungsfaktoren in Richtung der WEA aufweist. Hierzu sollte die Bundesnetzagentur kontaktiert werden, um eine Liste potentiell problematischer Sendeanlagen zu erhalten. Damit könnte der Betreiber mittels geeigneter Simulationen eine Abschätzung der typischen Hintergrund-Feldstärke vornehmen. Alternativ ließe sich dies auch mit einer Messkampagne an den einzelnen Standorten bewerkstelligen. In unserer Studie haben wir die Grenzwerte für die Hintergrundfeldstärken berechnet, so dass die Ergebnisse der Messungen oder Simulationen direkt damit verglichen werden können.

1. Einleitung

Die Nutzung von Windkraft ist eine der wenigen nachhaltigen Arten für die Energiegewinnung mit niedrigem CO₂-Ausstoß. Angesichts der enormen Herausforderungen des Klimawandels verdienen alle Anstrengungen die erneuerbaren Energien zu nutzen unseren Respekt. Gleichwohl sollten dabei die speziellen Anforderungen von Radioobservatorien nicht aus dem Blick geraten, für die Industrieanlagen in der unmittelbaren und – bei niedrigeren Radiofrequenzen – mittelbaren Umgebung ein gewisses Störpotential bedeuten. Gemessen an der Gesamtgröße der für Windkraft nutzbaren Flächen in Deutschland, ist die Einschränkung durch die Radioobservatorien jedoch vernachlässigbar.

Die Radioastronomie ist eine Grundlagenwissenschaft und befasst sich mit der Untersuchung des nahen und fernen Universums. Viele kosmische Phänomene lassen sich nur mit Radioteleskopen untersuchen. Auch wenn die natürlichen Strahlungsprozesse im Weltall zum Teil enorme Energien freisetzen, so ist durch die große Entfernung das auf der Erde eintreffende Signal extrem abgeschwächt. Entsprechend groß müssen die Empfangsanlagen sein (das Effelsberger Teleskop zählt mit 100-m Durchmesser zu den größten der Welt) und großer Entwicklungsaufwand ist notwendig, um möglichst empfindliche Empfangssysteme zu bauen. Zur Verdeutlichung: ein Mobiltelefon auf dem Mond wäre die vierthellste Radioquelle am Himmel.

Die *International Telecommunication Union* (ITU) hat die Bedeutung der Radioastronomie schon vor langer Zeit erkannt und entsprechende Schutzkriterien erstellt. Diese sind in der ITU-R Recommendation RA.769 beschrieben. Die Verwaltungen der Staaten (in Deutschland die Bundesnetzagentur) sind dafür verantwortlich, die Regeln der ITU in nationale Richtlinien umzusetzen. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass das Radioobservatorium Effelsberg eine eingetragene Funkstelle im Sinne des BauGB, §35 Abs. 3 ist und damit das Max-Planck-Institut für Radioastronomie als Träger eines öffentlichen Belanges in die Planungsverfahren mit eingebunden ist.

Tab. 1: RAS Schutzkriterien nach ITU RA.769 (Auszug).

Frequenz MHz	Δf MHz	T_A K	T_{Rx} K	T_{rms} mK	P_{lim} dBW	S_{lim} dBW/m ²	E_{lim} dB μ V/m
325	7	40	60	0.870	-201.0	-189.3	-43.5
408	4	25	60	0.962	-202.9	-189.2	-43.4
611	6	20	60	0.730	-202.2	-185.0	-39.2
1414	27	12	10	0.095	-204.5	-180.1	-34.3
1665	10	12	10	0.156	-206.7	-180.8	-35.0

2. Vorbetrachtungen

2.1. RAS Schutzkriterien gemäß ITU RA.769

Die Schutzkriterien für den Radioastronomie-Dienst (RAS) sind in der ITU Recommendation RA.769 festgelegt. In Tab. 1 sind einige Kenngrößen zitiert. Im Folgenden werden wir die Kompatibilitätsrechnungen exemplarisch für zwei wichtige Beobachtungsbänder bei 610 MHz und 1420 MHz durchführen. Die Grenzwerte für die Leistung (P_{lim}), die Strahlungsleistung (S_{lim}) und die elektrische Feldstärke (E_{lim}) sind dabei jeweils als Integral über die Bandbreite des RAS-Bandes angegeben.

2.2. CISPR-11

Als Industrieanlagen müssen WEA gemäß EN 550011 (auch CISPR-11) den folgenden Emissionskriterien (Group 1, Class A) entsprechen:

$$E_{C11} = \begin{cases} 30 \text{ dB}_{\mu\text{V/m}} & \text{für } f < 230 \text{ MHz} \\ 37 \text{ dB}_{\mu\text{V/m}} & \text{für } 230 \text{ MHz} < f < 1 \text{ GHz} \end{cases} \quad (1)$$

Oberhalb von 1 GHz sind keine Grenzwerte festgelegt, wir gehen daher von einer konstanten Fortführung der Grenzwerte aus. Zu beachten ist, dass die angegebenen Zahlen für einen sogenannten Quasi-Peak-Detektor (QP) mit einer Bandbreite von $\Delta f_{C11} = 120 \text{ kHz}$ gelten, gemessen in einer Entfernung von $d_0 = 30 \text{ m}$ zur Anlage. Für viele andere CISPR-Normen kommt oberhalb von 1 GHz Beobachtungsfrequenz eine andere Detektorbandbreite (1 MHz) zum Einsatz, was wir bei der Extrapolation der Grenzwerte berücksichtigen, indem wir $E_{C11} = 46 \text{ dB}_{\mu\text{V/m}}$ ($f > 1 \text{ GHz}$) setzen. Außerdem sind dann häufig andere Detektortypen in Verwendung (etwa RMS). Die RAS Schutzkriterien passen besser zur Messung mit einem RMS Detektor. Die Umrechnung der Werte zwischen verschiedenen Detektoren ist nicht trivial und hängt empfindlich von der Art des gemessenen Signals ab. Ohne spezifische Informationen zu den Eigenschaften der ausgesendeten Strahlung der WEA können wir hier nur vom Extremfall ausgehen, dass der RMS Detektor dieselben Werte wie der QP-Detektor anzeigen würde. Für viele Signalarten, insbesondere für stochastische oder Puls-artige Signale, dürfte der AVG Detektor aber geringere Werte anzeigen.

3. Berechnung des Minimal-Coupling-Loss (MCL)

Wir werden nun zwei Extremfälle untersuchen. Im *Szenario 1* gehen wir davon aus, dass die WEA die CISPR-Grenzwerte über das gesamte RAS-Band maximal ausschöpft (die Feldstärkegrenzwerte werden also um den Faktor $\Delta f_{\text{RAS}}/\Delta f_{\text{C11}}$ erhöht). Allerdings ist zu vermuten, dass die WEA eher ein Linienspektrum produzieren, so dass wahrscheinlich nicht alle CISPR Sub-Kanäle im RAS Band belegt sind. Daher betrachten wir in *Szenario 2* den Minimal-Fall eines einzelnen belegten Kanals (mit maximaler erlaubter Störleistung).

Damit der Beobachtungsbetrieb am Radioteleskop Effelsberg nicht gestört wird, muss die notwendige Streckendämpfung³ (in dB) mindestens dem Unterschied zwischen erlaubter Leistungsemission gemäß RA.769 und der tatsächlich ausgestrahlten Leistung entsprechen, P_{em} . Dieser Unterschied wird als *Minimal-Coupling-Loss* (MCL) bezeichnet und es gilt

$$\text{MCL}[\text{dB}] = P_{\text{em}}[\text{dBW}] - P_{\text{RA.769}}[\text{dBW}]. \quad (2)$$

Wir können die zu den Feldstärke-Grenzwerten nach CISPR-11 äquivalente Emissionsleistung leicht berechnen:

$$P_{\text{C11}}[\text{dBW}] = E_{\text{C11}}[\text{dB}_{\mu\text{V}/\text{m}}] + 20 \log(d_0 [\text{m}]) + 10 \log(N_{\text{dev}}) - 134.8 \quad (3)$$

Um die CISPR-Werte mit den RAS-Kriterien aus Abschnitt 2.1 vergleichen zu können, müssen, wie weiter oben diskutiert, die unterschiedlichen Messbandbreiten für die zwei Szenarien berücksichtigt werden. In Szenario 1 ergibt sich eine Vergrößerung von P_{C11} um $10 \log(\Delta f_{\text{RAS}}/\Delta f_{\text{C11}})$ dB. Bei 610 MHz ergibt dies +17.0 dB und bei 1420 MHz ermitteln wir +14.3 dB, wobei Bandbreiten entsprechend ITU-R RA.769 verwendet wurden (vgl. Tab. 1).

Für den Fall einer Einzelanlage ($N_{\text{dev}} = 1$), sind in Abbildung 1 (oben) die so ermittelten CISPR-11 Leistungswerte, sowie der RAS Grenzwert dargestellt. Der untere Teil des Bildes zeigt die sich ergebenden MCL für beide Szenarien. Der Vollständigkeit halber, sind in Abb. 1 die Werte für alle RAS Frequenzen dargestellt.

4. Generische Kompatibilitätsstudie

Die ermittelten MCL müssen nun mit den tatsächlich gegebenen Streckendämpfungen zwischen den ausgewiesenen WEA Standorten und dem Radioteleskop in Effelsberg verglichen werden.

Bevor wir uns jedoch der spezifischen Situation am Radioteleskop Effelsberg widmen, betrachten wir den sogenannten generischen Fall eines beliebigen (isotropen) Empfängers auf flacher Erdoberfläche (*flat-Earth*), sprich: alle Geländehöhen werden als identisch Null (über Meeresspiegel, auch „Normalnull“, NN) angenommen. Dies ist natürlich ein

³Als Streckendämpfung bezeichnet man die Abschwächung eines Radiosignales zwischen Sender und Empfänger.

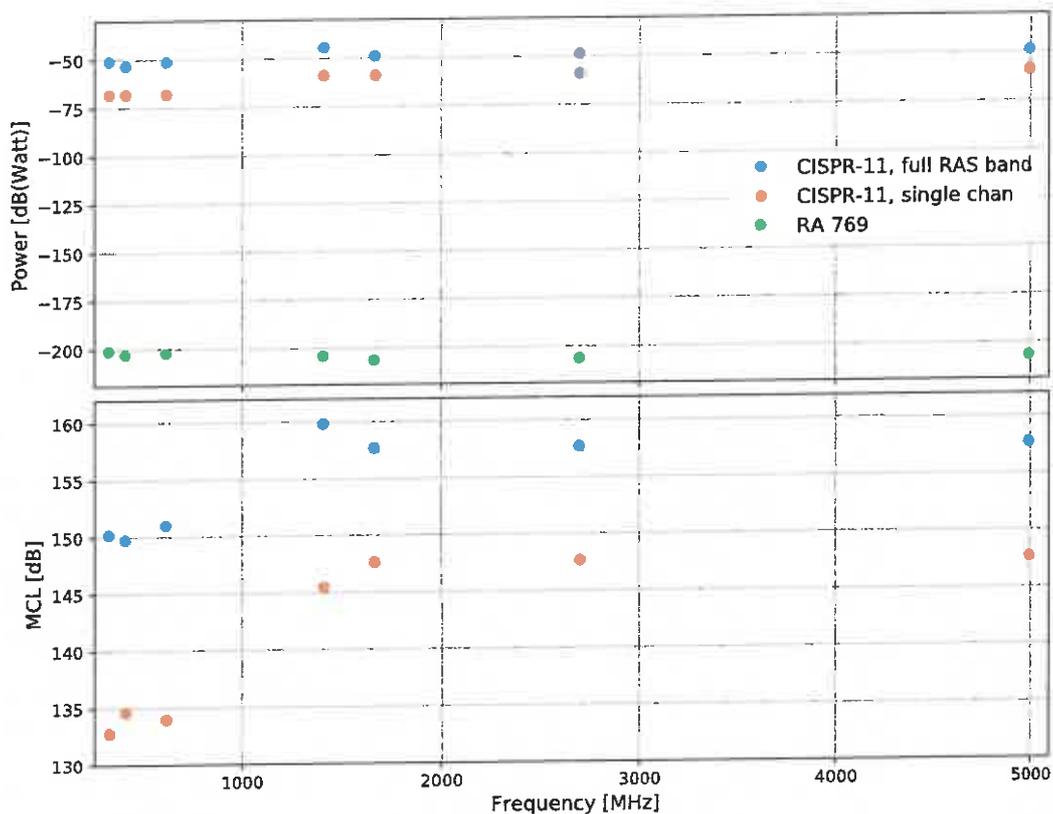


Abb. 1: Oben: Umrechnung der CISPR Feldstärken-Emissionsgrenzwerte in Leistungsgrenzwerte für die beiden Szenarien (*full RAS band* (Breitbandiges Störspektrum): der erlaubte CISPR Grenzwert wird im kompletten RAS band voll ausgeschöpft; *Single CISPR channel* (Einzelne Störlinien): der erlaubte CISPR Grenzwert wird lediglich in einem Kanal, mit 120 kHz ($f \leq 1$ GHz) bzw. 1 MHz ($f > 1$ GHz) Bandbreite, erreicht). Außerdem ist der Leistungsgrenzwert für alle geschützten RAS-Bänder eingezeichnet. Unten: Aus der Differenz der CISPR-Kurven und dem RAS-Limit ergibt sich der sogenannte *minimal-coupling-loss* (MCL), also die minimal nötige Streckendämpfung um die Kompatibilität zu gewährleisten.

unrealistischer Fall und führt im Allgemeinen zu unterschätzten Streckendämpfungen. Dennoch lassen sich an diesem vereinfachten Modell die einzelnen Effekte gut studieren. In der Tat wird für typische Kompatibilitätsuntersuchungen im Rahmen der Arbeit der ITU fast immer nur der generische Fall untersucht.

Zur Abschätzung der Streckendämpfung bei Frequenzen ab ca. 100 MHz hat die ITU die Empfehlung ITU-R P.452 herausgegeben. Darin sind Berechnungsvorschriften (Algorithmen) enthalten, die wir in der Programmiersprache Python implementiert haben.

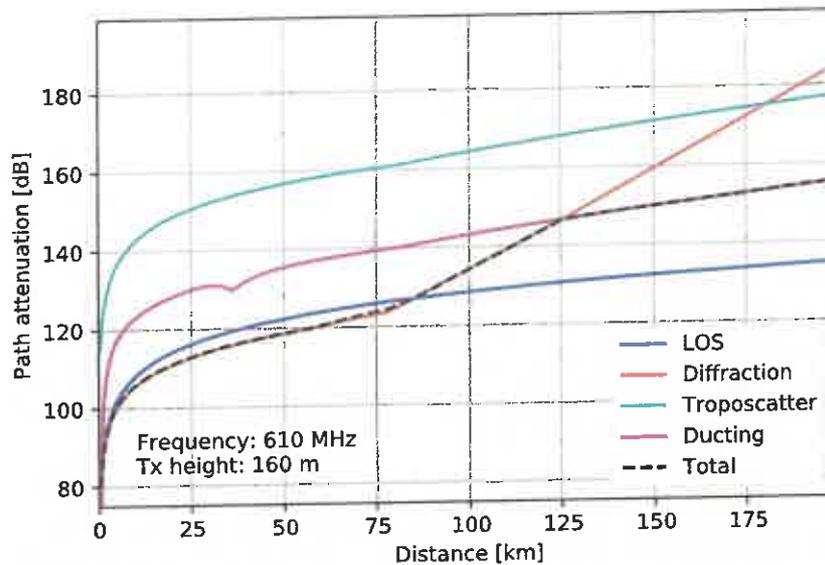


Abb. 2: Beiträge der verschiedenen physikalischen Dämpfungseffekte zur Gesamtstreckendämpfung am Beispiel eines 200 km langen Pfades. Für den hier betrachteten generischen Fall wurden die Geländehöhen auf Null (über Meeresspiegel) gesetzt. Frequenz: 610 MHz. Höhe Empfänger: 50 m. Höhe Sender: 160 m.

In der vorliegenden Studie verwenden wir die Revision 16 der P.452.

Die Streckendämpfung hängt im Wesentlichen von folgenden physikalischen Effekten ab: (1) Freiraumausbreitungsdämpfung (*Line-of-Sight attenuation*, LOS), (2) Diffraction (Beugung) an Kanten oder Bergkuppen (3) Streuung an Troposphärenschichten (*Troposcatter*), (4) *Ducting* und Reflexion oder Brechung an Atmosphärenschichten. Außerdem kann die Streuung an Regentropfen eine Rolle spielen, die wir hier jedoch vernachlässigen. Die Dämpfung durch die Luft- und Wassermoleküle in der Atmosphäre ist ebenfalls von Bedeutung und rechnerisch unter den ersten beiden Punkten (LOS, Diffraction) berücksichtigt.

In Abb. 2 sind die Einzelbeiträge, sowie die Gesamtstreckendämpfung für einen 200 km langen Pfad gezeigt, berechnet für eine Frequenz von 610 MHz. Für die Höhe des Senders (Empfängers) wurde 50 m (160 m) angenommen. Der starke Knick im Diffractionsverlauf entsteht durch den Übergang von Sichtverbindung zum sogenannten Transhorizontfall. Es versteht sich von selbst, dass die Dämpfung von der Höhe des Senders und Empfängers abhängt, im Wesentlichen, weil sich dadurch der Ort des Übergangs zwischen Sichtlinien- und Transhorizontverbindung ändert.

Subtrahiert man von der tatsächlichen Streckendämpfung den MCL, so erhält man den sogenannten *Margin* (Schutzabstand). Ist der Margin Null, so ist die Streckendämpfung gleich MCL und die WEA erfüllt gerade noch die RAS Grenzwerte. Bei negativen Margin muss von einer möglichen Störung ausgegangen werden. Ist der Margin positiv, so ist

die Kompatibilität gewährleistet.

Mit den Dämpfungswerten aus Abb. 2 können wir die sich resultierenden Margins in Abhängigkeit der Entfernung vom Empfänger darstellen, siehe Abb. 3 und 4. Hierbei wurden Graphen für vier verschiedene Senderhöhen (40, 80, 120 und 160 m) eingetragen. Sobald der Margin Null oder kleiner wird, ist die Kompatibilität nicht mehr gegeben. In der Praxis ist es natürlich durchaus möglich, dass eine WEA die CISPR-Norm nicht voll ausschöpft. Werden beispielsweise die CISPR-Normen um 20 dB unterboten, so sind effektiv erst Margins unterhalb der -20 -dB-Schwelle kritisch einzustufen. Gleichermaßen spielt die Anzahl der WEA an einem Standort eine Rolle. Die obige Rechnung wurde für eine Einzelanlage durchgeführt. Bei mehreren Anlagen am Ort verschlechtert sich der Margin um $10 \log(N_{\text{dev}})$ dB, beispielsweise entsprechen 10 Anlagen einer Verschlechterung um 10 dB.

5. Kompatibilität der WEA mit dem Radioteleskop in Effelsberg

Der wesentliche Unterschied der tatsächlichen Situation am Radioobservatorium Effelsberg zum generischen Fall besteht in dem Vorhandensein einer Mittelgebirgslandschaft (Eifel), welche einen zusätzlichen natürlichen Schutz vor Radiointerferenzen bietet. Das Radioteleskop ist in ein Tal eingebettet, so dass das umliegende Terrain die erste Beugungskante nah an das Observatorium bringt. Als Ergebnis ist die typische Streckendämpfung sehr viel größer als im generischen Fall und die nötigen Schutzabstände werden entsprechend geringer.

Wie vorher berechnen wir die tatsächlichen Streckendämpfungen gemäß der Empfehlungen der ITU (ITU-R P.452). Um die Geländetopographie (in Form eines Höhenprofils zu jedem Punkt im Umkreis des Teleskops) berücksichtigen zu können, verwenden wir topographische Höhendaten, die freundlicherweise von den Bundesländern NRW⁴ und Rheinland-Pfalz⁵ zur Verfügung gestellt wurden, jeweils unter der "Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0"⁶. Diese Daten basieren auf sogenannten *Light Detection and Ranging* (LIDAR), also Entfernungsmessungen mittels gepulstem Laserlicht von Flugzeugen aus. Diese Daten haben eine bessere Genauigkeit als beispielsweise solche der SRTM Space Shuttle Mission⁷. Für jede der beiden betrachteten Frequenzen muss jeweils eine Dämpfungskarte pro betrachteter WEA-Nabenhöhe (Senderhöhe) berechnet werden. Die beiden Detektorbandbreiten (Szenarien 1 und 2) spielen hier noch keine Rolle.

Zusammen mit den beiden Szenarien aus Abschnitt 3 ergeben sich somit verschiedene Fallbeispiele⁸. Exemplarisch ist in Abb. 5 die Dämpfungskarte für die Senderhöhe von

⁴<https://www.opengeodata.nrw.de/produkte/geobasis/dgm/dgm1/>

⁵<https://lvermgeo.rlp.de/de/geodaten/opendata/>

⁶<https://www.govdata.de/dl-de/by-2-0>

⁷Dies ist eine Radarvermessung der Erdoberfläche mit einer Auflösung von ca. $100 \text{ m} \times 100 \text{ m}$.

⁸Die Dämpfungskarten selbst sind natürlich unabhängig vom gewählten Szenario, so dass sich zwei verschiedene Dämpfungskarten ergeben.

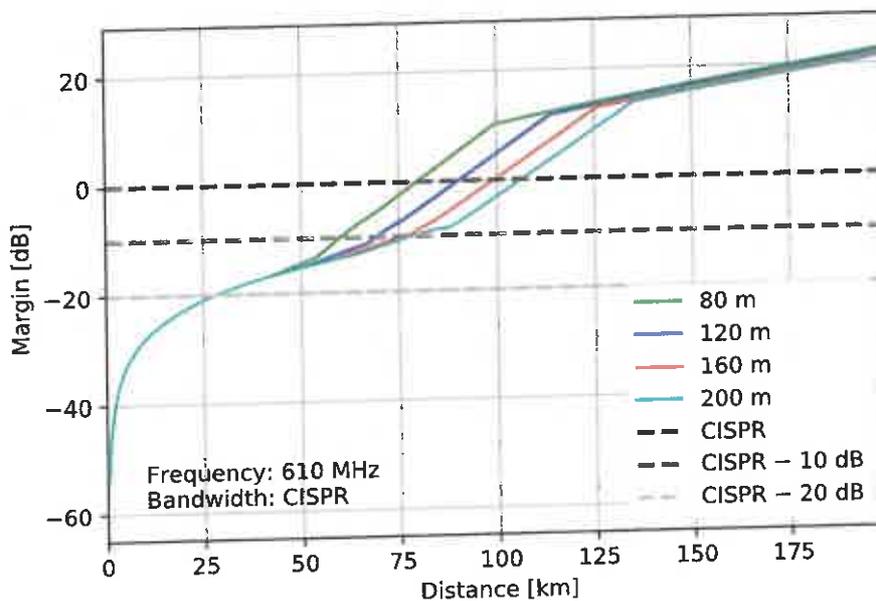
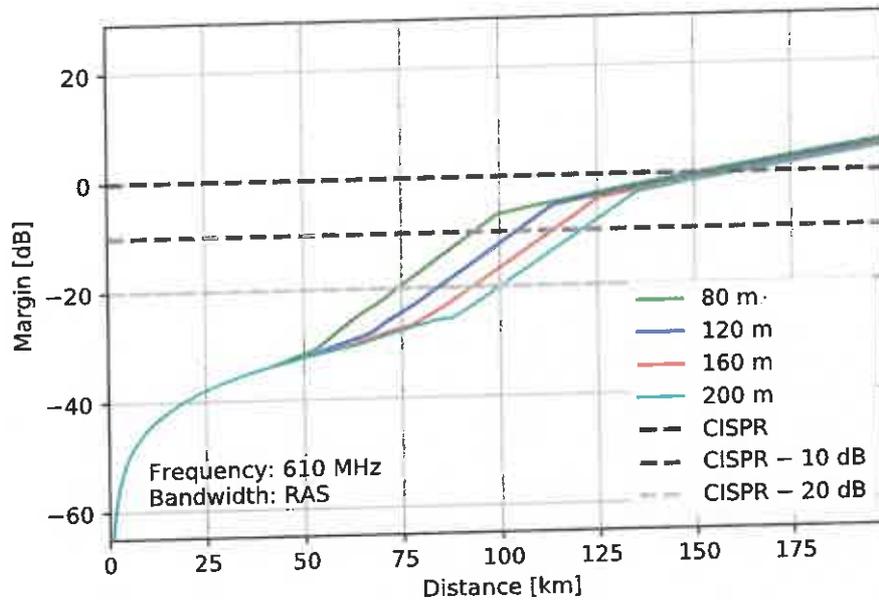


Abb. 3: Beispiele für die sich ergebenden Margins im generischen Fall (flat-Earth) bei 610 MHz. Die Höhe des Empfängers ist 50 m, und es sind die Kurven für vier verschiedene Senderhöhen gezeigt. Im oberen Teil ist der Margin für das 1. Szenario (Störemission über volle RAS Bandbreite) dargestellt, im unteren Teil für das 2. Szenario (Störemission in einem einzelnen CISPR-Kanal mit 120 kHz Bandbreite).

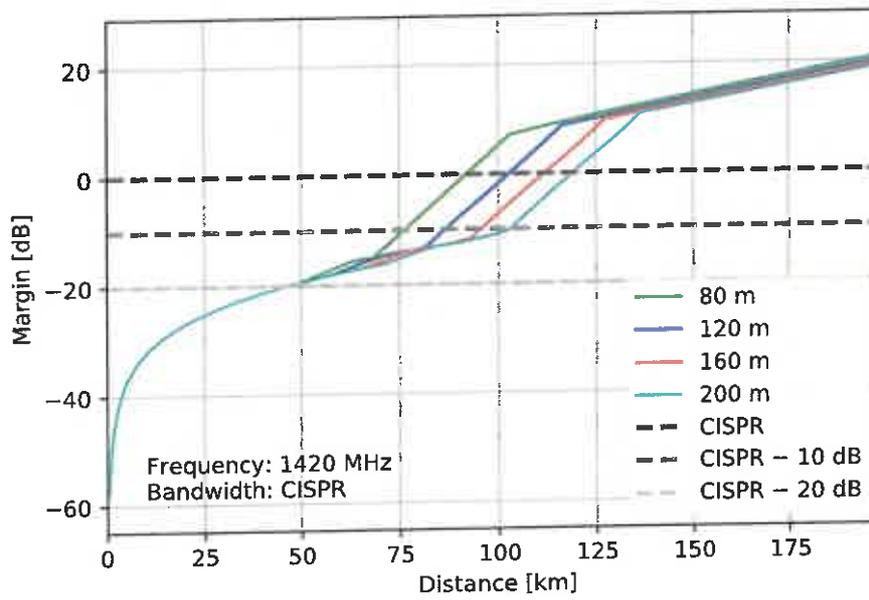
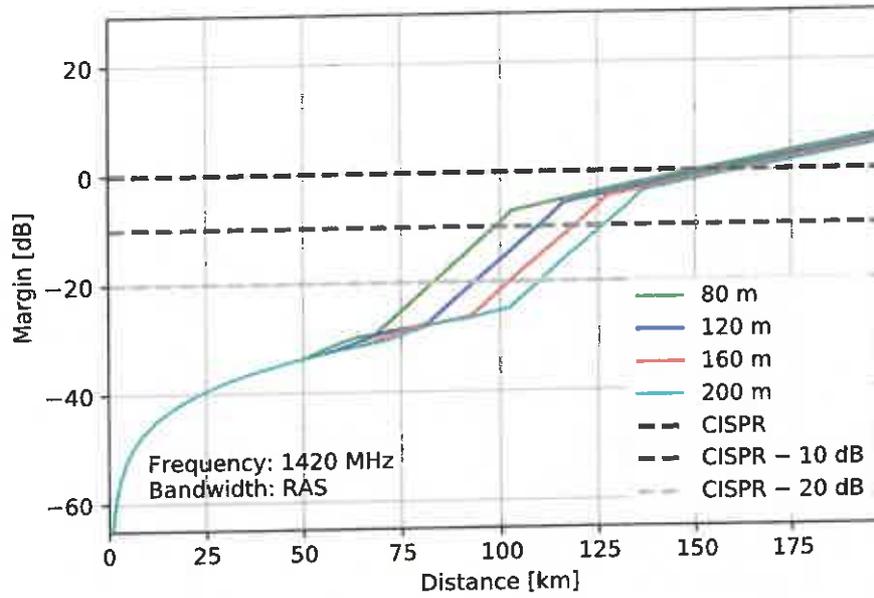


Abb. 4: Wie Abb. 3, für eine Frequenz von 1420 MHz. Die verwendete CISPR-Kanalbreite beträgt hier 1 MHz.

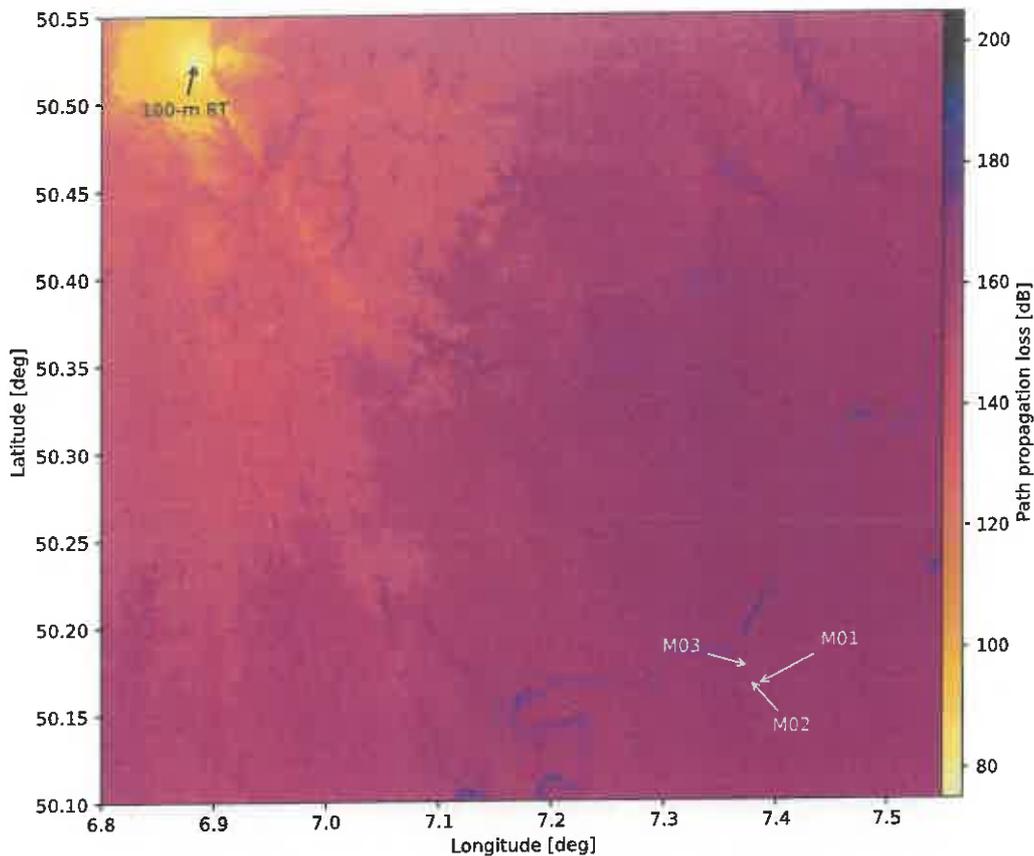


Abb. 5: Beispiel für eine Streckendämpfungskarte für eine Nabenhöhe von 167 m bei der Frequenz 610 MHz. Die Pfeile zeigen auf die avisierten WEA-Standorte. (M – Macken)

167 m und Frequenz 610 MHz dargestellt, die restlichen Fälle finden sich im Anhang. Wie man sieht, gibt es in der Karte riesige Unterschiede in den Dämpfungen von mehr als 100 dB (entspricht einem Faktor von 10 Mrd. in der eingehenden Störsignalintensität). In den Dämpfungskarten sind die vorgesehenen WEA-Standorte mit Pfeilen markiert.

Subtrahiert man von der tatsächlichen Streckendämpfung den MCL, so erhält man den sogenannten *Margin* (Schutzabstand). Ist der Margin Null, so ist die Streckendämpfung gleich MCL und die WEA erfüllt gerade noch die RAS Grenzwerte. Bei negativen Margin muss von einer möglichen Störung ausgegangen werden. Ist der Margin positiv, so ist die Kompatibilität gewährleistet. Es sei aber nochmal darauf hingewiesen, dass die Rechnung für eine Einzelanlage durchgeführt wurde. Bei mehreren WEA an einem Standort verringert sich der Margin um $10 \log(N_{\text{dev}})$ dB. Mit anderen Worten, je höher der Margin ist, desto mehr Anlagen könnten errichtet werden, ohne die Verträglichkeit zu gefährden.

In Abb. 6 ist der Margin als Konturkarte dargestellt (wieder für die Nabenhöhe 167 m

Tab. 2: Margins für die Frequenz 611 MHz unter Berücksichtigung der beiden Szenarien (Szenario 1: *RAS BW*, also volle RAS-Bandbreite mit RMS-Detektor; Szenario 2: *CISPR BW*, d.h. Grenzwert für eine Störung in einem einzigen 120-kHz-breiten Kanal, ebenfalls mit RMS-Detektor).

Standort	ID	Länge deg	Breite deg	Höhe m	Dämpfung dB	Margin RAS BW dB	Margin CISPR BW dB
Macken	01	7.3815	50.1653	167.0	163.9	13.0	30.0
Macken	02	7.3749	50.1688	167.0	164.2	13.3	30.3
Macken	03	7.3767	50.1760	167.0	164.4	13.5	30.4
Aggregiert						8.5 dB	25.5 dB
MCL						150.9 dB	134.0 dB

Tab. 3: Margins für die Frequenz 1414 MHz unter Berücksichtigung der beiden Szenarien (Szenario 1: *RAS BW*, also volle RAS-Bandbreite mit RMS-Detektor; Szenario 2: *CISPR BW*, d.h. Grenzwert für eine Störung in einem einzigen 1-MHz-breiten Kanal, ebenfalls mit RMS-Detektor).

Standort	ID	Länge deg	Breite deg	Höhe m	Dämpfung dB	Margin RAS BW dB	Margin CISPR BW dB
Macken	01	7.3815	50.1653	167.0	175.0	15.2	29.5
Macken	02	7.3749	50.1688	167.0	175.3	15.5	29.8
Macken	03	7.3767	50.1760	167.0	175.5	15.7	30.0
Aggregiert						10.7 dB	25.0 dB
MCL						159.8 dB	145.5 dB

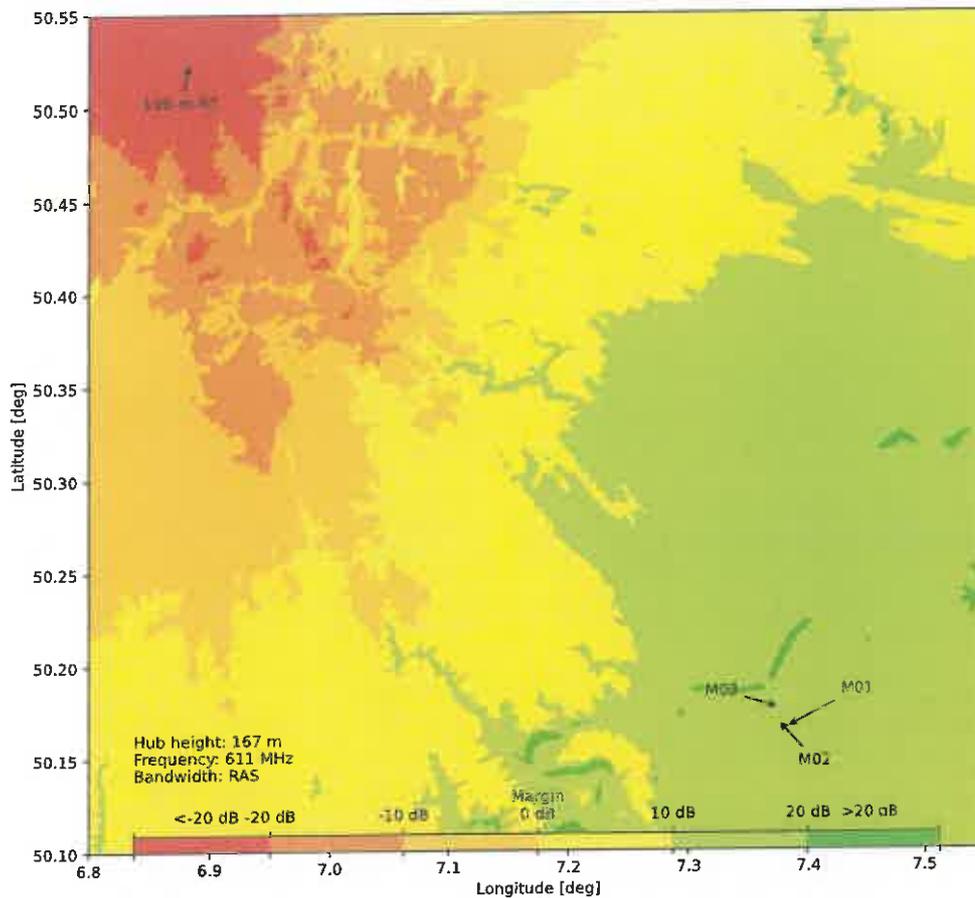


Abb. 6: Beispiel für eine Margin-Konturkarte für eine Nabenhöhe von 167 m bei der Frequenz 610 MHz unter Berücksichtigung des 1. Szenario. Die Pfeile zeigen auf die avisierten WEA-Standorte. (M – Macken)

und Frequenz 610 MHz; die anderen Karten finden sich im Anhang). Hierbei wurde mit einem segmentierten Farbschema gearbeitet, welches Zwischenfarbtöne vernachlässigt, aber ein leichteres Ablesen bestimmter Schwellwerte erlaubt. Die roten und orangefarbenen Gebiete markieren kritische Bereiche, während Farben im grünen Spektrum eher unbedenklich sind. Werden die CISPR-Grenzwerte um 10 dB (20 dB) unterschritten, sind auch die Gebiete, die mit hellem (dunklem) Orange markiert sind, verträglich einzustufen. Natürlich spielt auch hier wieder eine Rolle, ob mehr als eine Anlage am Standort errichtet würde. Beispielsweise müsste bei 10 Anlagen (entspricht einer um 10 dB erhöhten Emissionsleistung) die nächst-schlechtere Farbkategorie benutzt werden (etwa hellgrün statt gelb). Die Pfeile markieren wieder die avisierten Standorte der WEA, welche der Übersichtlichkeit halber auch mit entsprechenden Zahlenwerten für Streckendämpfung und Margin in den Tabellen 2 (610 MHz) und 3 (1420 MHz) aufgeführt sind.

Um die Arbeit mit den Konturkarten zu erleichtern, stellen wir außerdem sogenannte kmz-Dateien für gängige GIS-Software (z.B. Google Earth) zur Verfügung. Wenn keine Informationen zu den tatsächlichen Emissionen der WEA vorliegen, sollte zunächst vom *worst-case* ausgegangen werden (610 MHz, 1. Szenario: Störung über volle RAS Bandbreite mit maximal erlaubter Intensität nach CISPR-11). Dann sind rote und orangefarbene Gebiete als inkompatibel mit dem Beobachtungsbetrieb in Effelsberg anzusehen. Da typischerweise mehrere WEA am Standort errichtet werden, oft in der Größenordnung von 10 Anlagen, sind sogar noch die gelben Gebiete auszuschließen. Wenn durch Messungen an den ins Auge gefassten Anlagentypen bekannt ist, dass die WEA die CISPR-11-Grenzwerte unterschreiten, kann man entsprechend andere Farbkategorien zur Bestimmung der Schutzabstände heranziehen. Gleichermäßen könnte man die Karten des 2. Szenarios (CISPR-Bandbreite: 120 kHz) verwenden, wenn es sich bekanntermaßen um schmalbandige Störungen handelt. Gegebenenfalls wären die 1420 MHz-Karten (dann mit CISPR-Bandbreite: 1 MHz) zu benutzen, für den (eher unwahrscheinlichen) Fall, dass die Störungen bei 610 MHz geringere Signalpegel aufweisen als bei 1420 MHz.

Anhand der ermittelten Werte in den beiden Tabellen lässt sich leicht ablesen, dass für die Standorte M01 bis M03 jeweils eine genügende Unterschreitung der Grenzwerte gegeben ist, um jeweils mindestens 13 dB im 1. Szenario. Berücksichtigt man alle drei Anlagen in Summe („aggregiert“), ergibt sich rechnerisch ebenfalls noch eine Unterschreitung um ca. 8 dB. Diese Berechnungen fußen aber auf den maximal erlaubten Emissionswerten nach CISPR-11 und dürften in der Praxis eher noch weiter unterschritten werden. Nach neueren Erkenntnissen des Messdienst der Bundesnetzagentur (Hassenpusch & Fleckenstein, 2017)⁹ unterschreiten moderne Anlagen die CISPR-11-Werte nämlich bei entsprechender Ausführung sogar noch um bis zu 20 dB¹⁰, so dass unter Berücksichtigung aller Aspekte eine Störung des Messbetriebes in Effelsberg sehr unwahrscheinlich ist. Die Studie der BNetzA ist mittlerweile auch in einen technischen Report¹¹ der europäischen Regulierungsbehörde für Post und Telekommunikation¹² aufgenommen worden. Auf diesem Report basiert auch die hier verwendete Methodik, um die potentiellen Störeinflüsse auf das Radioteleskop abzuschätzen.

6. Reflexion und Streuung an den WEA

Nicht nur die Emissionen der WEA selbst, sondern auch Reflexionen von anderen Funkdiensten in der Umgebung (z.B. RADAR oder Richtfunkstrecken) an den WEA könnten für den Beobachtungsbetrieb in Effelsberg problematisch sein, wenn sich diese in unmittelbarer Umgebung einer WEA befinden oder mit starker Richtwirkung (Antennendiagramm) die WEA anleuchten. Da uns keine weiteren Informationen zu den typischen

⁹Eine Kopie des Berichtes kann über die Bundesnetzagentur (Referat 220, Herr Dietmar Gaul) bezogen werden.

¹⁰Möglicherweise auch mehr; dies lässt sich aber durch die physikalisch begrenzte Empfindlichkeit des verwendeten Messverfahrens aber kaum noch mit ausreichender Genauigkeit bestimmen.

¹¹ECC Report 321: *Radio frequency test methods, tools and test results for wind turbines in relation to the Radio Astronomy Service*, Oct. 2020; <https://docdb.cept.org/document/15490>

¹²Conférence Européenne des Administrations des Postes et des Télécommunications (CEPT)

Umgebungsfeldstärken, E_{env} , in der betrachteten Region vorliegen, berechnen wir hier lediglich die Grenzfeldstärken $E_{\text{env}}^{\text{lim}}$, die nicht überschritten werden sollten, um weitere Untersuchungen in diesem Kontext zu erleichtern.

Um die Reflexionseigenschaften einer WEA abzuschätzen, machen wir folgende vereinfachende Annahmen: (1) die Anlage sei in Richtung Radioteleskop ausgerichtet (2) die effektive Reflexionsfläche, A_{eff} sei das Produkt aus geometrischer Fläche, A_{sup} und dem Reflexionskoeffizienten, η und (3) die Reflexionseigenschaften seien konstant über die Höhe der Anlage.

Beispielhaft schätzen wir für eine Anlage der Höhe 149 m folgende Größen ab:

$w_{\text{bas}} = 6 \text{ m}$	Breite des Turms am Fundament
$w_{\text{gen}} = 3 \text{ m}$	Breite des Turms an der Nabe
$h_{\text{sup}} = 149 \text{ m}$	Höhe des Turms
$\eta_{\text{sup}} = 90\%$	Reflexionskoeffizient des Turms
$r_{\text{rot}} = 58 \text{ m}$	Rotor-Radius
$f_{\text{rot}} = 10\%$	Flächenfüllfaktor des Rotors
$\eta_{\text{rot}} = 12\%$	Reflexionskoeffizient des Rotors

Die geometrische Fläche des Turms ist

$$A_{\text{sup}} = \frac{1}{2}(w_{\text{gen}} + w_{\text{bas}})h_{\text{sup}} \quad (4)$$

und für den Rotor ergibt sich

$$A_{\text{rot}} = f_{\text{rot}}\pi r_{\text{rot}}^2 \quad (5)$$

Die effektive Reflexionsfläche ist

$$A_{\text{eff}} = \eta_{\text{sup}}A_{\text{sup}} + \eta_{\text{rot}}A_{\text{rot}} \approx 429 \text{ m}^2 \quad (6)$$

Gehen wir davon aus, dass diese Fläche mit einer bestimmten Leistungsflussdichte, S_{env} , der Umgebung bestrahlt wird, so ist die reflektierte Leistung (in Richtung Effelsberg)

$$P_{\text{ref}} = S_{\text{env}}A_{\text{eff}} \quad (7)$$

Die Leistungsflussdichte kann in Feldstärke umgerechnet werden, mittels

$$S \equiv |\vec{S}| = \sqrt{\frac{\epsilon_0}{\mu_0}}|\vec{E}|^2 = \frac{E^2}{R_0} \quad (8)$$

Wenn wir nun fordern, dass die reflektierte Leistung am Ort des Radioteleskops die RA.769-Leistungsgrenzwerte, P_{lim} , nicht überschreiten darf, so folgt

$$S_{\text{lim}}^{\text{env}} = \frac{P_{\text{lim}}L_{\text{path}}}{N_{\text{dev}}A_{\text{eff}}} \quad (9)$$

$$(E_{\text{lim}}^{\text{env}})^2 = R_0 \frac{P_{\text{lim}}L_{\text{path}}}{N_{\text{dev}}A_{\text{eff}}} \quad (10)$$

Tab. 4: Maximal erlaubte Umgebungsfeldstärken, $E_{\text{env}}^{\text{lim}}$, für die Frequenz 611 MHz berechnet für die CISPR-11 Detektor-Bandbreite (120 kHz).

Standort	ID	Länge deg	Breite deg	Höhe m	Dämpfung dB	$E_{\text{env}}^{\text{lim}}$ dB $_{\mu\text{V}/\text{m}}$
Macken	01	7.3815	50.1653	167.0	163.9	62.9
Macken	02	7.3749	50.1688	167.0	164.2	63.2
Macken	03	7.3767	50.1760	167.0	164.4	63.4

Tab. 5: Maximal erlaubte Umgebungsfeldstärken, $E_{\text{env}}^{\text{lim}}$, für die Frequenz 1414 MHz berechnet für die CISPR-11 Detektor-Bandbreite (1 MHz).

Standort	ID	Länge deg	Breite deg	Höhe m	Dämpfung dB	$E_{\text{env}}^{\text{lim}}$ dB $_{\mu\text{V}/\text{m}}$
Macken	01	7.3815	50.1653	167.0	175.0	74.3
Macken	02	7.3749	50.1688	167.0	175.3	74.6
Macken	03	7.3767	50.1760	167.0	175.5	74.8

bzw. in logarithmischer Form

$$S_{\text{lim}}^{\text{env}} [\text{dB}_W/\text{m}^2] = P_{\text{lim}} [\text{dB}_W] + L_{\text{path}} [\text{dB}] - 10 \log N_{\text{dev}} - 10 \log A_{\text{eff}} [\text{m}^2] \quad (11)$$

$$E_{\text{lim}}^{\text{env}} [\text{dB}_{\mu\text{V}/\text{m}}] = S_{\text{lim}}^{\text{env}} [\text{dB}_W/\text{m}^2] + 145.8, \quad (12)$$

wobei L_{path} die Streckendämpfung bei der entsprechenden Beobachtungsfrequenz sei.

Im Unterschied zum Fall der Eigenemission der Anlagen ist es wenig sinnvoll die kleineren Bandbreiten des 2. Szenarios bei der Betrachtung der Reflexion in Erwägung zu ziehen. Alle uns bekannten relevanten festen Funkdienste arbeiten mit relativ großen Bandbreiten, so dass wir im Folgenden nur die Resultate des 1. Szenarios diskutieren, die sich durch Integration über das volle RAS Band ergeben. In Abb. 7 wurden die sich ergebenden Feldstärkegrenzwerte für den generischen Fall aus Abschnitt 4 bestimmt, indem die entsprechende Streckendämpfung aus Abb. 2 in obige Formeln eingesetzt wurde.

In den Tabellen 4 (610 MHz) und 5 (1420 MHz) haben wir für alle möglichen Standorte die sich ergebenden Werte eingetragen. Hierbei wurden die sich ergebenden Feldstärkegrenzwerte von der RAS Bandbreite auf die CISPR-11 Detektorkopfbandbreite von 120 kHz ($f \leq 1$ GHz) bzw. 1 MHz ($f > 1$ GHz) umgerechnet, um die Arbeit mit den angegebenen Werten zu vereinfachen.

Da uns keine Informationen zu typischen Feldstärke-Werten an den potentiellen WEA-Standorten vorliegen, können wir hier noch keine Bewertung zur Verträglichkeit vornehmen. Die in den Tab. 4 und 5 aufgeführten Grenzwerte lassen sich aber direkt mit Messungen vergleichen, die ein künftiger Betreiber am Standort vornehmen könnte. Dabei sollte mindestens für 24 h gemessen werden, um ein statistisch signifikantes Ergebnis zu erhalten. Es könnten alternativ auch Simulationen durchgeführt werden, in denen für

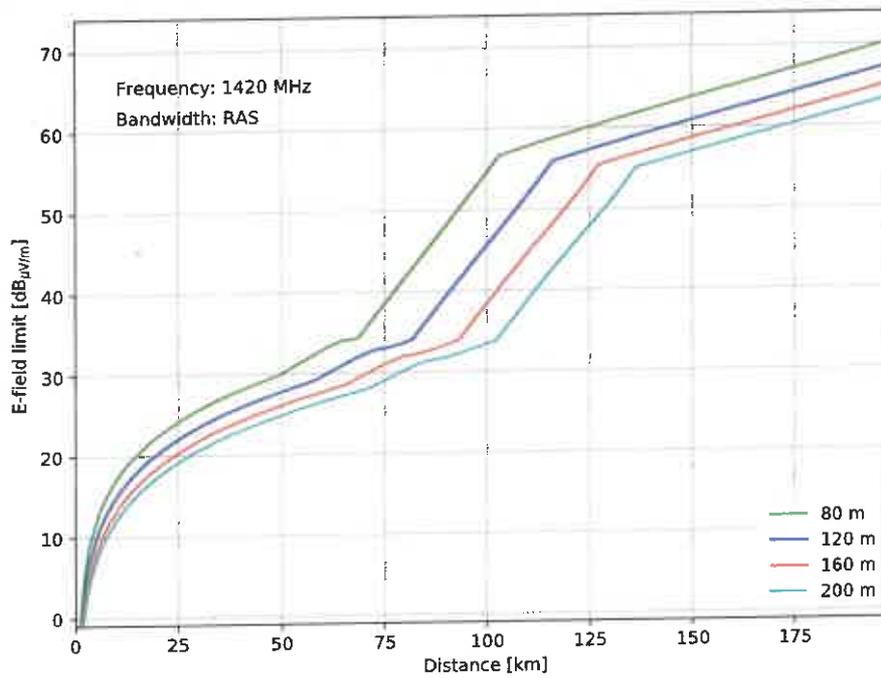
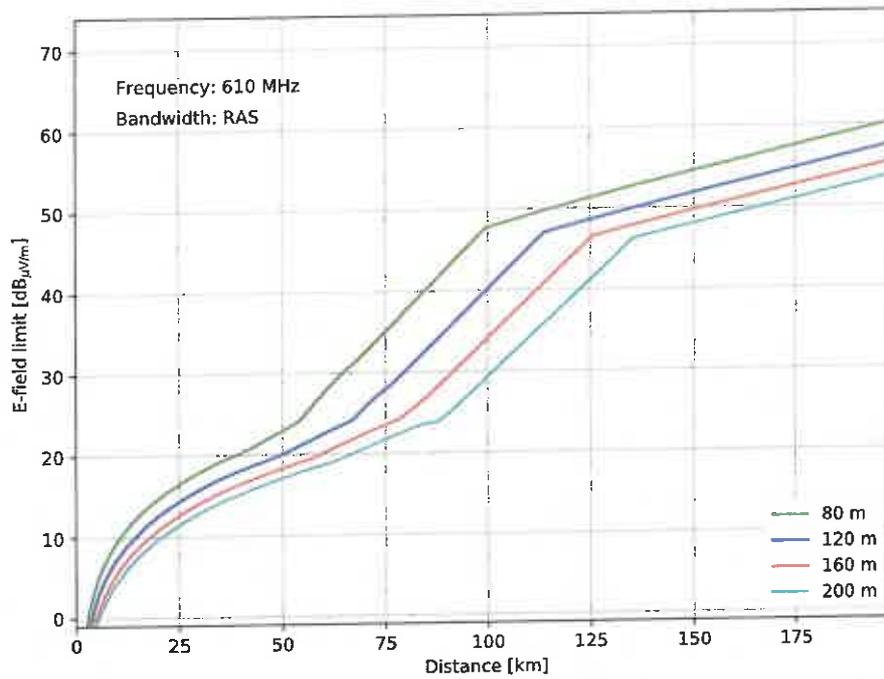


Abb. 7: Beispiele für die sich ergebenden Feldstärkegrenzwerte im generischen Fall (flat-Earth) bei 610 MHz (oben) und 1420 MHz (unten). Die Höhe des Empfängers ist 50 m, und es sind die Kurven für vier verschiedene Senderhöhen gezeigt.

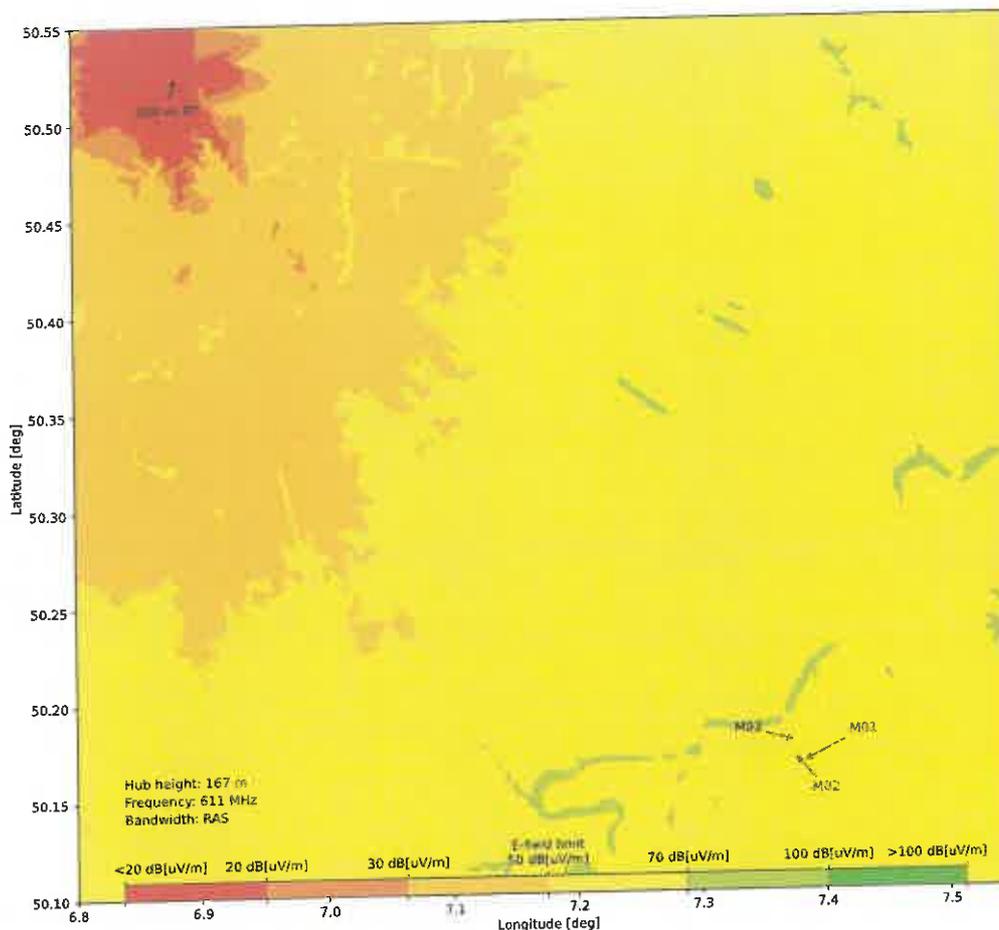


Abb. 8: Beispiel für eine Feldstärkegrenzwert-Konturkarte für eine Nabenhöhe von 167 m bei der Frequenz 610 MHz.

alle bekannten Nutzer des Radiospektrums in der Umgebung die jeweiligen zu erwartenden Feldstärken am Ort der WEA bestimmt werden, die in der Summe die berechneten Grenzwerte nicht überschreiten sollten.

Aus unserer Sicht kann das Band bei 1420 MHz von Untersuchungen bzgl. Reflexionen ausgespart werden, um den Aufwand etwas geringer zu halten. Beim 1420-MHz-Band handelt es sich um ein sogenanntes passives Band, in dem jegliche Emissionen untersagt sind¹³, so dass eigentlich keine festen Funkdienste existieren dürften, die hier zu Problemen führen können.

In Abb. 8 haben wir analog zu den Margin-Konturkarten die Feldstärkegrenzwerte in

¹³In der deutschen Zuweisungstabelle, dem sog. Frequenznutzungsteilplan, ist der Eintrag 1420–1427 MHz mit der Fußnote D340 versehen: „In den folgenden Frequenzbereichen sind Ausstrahlungen nicht zugelassen [...]“

der Region um das Radioteleskop dargestellt.

A. Nabenhöhe: 167 m, Frequenz: 610 MHz

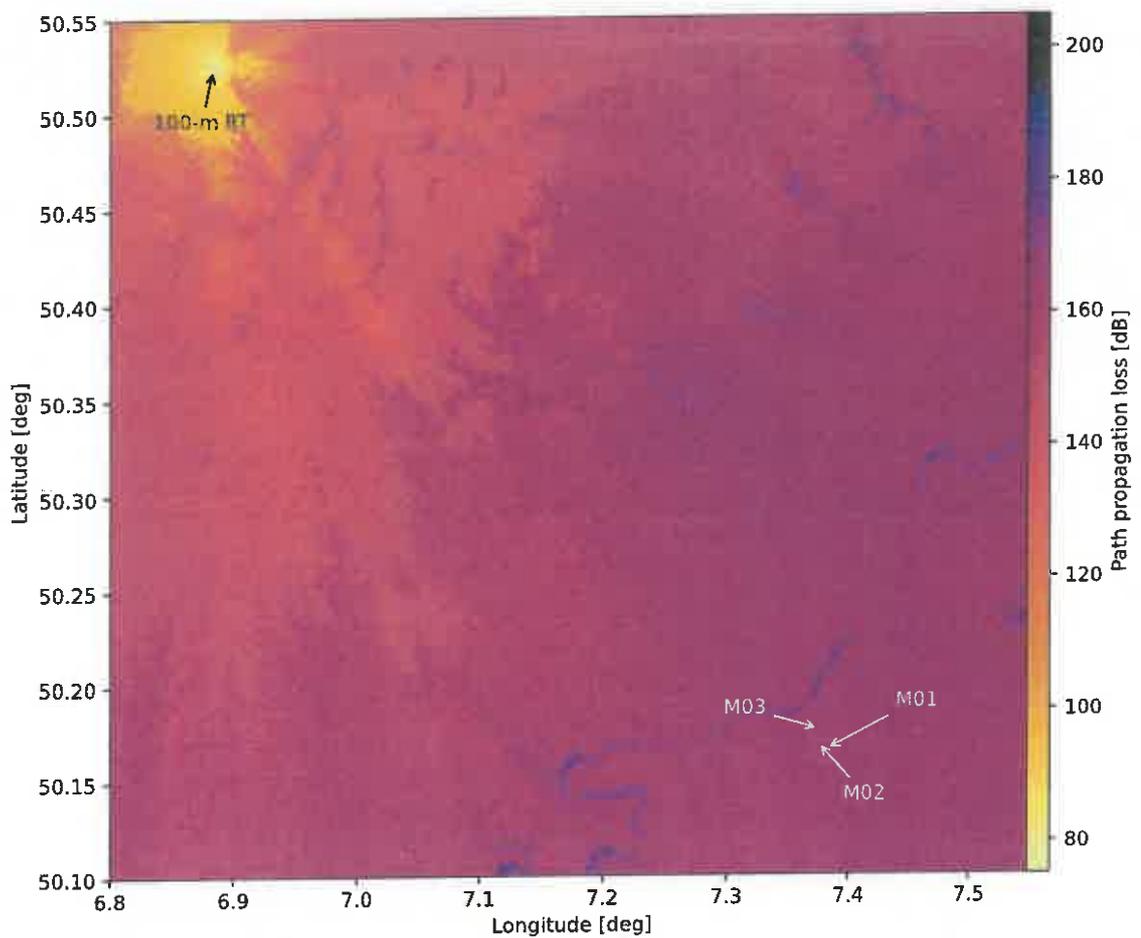


Abb. 9: Streckendämpfungskarte. Nabenhöhe: 167 m, Frequenz: 610 MHz.

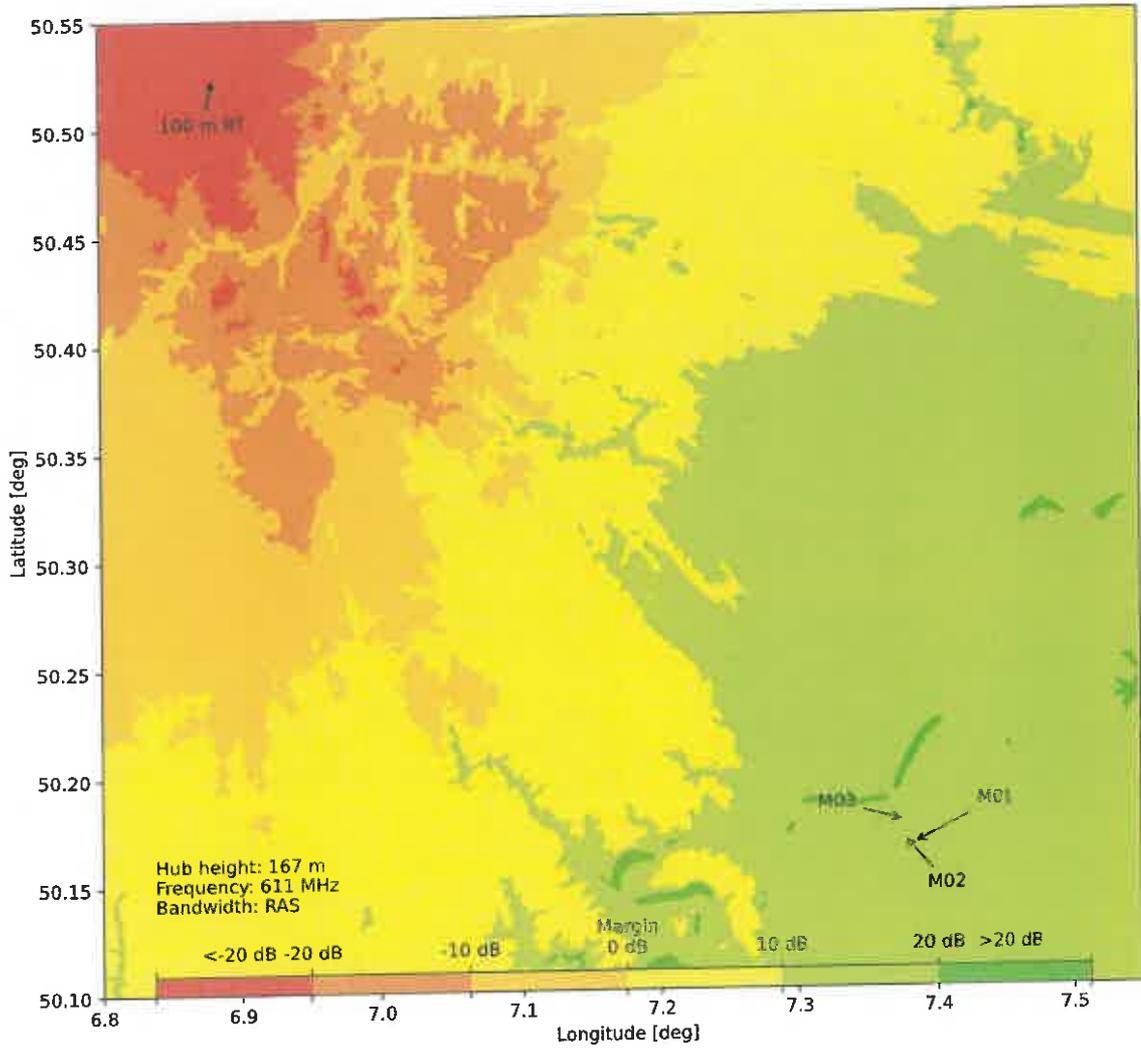


Abb. 10: Margin-Konturkarte. Nabenhöhe: 167 m, Frequenz: 610 MHz, Szenario 1.

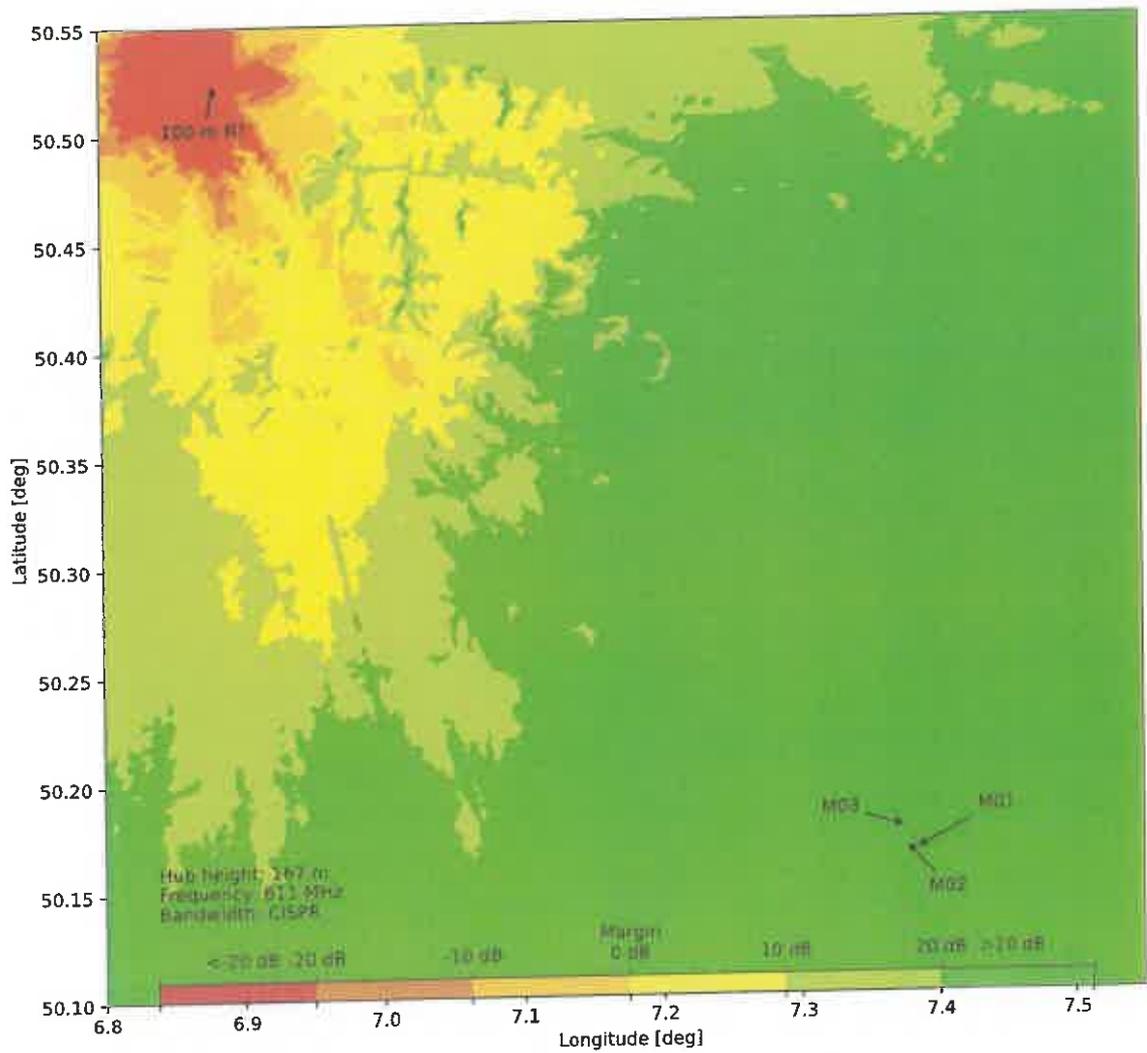


Abb. 11: Margin-Konturkarte. Nabenhöhe: 167 m, Frequenz: 610 MHz, Szenario 2.

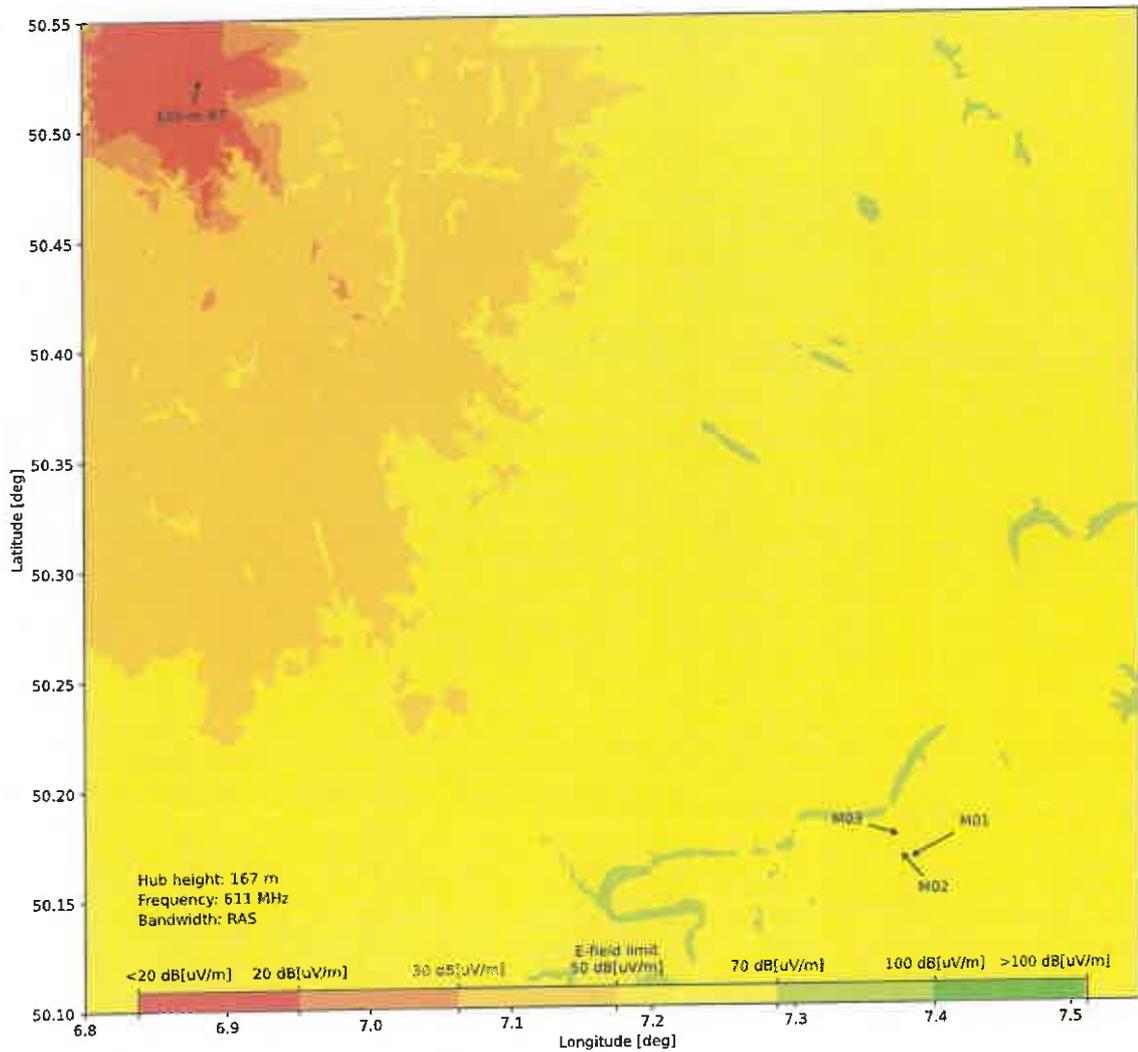


Abb. 12: Feldstärkegrenzwerte. Nabenhöhe: 167 m, Frequenz: 610 MHz, Szenario 1 (umgerechnet auf CISPR-Detektorkopf mit 120 kHz Bandbreite).

B. Nabenhöhe: 167 m, Frequenz: 1420 MHz

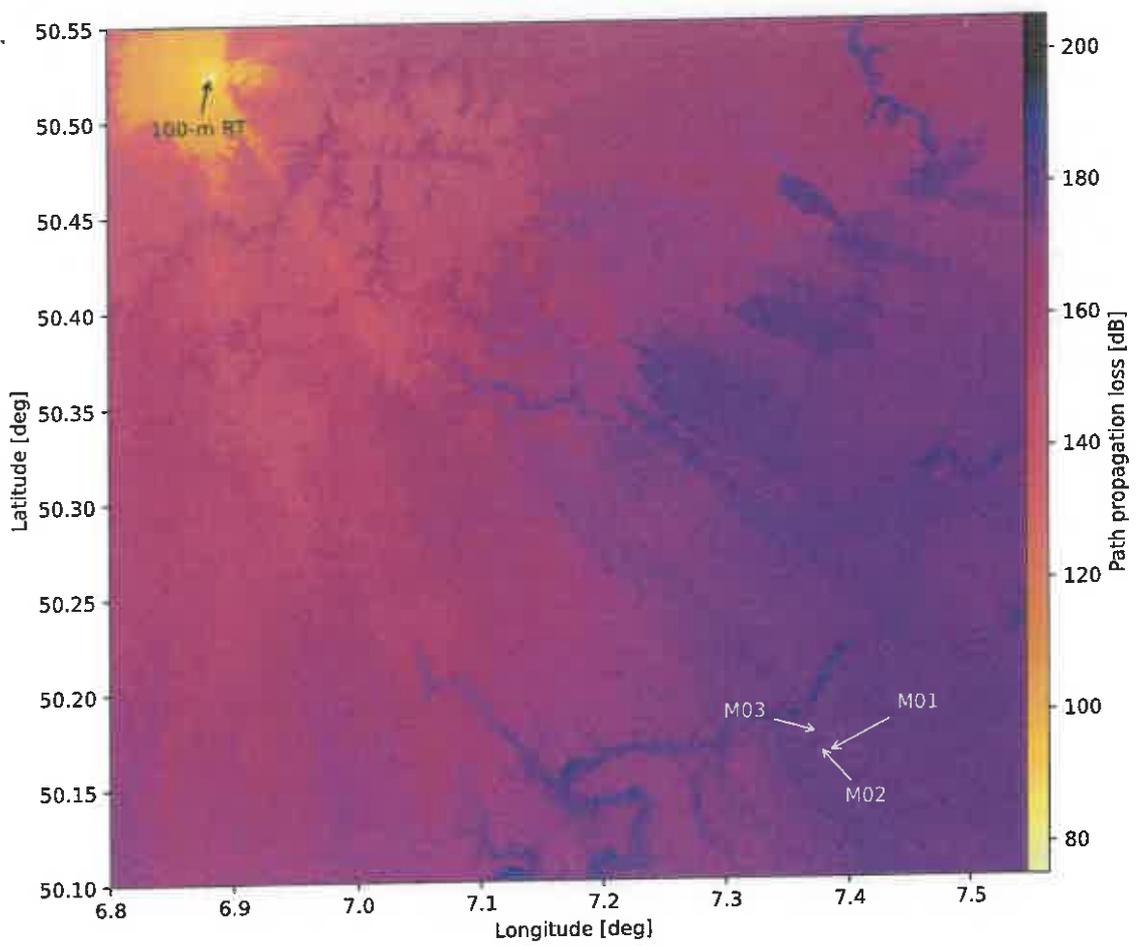


Abb. 13: Streckendämpfungskarte. Nabenhöhe: 167 m, Frequenz: 1420 MHz.

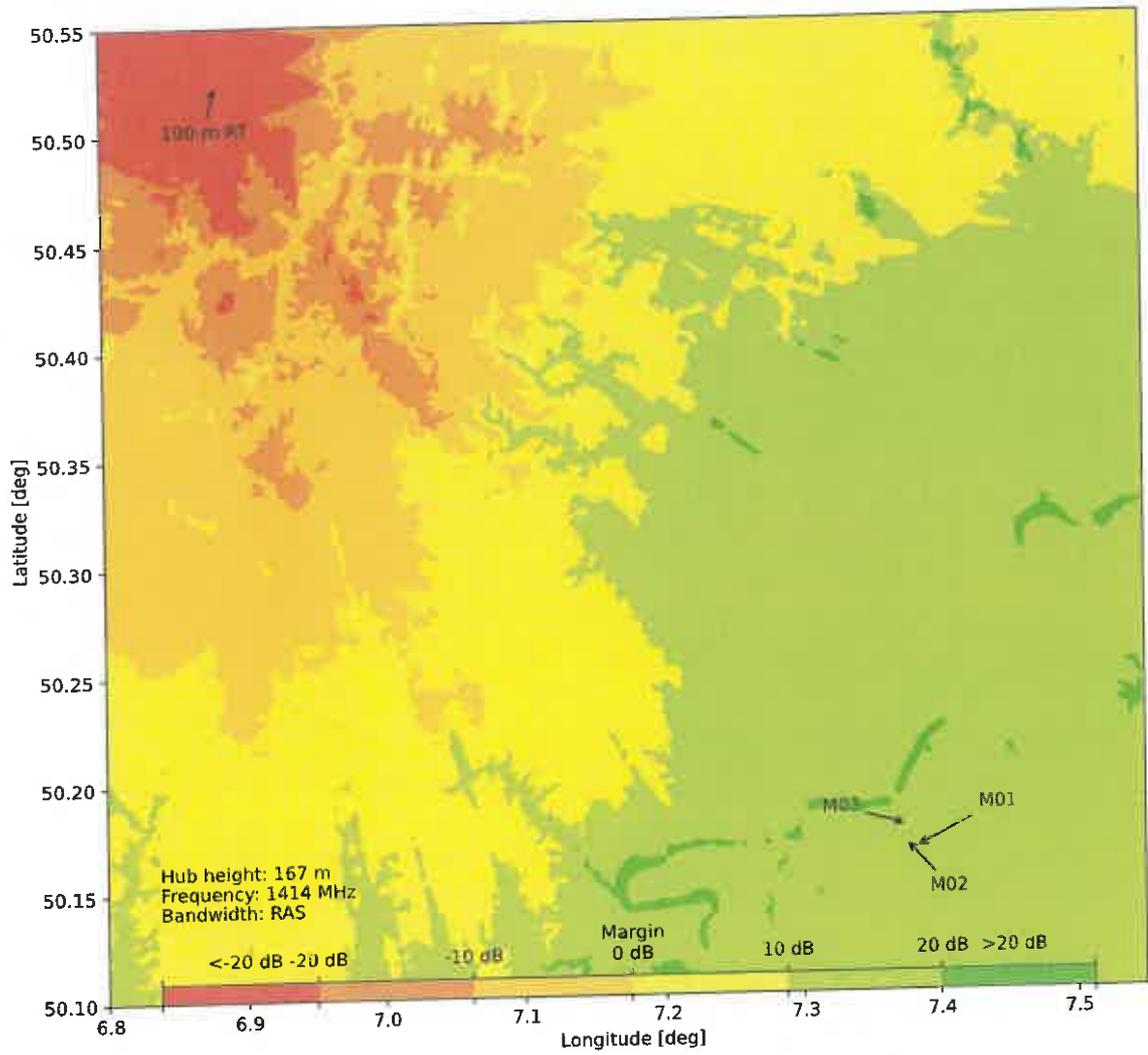


Abb. 14: Margin-Konturkarte. Nabenhöhe: 167 m, Frequenz: 1420 MHz, Szenario 1.

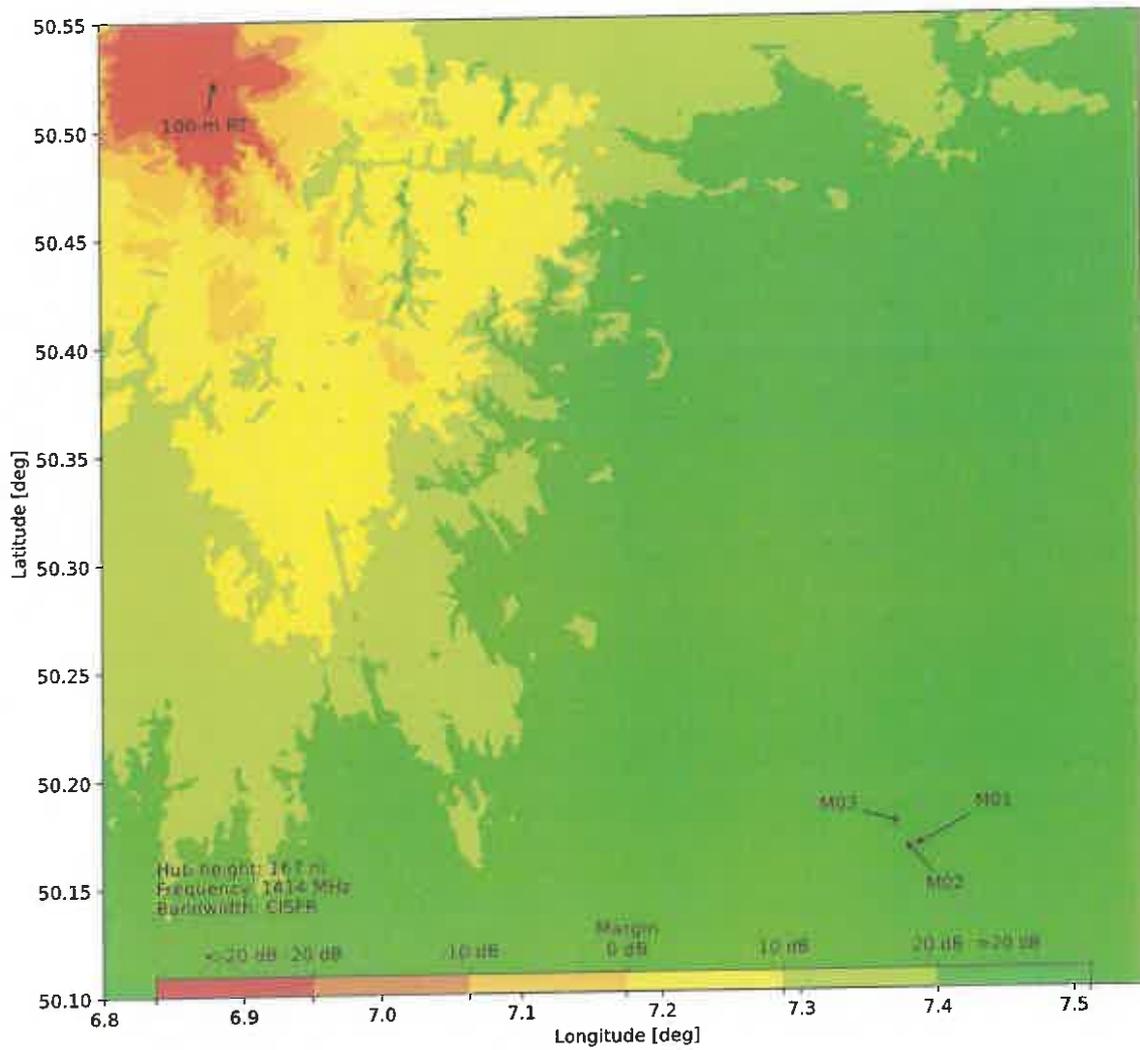


Abb. 15: Margin-Konturkarte. Nabenhöhe: 167 m, Frequenz: 1420 MHz, Szenario 2.

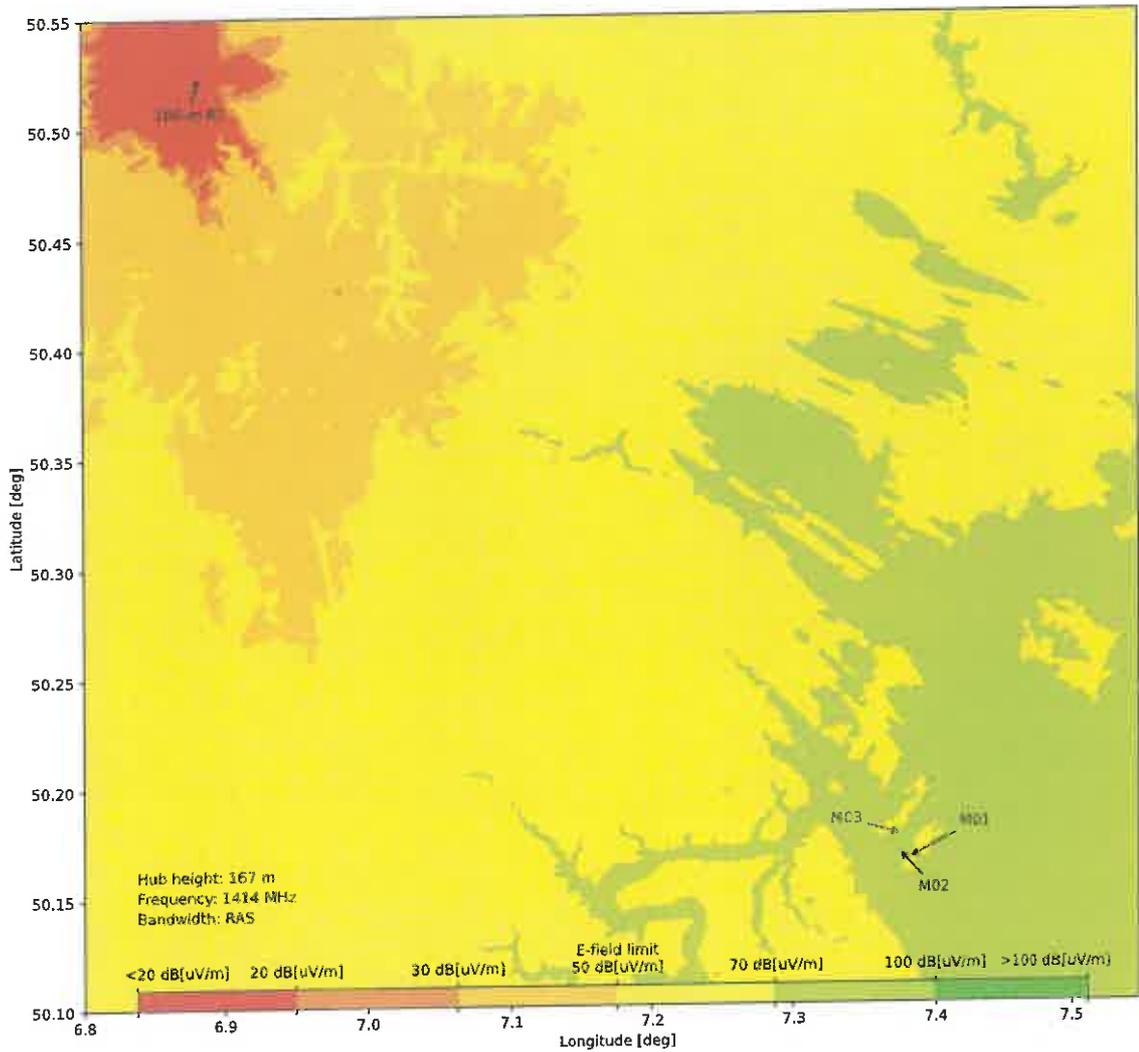


Abb. 16: Feldstärkegrenzwerte. Nabenhöhe: 167 m, Frequenz: 1420 MHz, Szenario 1 (umgerechnet auf CISPR-Detektorkopf mit 1 MHz Bandbreite).



RheinHunsrück Wasser Gallscheider Straße 1 56281 Dörth
Kreisverwaltung Mayen-Koblenz
Postfach 20 09 51
56009 Koblenz

Datum: 13.04.2023
Ihr Ansprechpartner: Hr. Hädicke
Telefon-Durchwahl: 0 67 47 / 126 - 48
Email-Adresse: i.haedicke@rhwasser.de

Unser Zeichen:
Ihr Zeichen: BI-60-2023-30565
Ihr Schreiben vom: 06.04.2023

Bankverbindung: Kreissparkasse Rhein-Hunsrück
IBAN: DE30 5605 1790 0010 0400 20
BIC: MALADE51SIM

Gallscheider Straße 1 | 56281 Dörth/Industriegebiet
Telefon: 0 67 47 / 126-0 | Telefax: 0 67 47 / 126-99
Internet: rhwasser.de | Email: info@rhwasser.de

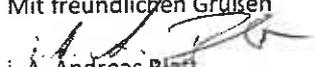
**Genehmigungsverfahren Neugenehmigung (§4 BImSchG)
Errichtung und Betrieb von 3 Windenergieanlagen ENERCON E-160 EP5 E3,
166,6 m Nabenhöhe mit einer Nennleistung von je 5,56 MW**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum oben genannten Genehmigungsverfahren nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Vorhabenbereich unterhält der RheinHunsrück Wasser Zweckverband keine Anlagen. Daher bestehen seitens des Zweckverbandes keine Bedenken gegen das Vorhaben. Wir weisen aber vorsorglich daraufhin, dass im Straßenraum der L 205 Versorgungsleitungen des RHW liegen. **Auf eine erneute Beteiligung kann im weiteren Verfahren verzichtet werden.**

Mit freundlichen Grüßen


i. A. Andreas Blatt

Abteilungsleiter Wasserverteilung



Kreisverwaltung
- Poststelle -
24. Nov. 2023
Mayen-Koblenz

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Postfach 20 03 61 | 56003 Koblenz

Kreisverwaltung
Mayen-Koblenz
Bahnhofstr. 9
56068 Koblenz

REGIONALSTELLE
GEWERBEAUF SICHT

Stresemannstraße 3-5
56068 Koblenz
Telefon 0261 120-0
Telefax 0261 120-2171
poststelle@sgdnord.rlp.de
www.sgd nord.rlp.de

21.11.2023

Mein Aktenzeichen
23/01/5.1/2023/0134 Sfr
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom
13.09.2023
BI-60-2023-30565

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Thomas Schäfer
Thomas.Schaefer@sgdnord.rlp.de

Telefon / Fax
0261 120-2061
0261 120-2171

**Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz
(BImSchG)**

Antragsteller: Alterric Deutschland GmbH, Holzweg 87, 26605 Aurich

- Prüfung der Vollständigkeit -

Errichtung von drei Windkraftanlagen (WKA):

WKA Nr.	Hersteller, Typ:	Leistung in kW:	NH in m:	RD in m:	Gemarkung	Flur:	Flurstück:
01	Enercon E-160 EP5 E3 mit TES	5.560	166,6	160	Macken	9	28
02	Enercon E-160 EP5 E3 mit TES	5.560	166,6	160	Lütz	11	33
03	Enercon E-160 EP5 E3 mit TES	5.560	166,6	160	Macken	9	2



Sehr geehrte Damen und Herren,

die als Download zur Verfügung gestellten Antragsunterlagen wurden hinsichtlich der Zuständigkeit der SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz überprüft.

Für eine abschließende fachtechnische Stellungnahme zu vorliegendem Antrag sind aus gewerbeaufsichtlicher Sicht insbesondere folgende Änderungen bzw. Ergänzungen der Antragsunterlagen erforderlich:

1. Die Emissionsdaten (und auch deren Unsicherheiten) der Vorbelastungsanlagen sind gemäß den aktuellen LAI-Hinweisen in der gleichen Weise zu berücksichtigen, wie sie im Rahmen der Genehmigungen der Vorbelastungsanlagen angewandt wurden.

In Kapitel 3.2.1 der Schallimmissionsprognose wird angegeben, dass für die Vorbelastungsanlagen mit bekannten Genehmigungspegeln die Oktavspektren aus Vermessungen zuzüglich Unsicherheiten entnommen wurden.

Dem entgegen sind jedoch bei genehmigten Pegeln auch die Oktavspektren und Unsicherheiten aus den Genehmigungsverfahren zu verwenden.

Beispielsweise stimmen die, für die als Vorbelastung berücksichtigten WKA vom Typ V126, in Tab. 5 der Prognose gemachten Angaben nicht mit der Genehmigung überein. Es wird auch auf das Schreiben vom 05.05.2023 verwiesen.

2. Mit den zuständigen Genehmigungsbehörden ist die Auflistung der zu berücksichtigenden Vorbelastung durch Windkraftanlagen (beantragte, bestehende und genehmigte Anlagen) abzustimmen. Der Inhalt der aktuell vorgelegten Anlage B hat sich zu der zuletzt von der Kreisverwaltung Cochem-Zell am 19.12.2022 bestätigten Anlage B maßgeblich verändert.

In Kapitel 3.2.1 der Schallimmissionsprognose wird angegeben, dass insgesamt 20 Windkraftanlagen als Vorbelastung untersucht wurden.



In der Zusammenfassung der Schattenwurfprognose wird angegeben, dass die Berechnungen für 20 Vorbelastungsanlagen durchgeführt wurden.

In Anlage B sind dem entgegen 17 Vorbelastungsanlagen aufgelistet.

Der Rotordurchmesser der Enercon E-82 wird in Anlage B mit 98 m angegeben.

Dazu fehlen aktuell auch die Eintragungen der Genehmigungsbehörde zur Bestätigung der Auflistung. Des Weiteren wird zur aktuell vorgelegten Anlage B kein Datum angegeben.

Um Klarstellung wird gebeten.

3. Die zeichnerische Darstellung der Vor-, Zusatz- und Gesamtbelastung in der Schallimmissionsprognose soll mit farblicher Darstellung der Isophonlinien in 5 dB(A)-Abständen in einer Lagekarte mit Maßstab 1:5.000 bis 1:10.000 (für die maßgeblichen Bereiche) erfolgen.

Diese Darstellungen in geeignetem Maßstab fehlen. Auf das Schreiben vom 05.05.2023 wird verwiesen.

4. Grundsätzlich ist der Antragsunterlage eine standortbezogene Schattenwurfprognose unter Darstellung und Berücksichtigung der Vor-, Zusatz- und Gesamtbelastung mit zeichnerischer und farblicher Darstellung der ISO-Schattenlinien in einer Lagekarte Maßstab 1:10.000 bis 1:15.000 beizufügen.

In der vorgelegten Schattenwurfprognose wird angegeben, dass kein gemeinsamer Beschattungsbereich von Vorbelastung und Zusatzbelastung vorliegt. Somit entspräche die Zusatzbelastung der Gesamtbelastung an den betrachteten Immissionsorten.

Es fehlt jedoch weiterhin die geforderte zeichnerische und farbliche Darstellung der ISO-Schattenlinien in einer Lagekarte mit geeignetem Maßstab von 1:10.000 bis 1:15.000. Auf das Schreiben vom 05.05.2023 wird verwiesen.



5. Die Gebietsausweisungen bzw. die Schutzbedürftigkeit der zu schützenden Bebauung an den Immissionsorten sind mit der zuständigen Bauleitplanungsstelle abzustimmen (Anlage A). Zu der aktuell vorgelegten, erweiterten Anlage A vom 07.09.2023 fehlt die Bestätigung der Behörde.

In der Zusammenfassung der Schattenwurfprognose wird angegeben, dass die Berechnungen für 55 Immissionsorte durchgeführt wurden. In Anlage A sind 62 Immissionsorte aufgelistet. Um Klarstellung wird gebeten.

Hinweise:

- Im Rahmen dieser Prüfung der Antragsunterlagen wurde keine Begehung/ Besichtigung/ Kontrolle der Immissionspunkte oder Überprüfung der Gebiets- und Flächenausweisungen der Bauleitplanungsstellen vor Ort durchgeführt.
- Es wird auf das *“MERKBLATT für Vorhaben zur Errichtung von Windenergieanlagen hinsichtlich immissionsschutzrechtlicher und arbeitsschutzrechtlicher Anforderungen an die Antragsunterlagen in Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG“* verwiesen. Das Merkblatt befindet sich auf der Homepage der SGD Nord im Downloadbereich.

Hinweise an die Genehmigungsbehörde:

- Dieses Schreiben bezieht sich nur auf den Zuständigkeitsbereich der Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz hinsichtlich der Beurteilung zu Arbeitsschutz, Anlagensicherheit, Lärm- und Schattenwurfimmissionen sowie „sonstiger Gefahren“ im Sinne von § 5 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz bezüglich Eiswurf.
- Für den Eisabfall von WKA während des Stillstands bzw. bei nicht in Betrieb befindlichen Anlagen ist unsere Zuständigkeit nicht gegeben. Insofern erfolgt keine Stellungnahme zu diesem Sachverhalt.



- Für die Standsicherheit von WKA (z.B. hinsichtlich Turbulenzbelastungen, Auslegungsparametern der WKA etc.) ist unsere Zuständigkeit nicht gegeben. Insofern erfolgt keine Stellungnahme zu diesem Sachverhalt.

Um entsprechende Veranlassung wird gebeten.

Die Mitteilung über anteilige Gebühren und Auslagen ist beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag


Thomas Schäfer

Anlage

Kostenmitteilung



Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Postfach 20 03 61 | 56003 Koblenz

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz
Postfach 20 09 51
56009 Koblenz

Kreisverwaltung
- Poststelle -
23. Juni 2023
Mayen-Koblenz

REGIONALSTELLE
WASSERWIRTSCHAFT,
ABFALLWIRTSCHAFT,
BODENSCHUTZ

Stresemannstraße 3-5
56068 Koblenz
Dienstgebäude
Kurfürstenstraße 12-14
Telefon 0261 120-0
Telefax 0261 120-2955
Poststelle@sgd nord.rlp.de
www.sgd nord.rlp.de

20.06.2023

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner(in)/ E-Mail	Telefon/Fax
325 – 137 09 215.03 Bitte immer angeben!	06.04.2023 BI-60-2023-30565	Peter Manns Peter.Manns@sgd nord.rlp.de	0261 120-2907 0261 120-882907

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Errichtung und Betrieb von 3 Windenergieanlagen des Typs Enercon E-160 EP5 E3 in
den Gemarkungen Lütz (Kreis Cochem-Zell) und Macken (Kreis Mayen-Koblenz)
Antragsteller: Alterric Deutschland GmbH, 26605 Aurich

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Solbach,

ich beziehe mich auf mein Mail vom 10. Mai 2023, Az.: w. o.. Mit dieser hatte ich die
Vollständigkeit und Prüffähigkeit der digital eingereichten Antragsunterlagen vom März
2023 aus Sicht der Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz
Koblenz bestätigt.

Hier nun die abschließende fachtechnische Bewertung unseres Hauses.
Die vorgesehenen Standorte der 3 Windenergieanlagen WEA 1 – WEA 3 sowie die
Verkehrsflächen liegen nicht in einem Wasser- oder Heilquellenschutzgebiet.
Oberflächengewässer werden durch die WEA selbst nicht berührt.

1/3

Kernarbeitszeiten
09.00-12.00 Uhr

Verkehrsanbindung
Bus ab Hauptbahnhof
Linien 5-10,15,19,21,33,150,319,460,485 bis
Haltestelle: Rhein-Mosel-Halle

Parkmöglichkeiten
Kurfürstenstraße, Südallee
Behindertenparkplatz:
Ecke Südallee / Rizzastraße



Das Bodenschutzkataster des Landes Rheinland-Pfalz enthält für das Plangebiet keinen Eintrag. Eine Altablagerung ist für die drei Standorte und deren Zuwegung nicht kartiert.

Aus wasserwirtschaftlicher und bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen das Vorhaben daher keine Einwände. Der Errichtung und dem Betrieb der 3 WEA in den Gemarkungen Macken und Lütz wird seitens der Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Koblenz wie beantragt zugestimmt. Nebenbestimmungen haben sich nicht ergeben.

Bezüglich des Wegebaus ergeht folgender Hinweis:

Der evtl. erforderliche Neubau und Ausbau von Wegen im 10-m-Bereich von Gewässern III. Ordnung (hierzu zählen auch nur zeitweise wasserführende Gewässer) bzw. deren Kreuzung - zur Realisierung des Vorhabens bedürfen einer Genehmigung nach § 31 LWG.

Diese ist mit aussagekräftigen Planunterlagen bei der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz als untere Wasserbehörde zu beantragen.

Es ist zu beachten, dass temporäre Baustraßen, bauzeitlich bedingte Gewässerüberquerungen und die erforderlichen Kabeltrassen auch unter diese Genehmigungspflicht fallen.

Die wasserrechtliche Genehmigung ist auch dann erforderlich, wenn keine Baugenehmigung nach der Landesbauordnung zu erteilen ist.

Kostenmitteilung

Die Kostenermittlung der Fachtechnischen Stellungnahme erfolgt gemäß Ziffer 13 der Landesverordnung über die Gebühren auf dem Gebiet des Umweltrechts (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 28.08.2019 (GVBl. S. 235) in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. dem Landesgebührengesetz (LGebG) vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578) in der



jeweils geltenden Fassung. Die Höhe des Verwaltungsaufwandes beträgt 95,25 EUR (einschließlich – EUR für Auslagen).

Der Gesamtbetrag wird nach Eingang der Zahlung durch den Gebührenschuldner, spätestens 6 Monate nach Mitteilung an Sie, fällig (s. Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen vom 06.10.2004). Die Summe ist auf das

Konto der Landesoberkasse
Bundesbank Koblenz
BIC: MARKDEF1570
IBAN: DE10 5700 0000 0057 0015 06

V. D. 32031
28.6.18

unter Angabe des Kassenzeichens
10489/23/2109/232/148011111

zu überweisen. Eine weitere Zahlungsaufforderung ergeht nicht.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Peter Manns

Verbandsgemeinde Rhein-Mosel



- im Namen der Ortsgemeinde Macken -

VG Rhein-Mosel - Bahnhofstr. 44 - 56330 Kobern-Gondorf

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz
Herrn Solbach
Postfach 20 09 51
56009 Koblenz



VG Rhein-Mosel
Bahnhofstraße 44
56330 Kobern-Gondorf

Fachbereich

Natürliche Lebensgrundlagen und
Bauen

Sachgebiet

3.1.1 Bauleitplanung, Raumordnung,
Landesplanung, Verkehrsplanung

Bearbeiter/in:

Agnes Dausner

Telefon: 02607/49-323

Telefax: 02607/49-703

E-Mail: agnes.dausner@vgrm.de

Zimmer: A 102

Aktenzeichen: FB 3.1.1

Datum: 16.05.2023

Genehmigungsverfahren für zwei Windenergieanlagen in der Gemarkung Niederfell
Ihr Schreiben vom 06.04.2023, Az.: BI-60-2023-30565
hier: Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens

Sehr geehrter Herr Solbach,

wir teilen Ihnen mit, dass der Ortsgemeinderat Macken in seiner Sitzung am 11.05.2023 das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 29 i.V.m. § 36 Baugesetz zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windenergieanlagen in der Gemarkung Niederfell einstimmig erteilt hat.

Nach Rücksprache mit der Ortsgemeinde ist die Erschließung des Vorhabens gesichert. Es sind keine gegenteiligen Umstände bekannt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Agnes Dausner

Bankverbindungen:

Sparkasse Koblenz
IBAN: DE 29 5705 0120 0016 0002 00
BIC: MALADE 51 KOB

VR Bank Rhein-Mosel eG
DE74 5746 0117 0003 3100 55
GENODE D1 NWD

Öffnungszeiten: montags bis donnerstags 08.00-12.00 Uhr und 14.00-16.00 Uhr, freitags 08.00-12.00 Uhr und nach Vereinbarung
Dienstleistungsabende der beiden Bürgerbüros:
Kobern-Gondorf an jedem ersten und vierten Mittwoch des Monats bis 18.00 Uhr,
Rhens an jedem dritten Mittwoch des Monats bis 18.00 Uhr

www.vg-rhein-mosel.de

VERBANDSGEMEINDEVERWALTUNG COCHEM



Verbandsgemeindeverwaltung Cochem
56801 Cochem, Postfach 11 04

Postadresse:
Ravenéstr. 61, 56812 Cochem

Auskunft erteilt Frau Mohr

Zimmer - Nr. 323
Telefondurchwahl 02671 / 608 - 228
Telefax 02671 / 608 - 140
e-mail angela.mohr@vgcochem.de

Kreisverwaltung Cochem-Zell
Untere Bauaufsichtsbehörde
Frau Geisbüsch
56812 Cochem



Kurzmitteilung

Ihr Zeichen
BIM CL 0282/23

Ihr Schreiben vom

Unser Zeichen (Bitte stets angeben)
5-611-21

Datum
08.05.2023

Errichtung und Betrieb von drei WEA in den Gemarkungen Macken und Lütz ;

Die beigefügten Unterlagen erhalten Sie

mit der Bitte um

- | | | | | | |
|---|--|--|-------------------------------------|--------------------------------------|-------|
| <input type="checkbox"/> Bericht | <input type="checkbox"/> Prüfung | <input type="checkbox"/> Stellungnahme | <input type="checkbox"/> Zustimmung | <input type="checkbox"/> Genehmigung | Frist |
| <input checked="" type="checkbox"/> Kenntnisnahme | <input type="checkbox"/> Beifügung des Vorgangs/der Akten/der Unterlagen | | | | |

mit der Bitte um

- | | | |
|---|-------------------------------------|--------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Kenntnisnahme | <input type="checkbox"/> Erledigung | <input type="checkbox"/> Anruf |
| <input type="checkbox"/> weitere Veranlassung | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

- | | | |
|---|---|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> zuständigkeitshalber | <input checked="" type="checkbox"/> mit Dank zurück | <input type="checkbox"/> zum Verbleib |
| <input type="checkbox"/> gem. telefonischer Rücksprache | <input type="checkbox"/> auf Ihren Wunsch | <input type="checkbox"/> als Irrläufer |
| <input type="checkbox"/> im Nachgang zu den bereits vorgelegten Unterlagen <input type="checkbox"/> | | |

Bemerkungen

Die Ortsgemeinde Lütz hat das gemeindliche Einvernehmen zu dem Antrag erteilt. Die Stellungnahme ist beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Angela Mohr

Anlage

Besucherzeiten
montags – freitags 08.00 – 12.00 Uhr
dienstags 14.00 – 16.00 Uhr
donnerstags 14.00 – 18.00 Uhr

oder nach vorheriger Vereinbarung

Bankverbindungen
Sparkasse Mittelmosel
Vereinigte Volksbank Raiffeisenbank eG
Postscheckkonto Ludwigshafen
Raiffeisenbank Moselkrampen
IBAN: DE37587512300000006346

000-006 346
7027960
28 787-674
1 010 104
SWIFT-BC: MALA-
DE51BKS

(BLZ 587 512 30)
(BLZ 587 609 54)
(BLZ 545 100 67)
(BLZ 570 690 81)

Ortsgemeinde Lütz

Stellungnahme zu dem Baugesuch des/der

Alterric Deutschland GmbH

55124 Mainz

(Wohnort)

Isaac-Fulda-Allee 2b

(Straße)

Bauvorhaben: Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zur Errichtung und zum Betrieb von drei Windenergieanlagen in der Gemarkung der Gemeinde Macken und in der Gemarkung der Gemeinde Lütz

I. **Lage des Baugrundstückes:**

a) Liegt das Baugrundstück innerhalb der bebauten Ortslage? nein

b) Im Außenbereich? ja

wenn ja:

Entfernung zum nächsten Haus: _____

Entfernung zur Ortsbaugrenze: _____

II. **Führt eine Hoch- oder Mittelspannungsleitung**

a) über das Grundstück: nein

b) in der Nähe des Grundstückes vorbei: _____

wenn ja – Entfernung? _____

III. **Bebaubarkeit des Grundstückes:**

Ist das Grundstück nach Lage, Form, Größe und Beschaffenheit für die beabsichtigte Bebauung geeignet? ja

IV. **Erschließung des Grundstückes:**

a) Ist ein Anschluss an das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich? nein
wenn nicht – wie soll die Wasserversorgung erfolgen? nicht erforderlich

b) Ist ein Anschluss an das bestehende Entwässerungsnetz möglich? nein
wenn nicht – wie soll die Entwässerung erfolgen? Nicht erforderlich

c) Grenzt das Grundstück in einer ausreichenden Breite (mindestens 3 m) an eine befahrbare öffentliche Verkehrsfläche? ja

d) Ist eine Straßenbeleuchtung vorhanden? nein

e) Ist nach dortiger Auffassung die Elektrizitätsversorgung möglich? ja

bitte wenden

V. **Stellplätze:**

- a) Ist die Anlegung der in dem Baugesuch vorgesehenen Stellplätze aufgrund der örtlichen Gegebenheit möglich? entfällt
- b) Grenzen diese Stellplätze an eine befahrbare öffentliche Verkehrsfläche an? entfällt

VI. **Allgemeine Beurteilung:**

Nach dem Ergebnis der Vorprüfung und entsprechend der Planungshoheit der Gemeinde sind Bedenken

- a) nicht geltend zu machen.
- b) wie folgt geltend zu machen: keine
-

VII. **Ergebnis:**

Gemäß § 36 wird das erforderliche Einvernehmen erteilt - ~~nicht erteilt~~. Dies gilt nicht für Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes.

Auflagen

Ortsgemeinde Lütz _____

Lütz, 08.05.2023

(S)

S. ...



Ortsbürgermeister(in)